Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2025/0382(COD)

27.7.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 319 - 647

Entwurf eines Berichts
Eero Heinäluoma
(PE210v789.867)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2011/61/EU und 2014/65/EU im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Kapitalmarktintegration und der Aufsicht in der Union

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2025)0942 – C10-0327/2025 – 2025/0382(COD))

Änderungsantrag 319
Markus Ferber, Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b, 110c und 110d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Die folgenden Artikel 110b bis 110d werden eingefügt:	***entfällt***
(…)	

Or. en

Begründung

Die jährliche Überprüfung überschneidet sich mit den bestehenden Konvergenzinstrumenten der ESMA und stützt sich auf Daten, die der ESMA und den zuständigen Behörden bereits zur Verfügung stehen. Damit werden ein umfassender neuer Überprüfungszyklus, neue Aufsichtsebenen und eine neue Komplexität ohne zusätzlichen Nutzen eingeführt.

Änderungsantrag 320
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b, 110c und 110d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Die folgenden Artikel 110b bis 110d werden eingefügt:	***entfällt***
(…)	

Or. en

Änderungsantrag 321
Arba Kokalari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b, 110c und 110d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Die folgenden Artikel 110b bis 110d werden eingefügt:	***entfällt***
(…)	

Or. en

Änderungsantrag 322
Billy Kelleher, Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 110b	***entfällt***
(…)	

Or. en

Änderungsantrag 323
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 110b	***entfällt***
(…)	

Or. en

Änderungsantrag 324
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Artikel 110b	***entfällt***
(…)	

Or. fr

Änderungsantrag 325
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110c – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Überprüfung großer EU-Verwaltungsgesellschafts- und AIFM-Gruppen durch die ESMA	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 326
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Überprüfung großer EU-Verwaltungsgesellschafts- und AIFM-	***entfällt***

Gruppen durch die ESMA

Or. en

Änderungsantrag 327
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Überprüfung großer EU-Verwaltungsgesellschafts- und AIFM-Gruppen ***durch die ESMA***	***Aufsichtsgremium für große grenzüberschreitend tätiger*** EU-Verwaltungsgesellschafts- und AIFM-Gruppen

Or. en

Änderungsantrag 328
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Überprüfung großer EU-Verwaltungsgesellschafts- und AIFM-Gruppen ***durch die ESMA***	***Ermittlung*** großer ***grenzüberschreitend tätiger*** EU-Verwaltungsgesellschafts- und AIFM-Gruppen

Or. en

Änderungsantrag 329
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Überprüfung großer EU-Verwaltungsgesellschafts- und AIFM-Gruppen durch die ESMA	***ESMA-Koordinierungsmechanismus***

Or. en

Änderungsantrag 330
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EGArtikel 110c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum [bitte Datum einfügen = 12 Monate nach Inkrafttreten] ermittelt die ESMA jede EU-Gruppe von Verwaltungsgesellschaften und AIFM, die alle folgenden Bedingungen erfüllt:	***entfällt***
a) der gesamte EU-weite Nettoinventarwert der Verwaltungsgesellschaften und AIFM innerhalb der Gruppe beträgt mehr als 300 Mrd. EUR,	
b) die Verwaltungsgesellschaften und AIFM innerhalb der Gruppe sind in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen, oder diese Verwaltungsgesellschaften und AIFM verwalten oder vertreiben OGAW und AIF in mehr als einem Mitgliedstaat.	
Die ESMA veröffentlicht eine Liste der gemäß Unterabsatz 1 ermittelten EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM und aktualisiert diese Liste alle drei Jahre.	

Or. fr

Änderungsantrag 331
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110c – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum [bitte Datum einfügen = 12 Monate nach Inkrafttreten] ermittelt die ESMA jede EU-Gruppe von Verwaltungsgesellschaften und AIFM, die alle folgenden Bedingungen erfüllt:	***entfällt***
a) der gesamte EU-weite Nettoinventarwert der Verwaltungsgesellschaften und AIFM innerhalb der Gruppe beträgt mehr als 300 Mrd. EUR,	
(b) die Verwaltungsgesellschaften und AIFM innerhalb der Gruppe sind in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen, oder diese Verwaltungsgesellschaften und AIFM verwalten oder vertreiben OGAW und AIF in mehr als einem Mitgliedstaat.	

Or. fr

Änderungsantrag 332
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum [bitte Datum einfügen = 12 Monate nach Inkrafttreten] ermittelt die ESMA jede EU-Gruppe von Verwaltungsgesellschaften und AIFM, die alle folgenden Bedingungen erfüllt:	***entfällt***

a) der gesamte EU-weite Nettoinventarwert der Verwaltungsgesellschaften und AIFM innerhalb der Gruppe beträgt mehr als 300 Mrd. EUR,

b) die Verwaltungsgesellschaften und AIFM innerhalb der Gruppe sind in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen, oder diese Verwaltungsgesellschaften und AIFM verwalten oder vertreiben OGAW und AIF in mehr als einem Mitgliedstaat.

Or. en

Änderungsantrag 333
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum [bitte Datum einfügen = 12 Monate nach Inkrafttreten] ***ermittelt*** die ESMA ***jede EU-Gruppe von Verwaltungsgesellschaften und AIFM, die alle folgenden Bedingungen erfüllt:***	Bis zum [bitte Datum einfügen = 12 Monate nach Inkrafttreten] ***wählt*** die ESMA ***in Absprache mit den zuständigen nationalen Behörden und der Branche eine repräsentative Stichprobe von AIFM- und Verwaltungsgesellschaftsgruppen aus, die in mehr als einem Mitgliedstaat zugelassen sind.***

Or. en

Änderungsantrag 334
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der gesamte EU-weite Nettoinventarwert der Verwaltungsgesellschaften und AIFM innerhalb der Gruppe beträgt mehr als 300 Mrd. EUR,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 335
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***der gesamte EU-weite Nettoinventarwert*** der Verwaltungsgesellschaften und AIFM innerhalb der Gruppe ***beträgt*** mehr als 300 Mrd. EUR,	a) ***die gesamten EU-weiten verwalteten Vermögenswerte*** der Verwaltungsgesellschaften und AIFM innerhalb der Gruppe ***betragen*** mehr als 300 Mrd. EUR,

Or. en

Änderungsantrag 336
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der gesamte EU-weite Nettoinventarwert der Verwaltungsgesellschaften und AIFM innerhalb der Gruppe beträgt mehr als ***300*** Mrd. EUR,	a) der gesamte EU-weite Nettoinventarwert der Verwaltungsgesellschaften und AIFM innerhalb der Gruppe beträgt mehr als ***150*** Mrd. EUR,

Or. en

Änderungsantrag 337
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Verwaltungsgesellschaften und AIFM innerhalb der Gruppe sind in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen, oder diese Verwaltungsgesellschaften und AIFM verwalten oder vertreiben OGAW und AIF in mehr als einem Mitgliedstaat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 338
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Verwaltungsgesellschaften und AIFM innerhalb der Gruppe ***sind in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen, oder diese Verwaltungsgesellschaften und AIFM verwalten oder vertreiben OGAW und AIF in mehr als einem Mitgliedstaat***.	b) die Verwaltungsgesellschaften und AIFM innerhalb der Gruppe ***üben grenzüberschreitende Tätigkeiten von wesentlicher Bedeutung aus, wobei die verwalteten grenzüberschreitenden Vermögenswerte mindestens 20 % der gesamten EU-weiten verwalteten Vermögenswerte der Verwaltungsgesellschaften und AIFM innerhalb der Gruppe ausmachen***.

Or. en

Änderungsantrag 339
Giovanni Crosetto

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für die Zwecke dieses Artikels kann eine EU-Gruppe unabhängig davon ermittelt werden, ob ihr oberstes Mutterunternehmen innerhalb oder außerhalb der Union niedergelassen ist, sofern nur Unternehmen berücksichtigt werden, die gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe v Teil der EU-Gruppe sind.

Or. en

Änderungsantrag 340
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA veröffentlicht eine Liste der gemäß Unterabsatz 1 ermittelten EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM und aktualisiert diese Liste alle drei Jahre.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 341
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA veröffentlicht ***eine Liste der gemäß Unterabsatz 1 ermittelten EU-Gruppen von*** Verwaltungsgesellschaften ***und*** AIFM und ***aktualisiert diese Liste*** alle drei Jahre.	Die ESMA veröffentlicht ***die repräsentative Stichprobe der*** Verwaltungsgesellschaften***,*** AIFM***, Wertpapierfirmen*** und ***Kreditinstitute und wählt*** alle drei Jahre ***eine neue repräsentative Stichprobe aus***.

Or. en

Änderungsantrag 342
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a umfassen die gesamten EU-weiten verwalteten Vermögenswerte in der EU verwaltete Vermögenswerte, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie oder der Richtlinie 2011/61/EU fallen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 343
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a umfassen die gesamten EU-weiten verwalteten Vermögenswerte in der EU verwaltete Vermögenswerte, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie oder der Richtlinie 2011/61/EU fallen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 344
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Unterabsatz 1 ***Buchstabe*** a umfassen die gesamten EU-weiten verwalteten Vermögenswerte in der EU verwaltete Vermögenswerte, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie oder der Richtlinie 2011/61/EU fallen.	(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Unterabsatz 1 ***Buchstaben*** a ***und b*** umfassen die gesamten EU-weiten verwalteten Vermögenswerte in der EU verwaltete Vermögenswerte, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie oder der Richtlinie 2011/61/EU fallen.

Or. en

Änderungsantrag 345
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ESMA führt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten	***entfällt***

der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM, die Teil der EU-Gruppe sind, mindestens einmal jährlich eine Überprüfung jeder gemäß Absatz 1 ermittelten EU-Gruppe durch.

Bei der in Unterabsatz 1 genannten Überprüfung bewertet die ESMA die Aufsichtskonzepte bei der Anwendung der Anforderungen dieser Richtlinie und der Richtlinie 2011/61/EU, die von den für die Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls AIFM innerhalb jeder EU-Gruppe zuständigen Behörden angewandt werden. Für die Zwecke dieser Überprüfung wendet die ESMA eine Methode an, die die Vergleichbarkeit und Kohärenz dieser Aufsichtskonzepte gewährleistet.

Or. en

Änderungsantrag 346
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ESMA führt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM, die Teil der EU-Gruppe sind, mindestens einmal jährlich eine Überprüfung jeder gemäß Absatz 1 ermittelten EU-Gruppe durch.	***entfällt***
Bei der in Unterabsatz 1 genannten Überprüfung bewertet die ESMA die Aufsichtskonzepte bei der Anwendung der	

Anforderungen dieser Richtlinie und der Richtlinie 2011/61/EU, die von den für die Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls AIFM innerhalb jeder EU-Gruppe zuständigen Behörden angewandt werden. Für die Zwecke dieser Überprüfung wendet die ESMA eine Methode an, die die Vergleichbarkeit und Kohärenz dieser Aufsichtskonzepte gewährleistet.

Or. en

Änderungsantrag 347
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110c – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ESMA führt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM, die Teil der EU-Gruppe sind, mindestens einmal jährlich eine Überprüfung jeder gemäß Absatz 1 ermittelten EU-Gruppe durch.	***entfällt***
Bei der in Unterabsatz 1 genannten Überprüfung bewertet die ESMA die Aufsichtskonzepte bei der Anwendung der Anforderungen dieser Richtlinie und der Richtlinie 2011/61/EU, die von den für die Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls AIFM innerhalb jeder EU-Gruppe zuständigen Behörden angewandt werden. Für die Zwecke dieser Überprüfung wendet die ESMA eine Methode an, die die Vergleichbarkeit und Kohärenz dieser Aufsichtskonzepte gewährleistet.	

Or. fr

Änderungsantrag 348
Jaroslav Knot, Auke Zijlstra, Pierre Pimpie, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110 b – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA ***führt*** in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM, die Teil der EU-Gruppe sind, mindestens einmal jährlich eine Überprüfung jeder gemäß Absatz 1 ermittelten EU-Gruppe ***durch***.	Die ESMA ***kann*** in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM, die Teil der EU-Gruppe sind, mindestens einmal jährlich eine Überprüfung jeder gemäß Absatz 1 ermittelten EU-Gruppe ***durchführen, wenn dies angesichts objektiver Risikoindikatoren notwendig und angemessen ist. Eine Überprüfung wird für dieselbe EU-Gruppe nicht häufiger als einmal alle drei Jahre durchgeführt, es sei denn, eine wesentliche Änderung der Struktur, der Tätigkeiten oder des Risikoprofils dieser EU-Gruppe oder ein begründeter Antrag einer zuständigen Behörde rechtfertigt eine frühere Überprüfung.***

Or. en

Änderungsantrag 349
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110 b – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA ***führt in Zusammenarbeit mit*** den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften und ***gegebenenfalls*** den zuständigen Behörden der ***Herkunftsmitgliedstaaten*** der AIFM, die Teil der EU-Gruppe sind, ***mindestens einmal jährlich eine Überprüfung jeder gemäß Absatz 1 ermittelten EU-Gruppe durch***.	***Für alle gemäß Absatz 1 ermittelten Unternehmen, die nicht der direkten Beaufsichtigung durch*** die ESMA ***gemäß Artikel 97a unterliegen, richtet die ESMA ein Aufsichtsgremium ein.***
	Das Aufsichtsgremium besteht aus
	– ***der ESMA, die den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsgremiums führt,***
	– den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften und ***AIFM,***
	– den zuständigen Behörden der ***Aufnahmemitgliedstaaten*** der ***Verwaltungsgesellschaften und*** AIFM, die Teil der EU-Gruppe sind,
	– ***dem ESRB als Beobachter***.

Or. en

Änderungsantrag 350
Gaetano Pedulla'

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA ***führt*** in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten ***der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM, die Teil der EU-Gruppe sind, mindestens einmal jährlich eine Überprüfung jeder gemäß Absatz 1 ermittelten EU-Gruppe***	Die ESMA ***beaufsichtigt*** in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten ***jede gemäß Absatz 1 ermittelte EU-Gruppe durch die Einrichtung eines koordinierten Aufsichtsteams***. ***Den Vorsitz im koordinierten Aufsichtsteam, dem Mitarbeiter der jeweiligen nationalen zuständigen Behörden angehören, führt***

durch.	***die ESMA. Die praktischen Modalitäten für das koordinierte Aufsichtsteam, einschließlich des Informationsaustauschs und der operativen Koordinierung, werden gemäß Artikel 8a der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegt.***

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird der Vorschlag der Kommission für regelmäßige „Überprüfungen" in ein Modell der kontinuierlichen und integrierten Beaufsichtigung der größten Vermögensverwaltungsgruppen der Union umgewandelt. Durch die Einrichtung von koordinierten Aufsichtsteams unter der Leitung der ESMA wird dafür gesorgt, dass es einen einzigen Ansprechpartner für beaufsichtigte Unternehmen gibt und das EU-Recht grenzüberschreitend einheitlich angewandt wird. Bei dieser Architektur werden das nationale Fachwissen und die Nähe zu lokalen Ökosystemen genutzt, indem Mitarbeiter der zuständigen nationalen Behörden integriert und die „blinden Flecken" und Überschneidungen, die mit einer fragmentierten nationalen Aufsicht verbunden sind, wirksam beseitigt werden.

Änderungsantrag 351
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA führt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM, die Teil der ***EU-Gruppe*** sind, ***mindestens einmal jährlich*** eine Überprüfung jeder gemäß Absatz 1 ermittelten ***EU-Gruppe*** durch.	Die ESMA führt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM, die Teil der ***repräsentativen Stichprobe*** sind, ***alle drei Jahre*** eine Überprüfung jeder gemäß Absatz 1 ermittelten ***repräsentativen Stichprobe*** durch.

Or. en

Änderungsantrag 352
Gaetano Pedulla'

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der in Unterabsatz 1 genannten Überprüfung bewertet die ESMA die Aufsichtskonzepte bei der Anwendung der Anforderungen dieser Richtlinie und der Richtlinie 2011/61/EU, die von den für die Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls AIFM innerhalb jeder EU-Gruppe zuständigen Behörden angewandt werden. Für die Zwecke dieser Überprüfung wendet die ESMA eine Methode an, die die Vergleichbarkeit und Kohärenz dieser Aufsichtskonzepte gewährleistet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 353
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110 b – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der in Unterabsatz 1 ***genannten Überprüfung bewertet die ESMA*** die Aufsichtskonzepte bei der Anwendung der Anforderungen dieser Richtlinie und der Richtlinie 2011/61/EU, die von den für die Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls AIFM innerhalb jeder EU-Gruppe zuständigen Behörden angewandt werden. ***Für die Zwecke dieser Überprüfung wendet die ESMA eine***	***Das*** in Unterabsatz 1 ***genannte Aufsichtsgremium tritt mindestens einmal jährlich und auf Antrag jedes seiner Mitglieder zusammen, um Informationen auszutauschen, Diskussionen zu führen und sich auf*** die Aufsichtskonzepte bei der Anwendung der Anforderungen dieser Richtlinie und der Richtlinie 2011/61/EU ***zu einigen***, die von den für die Verwaltungsgesellschaften und

Methode an, die die Vergleichbarkeit und Kohärenz dieser Aufsichtskonzepte ***gewährleistet***.	gegebenenfalls AIFM innerhalb jeder EU-Gruppe zuständigen Behörden angewandt werden. ***Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums stellen*** die Vergleichbarkeit und Kohärenz dieser Aufsichtskonzepte ***sicher***.

Or. en

Änderungsantrag 354
Jaroslav Knot, Auke Zijlstra, Pierre Pimpie, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der in Unterabsatz 1 genannten Überprüfung bewertet die ESMA die Aufsichtskonzepte bei der Anwendung der Anforderungen dieser Richtlinie und der Richtlinie 2011/61/EU, die von den für die Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls AIFM innerhalb jeder EU-Gruppe zuständigen Behörden angewandt werden. Für die Zwecke dieser Überprüfung wendet die ESMA eine Methode an, die die Vergleichbarkeit und Kohärenz dieser Aufsichtskonzepte gewährleistet.	Bei der in Unterabsatz 1 genannten Überprüfung bewertet die ESMA die Aufsichtskonzepte bei der Anwendung der Anforderungen dieser Richtlinie und der Richtlinie 2011/61/EU, die von den für die Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls AIFM innerhalb jeder EU-Gruppe zuständigen Behörden angewandt werden. Für die Zwecke dieser Überprüfung wendet die ESMA eine Methode an, die die Vergleichbarkeit und Kohärenz dieser Aufsichtskonzepte gewährleistet ***und die transparent, verhältnismäßig und auf den Vergleich der Aufsichtsansätze gemäß dieser Richtlinie und der Richtlinie 2011/61/EU beschränkt ist***.

Or. en

Änderungsantrag 355
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG

Artikel 110 b – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der in Unterabsatz 1 genannten Überprüfung bewertet die ESMA die Aufsichtskonzepte bei der Anwendung der Anforderungen dieser Richtlinie und der Richtlinie 2011/61/EU, die von den für die Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls AIFM innerhalb ***jeder EU-Gruppe*** zuständigen Behörden angewandt werden. ***Für die Zwecke dieser Überprüfung wendet die ESMA eine Methode an, die die Vergleichbarkeit und Kohärenz dieser Aufsichtskonzepte gewährleistet.***	Bei der in Unterabsatz 1 genannten Überprüfung bewertet die ESMA die Aufsichtskonzepte bei der Anwendung der Anforderungen dieser Richtlinie und der Richtlinie 2011/61/EU, die von den für die Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls AIFM innerhalb ***der repräsentativen Stichprobe*** zuständigen Behörden angewandt werden.

Or. en

Änderungsantrag 356
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110 c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der in Absatz 3 genannten Überprüfung werden insbesondere die Aufsichtskonzepte für jede EU-Gruppe in Bezug auf Folgendes bewertet:	***entfällt***
a) Organisationsstruktur und Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle,	
b) Ressourcen und ihre Zuweisung innerhalb und außerhalb der EU-Gruppe, einschließlich der Funktionen der Personen, die die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls der AIFM innerhalb der EU-Gruppe tatsächlich führen,	
c) Risikomanagement-Systeme.	

Or. fr

Änderungsantrag 357
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der in Absatz 3 genannten Überprüfung werden insbesondere die Aufsichtskonzepte für jede EU-Gruppe in Bezug auf Folgendes bewertet:	***entfällt***
a) Organisationsstruktur und Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle,	
b) Ressourcen und ihre Zuweisung innerhalb und außerhalb der EU-Gruppe, einschließlich der Funktionen der Personen, die die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls der AIFM innerhalb der EU-Gruppe tatsächlich führen,	
c) Risikomanagement-Systeme.	

Or. en

Änderungsantrag 358
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der in Absatz 3 genannten Überprüfung werden insbesondere die Aufsichtskonzepte für jede EU-Gruppe in	***entfällt***

Bezug auf Folgendes bewertet:

a) Organisationsstruktur und Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle,

b) Ressourcen und ihre Zuweisung innerhalb und außerhalb der EU-Gruppe, einschließlich der Funktionen der Personen, die die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls der AIFM innerhalb der EU-Gruppe tatsächlich führen,

c) Risikomanagement-Systeme.

Or. en

Änderungsantrag 359
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der in Absatz 3 genannten Überprüfung werden insbesondere die Aufsichtskonzepte für jede EU-Gruppe in Bezug auf Folgendes bewertet:	***entfällt***
a) Organisationsstruktur und Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle,	
b) Ressourcen und ihre Zuweisung innerhalb und außerhalb der EU-Gruppe, einschließlich der Funktionen der Personen, die die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls der AIFM innerhalb der EU-Gruppe tatsächlich führen,	
c) Risikomanagement-Systeme.	

Or. en

Änderungsantrag 360
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Bei der*** in Absatz 3 ***genannten Überprüfung werden*** insbesondere ***die Aufsichtskonzepte*** für jede EU-Gruppe ***in Bezug auf*** Folgendes ***bewertet***:	(4) ***Das*** in Absatz 3 ***genannte Aufsichtsgremium tauscht*** insbesondere ***Informationen aus und bewertet*** für jede EU-Gruppe Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 361
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Risikomanagement-Systeme.	c) Risikomanagement-Systeme ***und Investitionsstrategien***.

Or. en

Änderungsantrag 362
Gaetano Pedulla'

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47 (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 4 – Buchstabe c a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Exposition gegenüber

systemischen und grenzüberschreitenden Ansteckungsrisiken, die in Abstimmung mit dem ESRB ermittelt wurden.

Or. en

Begründung

Mit dieser Ergänzung wird ein ausdrückliches makroprudenzielles Mandat in den Aufsichtsrahmen aufgenommen, mit dem spezifische Bedenken hinsichtlich systemischer Schwachstellen im Vermögensverwaltungssektor angegangen werden. Indem eine Koordinierung mit dem ESRB vorgeschrieben wird, wird sichergestellt, dass die Aufsicht der ESMA nicht nur organisatorischer Art ist, sondern Liquiditätsinkongruenzen und Risiken im Zusammenhang mit der Hebelwirkung in großen grenzüberschreitend tätigen Gruppen aktiv überwacht werden. Dies ist eine wesentliche Schutzvorkehrung, um zu verhindern, dass die Marktintegration die Übertragung finanzieller Schocks zwischen den Mitgliedstaaten unbeabsichtigt verstärkt.

Änderungsantrag 363
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ca) Liquiditätsrisiken,

Or. en

Änderungsantrag 364
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 4 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(cb) klima- und

nachhaltigkeitsbezogene Risiken.

Or. en

Änderungsantrag 365
Gaetano Pedulla', Pasquale Tridico

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Zusätzlich zu der in Absatz 4 genannten aufsichtlichen Bewertung nutzt die ESMA die bei ihren Überprüfungen gesammelten Informationen, um potenzielle Risiken für die Marktvielfalt und den Wettbewerb in der Union zu ermitteln. Die ESMA veröffentlicht jährlich anonymisierte Statistiken über Marktkonzentration, Marktzutrittsschranken, Gebührenhöhe und Vertriebsmuster. Stellt die ESMA wesentliche Risiken für die Wettbewerbsstruktur des Marktes fest, so übermittelt sie der Kommission einen mit Gründen versehenen Bericht, um der Kommission die Ausübung ihrer Befugnisse nach dem Wettbewerbsrecht der Union zu erleichtern.

Or. en

Begründung

This amendment ensures that the supervisory insights gained during the review of large cross-border groups are utilized to identify structural failures that hinder the integration of the single market. By tasking ESMA with identifying risks to market diversity and monitoring distribution patterns, the proposal creates a data-driven mechanism to verify if the intended scale benefits of the Savings and Investments Union are effectively reaching end-investors through competitive fee structures.The provision respects the institutional division of labor by positioning ESMA as a technical risk identifier that supports the Commission in the exercise of its competition powers. This reporting bridge prevents the siloing of supervisory data and ensures that material risks to market structure—such as increased concentration or entry barriers for smaller providers—are flagged for formal antitrust assessment. Furthermore, the

requirement for annual anonymized statistics on fees and market participation provides the transparency necessary to monitor the health of the single market and prevent the emergence of a closed market structure dominated by a few systemic players.

Änderungsantrag 366
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110 c – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke der in Absatz 3 genannten Überprüfung erstellt und konsolidiert die ESMA auf Gruppenebene Folgendes:	***entfällt***
a) alle für die Überprüfung relevanten Daten, die ihr oder den zuständigen Behörden bereits vorliegen,	
b) die Geschäftspläne der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls der AIFM innerhalb der EU-Gruppe.	

Or. fr

Änderungsantrag 367
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke der in Absatz 3 genannten Überprüfung erstellt und konsolidiert die ESMA auf Gruppenebene Folgendes:	***entfällt***

a) alle für die Überprüfung relevanten Daten, die ihr oder den zuständigen Behörden bereits vorliegen,

b) die Geschäftspläne der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls der AIFM innerhalb der EU-Gruppe.

Or. en

Änderungsantrag 368
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke der in Absatz 3 genannten Überprüfung erstellt und konsolidiert die ESMA auf Gruppenebene Folgendes:	***entfällt***
a) alle für die Überprüfung relevanten Daten, die ihr oder den zuständigen Behörden bereits vorliegen,	
b) die Geschäftspläne der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls der AIFM innerhalb der EU-Gruppe.	

Or. en

Änderungsantrag 369
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(5) Für die Zwecke der in Absatz 3 genannten Überprüfung ***erstellt und konsolidiert die ESMA auf Gruppenebene Folgendes:***	(5) Für die Zwecke der in Absatz 3 genannten Überprüfung ***fordert die ESMA die Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls die AIFM innerhalb der repräsentativen Stichprobe auf, Informationen über etwaige uneinheitliche, doppelte, redundante oder mangelhafte Aufsichtspraktiken vorzulegen, die sie bei den für die Beaufsichtigung der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls der AIFM innerhalb der repräsentativen Stichprobe zuständigen Behörden festgestellt haben.*** ***Dieses Verfahren erfolgt entweder nach den Bestimmungen dieser Richtlinie oder nach dem entsprechenden Verfahren der Richtlinie 2011/61/EU.***

Or. en

Änderungsantrag 370
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) alle für die Überprüfung relevanten Daten, die ihr oder den zuständigen Behörden bereits vorliegen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 371
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Geschäftspläne der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls der AIFM innerhalb der EU-Gruppe.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 372
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Nach jeder Überprüfung gemäß Absatz 3 stellt die ESMA nach Konsultation der zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM innerhalb der EU-Gruppe fest, ob sie uneinheitliche, doppelte, redundante oder mangelhafte Aufsichtskonzepte festgestellt hat.	***entfällt***
Die ESMA nimmt die in Unterabsatz 1 genannten Feststellungen in einen Überprüfungsbericht des Direktoriums auf, der an die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM der EU-Gruppe gerichtet ist.	

Or. en

Änderungsantrag 373

Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Nach jeder Überprüfung gemäß Absatz 3 stellt die ESMA nach Konsultation der zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM innerhalb der EU-Gruppe fest, ob sie uneinheitliche, doppelte, redundante oder mangelhafte Aufsichtskonzepte festgestellt hat.	***entfällt***
Die ESMA nimmt die in Unterabsatz 1 genannten Feststellungen in einen Überprüfungsbericht des Direktoriums auf, der an die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM der EU-Gruppe gerichtet ist.	

Or. en

Änderungsantrag 374
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Nach jeder Überprüfung gemäß Absatz 3 stellt die ESMA nach	***entfällt***

Konsultation der zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM innerhalb der EU-Gruppe fest, ob sie uneinheitliche, doppelte, redundante oder mangelhafte Aufsichtskonzepte festgestellt hat.

Die ESMA nimmt die in Unterabsatz 1 genannten Feststellungen in einen Überprüfungsbericht des Direktoriums auf, der an die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM der EU-Gruppe gerichtet ist.

Or. en

Änderungsantrag 375
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110 b – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach jeder Überprüfung gemäß Absatz 3 stellt die ESMA nach Konsultation der zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM innerhalb der EU-Gruppe fest, ob sie uneinheitliche, doppelte, redundante oder mangelhafte Aufsichtskonzepte festgestellt hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 376
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach jeder Überprüfung gemäß Absatz 3 ***stellt*** die ESMA nach Konsultation der zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM innerhalb der ***EU-Gruppe fest***, ob ***sie*** uneinheitliche, doppelte, redundante oder mangelhafte Aufsichtskonzepte festgestellt ***hat***.	Nach jeder Überprüfung gemäß Absatz 3 ***bestätigt*** die ESMA nach Konsultation der zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM innerhalb der ***repräsentativen Stichprobe***, ob uneinheitliche, doppelte, redundante oder mangelhafte Aufsichtskonzepte festgestellt ***wurden***.

Or. en

Änderungsantrag 377
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110 b – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA nimmt die in Unterabsatz 1 genannten Feststellungen in einen Überprüfungsbericht des Direktoriums auf, der an die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM der EU-Gruppe gerichtet ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 378
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA nimmt die in Unterabsatz 1 genannten Feststellungen in einen Überprüfungsbericht des Direktoriums auf, der an die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM der ***EU-Gruppe*** gerichtet ist.	Die ESMA nimmt die in Unterabsatz 1 genannten Feststellungen in einen Überprüfungsbericht des Direktoriums auf, der an die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM der ***repräsentativen Stichprobe*** gerichtet ist. ***Außerdem wird jedem Mitglied der repräsentativen Stichprobe eine Kopie des Überprüfungsberichts übermittelt.***

Or. en

Änderungsantrag 379
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110 c – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Stellt die ESMA bei der in Absatz 3 genannten Überprüfung Bereiche fest, in denen Aufsichtsmaßnahmen erforderlich sind, so richtet ihr Direktorium eine Empfehlung für Abhilfemaßnahmen an die betreffenden zuständigen Behörden, die innerhalb einer angemessenen Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, umzusetzen ist.	***entfällt***
Die ESMA unterrichtet auch die zuständigen Behörden der	

Aufnahmemitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten der AIFM über ihre Feststellungen, einschließlich etwaiger Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen, die sie gemäß Unterabsatz 1 abgegeben hat.

Or. fr

Änderungsantrag 380
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Stellt die ESMA bei der in Absatz 3 genannten Überprüfung Bereiche fest, in denen Aufsichtsmaßnahmen erforderlich sind, so richtet ihr Direktorium eine Empfehlung für Abhilfemaßnahmen an die betreffenden zuständigen Behörden, die innerhalb einer angemessenen Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, umzusetzen ist.	***entfällt***
Die ESMA unterrichtet auch die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten der AIFM über ihre Feststellungen, einschließlich etwaiger Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen, die sie gemäß Unterabsatz 1 abgegeben hat.	

Or. en

Änderungsantrag 381
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Stellt die ESMA bei der in Absatz 3 genannten Überprüfung Bereiche fest, in denen Aufsichtsmaßnahmen erforderlich sind, so richtet ihr Direktorium eine Empfehlung für Abhilfemaßnahmen an die betreffenden zuständigen Behörden, die innerhalb einer angemessenen Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, umzusetzen ist.	***entfällt***
Die ESMA unterrichtet auch die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten der AIFM über ihre Feststellungen, einschließlich etwaiger Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen, die sie gemäß Unterabsatz 1 abgegeben hat.	

Or. en

Änderungsantrag 382
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Francisco Assis, César Luena, Evelyn Regner, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stellt die ESMA bei der in Absatz 3 genannten Überprüfung Bereiche fest, in denen Aufsichtsmaßnahmen erforderlich	Stellt die ESMA bei der in Absatz 3 genannten Überprüfung Bereiche fest, in denen Aufsichtsmaßnahmen erforderlich

sind, so ***richtet*** ihr Direktorium ***eine Empfehlung für Abhilfemaßnahmen an*** die betreffenden zuständigen Behörden***, die innerhalb einer angemessenen Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, umzusetzen ist***.	sind, ***oder lassen andere ihr vorliegende Informationen nicht angegangene Aufsichtsrisiken oder abweichende oder mangelhafte Aufsichtspraktiken erkennen,*** so ***kann*** ihr Direktorium ***einen Beschluss zur Ergreifung spezifischer Aufsichtsmaßnahmen oder zum Verzicht auf solche Maßnahmen mit verbindlicher Wirkung für*** die betreffenden zuständigen Behörden ***erlassen, einschließlich in Bezug auf Zulassungsentscheidungen oder deren Entzug, Anpassungen der Zulassungsbedingungen, die Durchführung von Prüfungen vor Ort durch die zuständigen nationalen Behörden oder die Zusammenarbeit mit gemeinsamen Aufsichtsteams, die von der ESMA eingerichtet und koordiniert werden, oder Durchsetzungsmaßnahmen***.

Or. en

Änderungsantrag 383
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stellt die ESMA bei der in Absatz 3 genannten Überprüfung Bereiche fest, in denen Aufsichtsmaßnahmen erforderlich sind, so ***richtet*** ihr Direktorium ***eine Empfehlung für Abhilfemaßnahmen an die betreffenden zuständigen Behörden, die innerhalb einer angemessenen Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, umzusetzen ist***.	Stellt die ESMA bei der in Absatz 3 genannten Überprüfung Bereiche fest, in denen Aufsichtsmaßnahmen erforderlich sind, so ***nimmt*** ihr Direktorium ***dies zur Kenntnis***.

Or. en

Änderungsantrag 384

Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stellt die ESMA bei der in Absatz 3 genannten ***Überprüfung*** Bereiche fest, in denen Aufsichtsmaßnahmen erforderlich sind, so richtet ihr Direktorium eine Empfehlung für Abhilfemaßnahmen an die betreffenden zuständigen Behörden, die innerhalb einer angemessenen Frist, die ***ein Jahr*** nicht überschreiten darf, umzusetzen ist.	Stellt die ESMA bei der ***Tätigkeit des*** in Absatz 3 genannten ***Aufsichtsgremiums*** Bereiche fest, in denen Aufsichtsmaßnahmen erforderlich sind, so richtet ihr Direktorium eine Empfehlung für Abhilfemaßnahmen an die betreffenden zuständigen Behörden, die innerhalb einer angemessenen Frist, die ***drei Monate*** nicht überschreiten darf, umzusetzen ist.

Or. en

Änderungsantrag 385
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA unterrichtet auch ***die zuständigen*** Behörden ***der Aufnahmemitgliedstaaten der*** Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls ***die zuständigen Behörden*** der ***Aufnahmemitgliedstaaten der AIFM*** über ihre Feststellungen***, einschließlich etwaiger Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen, die sie gemäß Unterabsatz 1 abgegeben hat***.	Die ESMA unterrichtet auch ***andere zuständige*** Behörden***, die für die Beaufsichtigung von*** Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls ***AIFM innerhalb*** der ***repräsentativen Stichprobe zuständig sind,*** über ihre Feststellungen.

Or. en

Änderungsantrag 386
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Francisco Assis, César Luena, Evelyn Regner, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 7 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Wenn dies erforderlich ist, um die Einhaltung des Unionsrechts oder das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität des Finanzsystems sicherzustellen oder von den zuständigen nationalen Behörden errichtete Markthindernisse zu beseitigen, kann ihr Direktorium einen an einen Finanzmarktteilnehmer gerichteten Einzelbeschluss erlassen, um eine Zulassung zu erteilen, grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten zu ermöglichen oder ihn zu verpflichten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um seinen aus dieser Richtlinie erwachsenden Pflichten nachzukommen, einschließlich der Einstellung jeder Tätigkeit. Der Marktteilnehmer hat alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um dem Beschluss der ESMA innerhalb der festgelegten Frist nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 387
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110 c – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(8) Kommen die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls der AIFM innerhalb der EU-Gruppe der gemäß Absatz 7 abgegebenen Empfehlung nicht nach, so handelt die ESMA im Rahmen der ihr durch die Artikel 17, 17aa oder 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 388
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110 b – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Kommen die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls der AIFM innerhalb der EU-Gruppe der gemäß Absatz 7 abgegebenen Empfehlung nicht nach, so handelt die ESMA im Rahmen der ihr durch die Artikel 17, 17aa oder 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 389
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110 b – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Kommen die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls der AIFM innerhalb der EU-Gruppe der gemäß Absatz 7 abgegebenen Empfehlung nicht nach, so handelt die ESMA im Rahmen der ihr durch die Artikel 17, 17aa oder 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 390
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110 b – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Kommen die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls der AIFM innerhalb der EU-Gruppe der gemäß Absatz 7 abgegebenen Empfehlung nicht nach, so handelt die ESMA im Rahmen der ihr durch die Artikel 17, 17aa oder 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 391
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Francisco Assis, César Luena, Evelyn Regner, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EU

Artikel 110 b – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Kommen die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls der AIFM innerhalb der EU-Gruppe der gemäß Absatz 7 abgegebenen Empfehlung nicht nach, so handelt die ESMA im Rahmen der ihr durch die Artikel 17, 17aa oder 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 392
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 110c	***entfällt***
(…)	

Or. en

Änderungsantrag 393
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Befugnisse der ESMA zur Behandlung	***Einrichtung des Rahmens für die***

grenzüberschreitender Fragen	***Koordinierung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung***
1. Die ESMA ermittelt laufend uneinheitliche, doppelte, redundante und mangelhafte Aufsichtsmaßnahmen, die von den zuständigen Behörden des Herkunfts- oder Aufnahmemitgliedstaats ausgehen und die wirksame Ausübung der Pass-Rechte durch Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel II Abschnitt 4 dieser Richtlinie und durch Verwahrstellen, die ihre Aufgaben gemäß Artikel 23 Absatz 1 grenzüberschreitend wahrnehmen, behindern.	***1. Für jede große grenzüberschreitend tätige EU-Gruppe wird ein Rahmen für die Koordinierung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung geschaffen.***
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 arbeitet die ESMA mit den betreffenden zuständigen Behörden zusammen und holt gegebenenfalls zusätzliche Informationen ein, um bestehende oder potenzielle grenzüberschreitende Probleme zu ermitteln.	***2. An dem Rahmen für die Koordinierung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung sind folgende Einrichtungen beteiligt:***
Stellt die ESMA gemäß Unterabsatz 1 bestehende oder potenzielle grenzüberschreitende Probleme fest, schlägt sie den jeweils zuständigen Behörden Korrekturmaßnahmen zu deren Beseitigung vor.	***a) die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats aller Verwaltungsgesellschaften und AIFM, die der EU-Gruppe angehören,***
3. Bestehen die nach Absatz 2 festgestellten Probleme trotz der in Absatz 2 genannten Korrekturmaßnahmen oder weil die jeweils zuständigen Behörden diese Korrekturmaßnahmen nicht umsetzen, fort, so übt die ESMA in den folgenden Fällen unverzüglich mindestens eine der ihr gemäß den Artikeln 17, 17aaa, 19 oder 19a der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse aus:	***b) die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten, in denen die EU-Gruppe wesentliche Tätigkeiten ausübt, unter Berücksichtigung des Standorts der Vermögensverwaltungsgruppe und der geografischen Verteilung der verwalteten OGAW und AIFM,***
(a) die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft hindern eine Verwaltungsgesellschaft daran oder beabsichtigen, sie daran zu hindern, OGAW in ihrem Hoheitsgebiet zu verwalten, oder legen für diese	

Verwaltungsgesellschaft Anforderungen fest, die nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen,

(b) die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW verhindern die Bestellung einer in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 23 Absatz 1 niedergelassenen Verwahrstelle oder beabsichtigen, die Bestellung zu verhindern, oder legen für diese Bestellung Anforderungen fest, die nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen,

(c) eine Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle führt grenzüberschreitende Aufgaben durch oder erbringt grenzüberschreitende Dienstleistungen oder beabsichtigt, dies zu tun, ohne dabei mit dem Unionsrecht in Einklang zu stehen.

Die Verpflichtung, mindestens eine der in Unterabsatz 1 genannten Befugnisse auszuüben, berührt nicht die Möglichkeit der ESMA, von den ihr mit der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnissen außerhalb des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens Gebrauch zu machen.

4. Unbeschadet der in Absatz 3 genannten Maßnahmen kann die ESMA die Fähigkeit einer Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle aussetzen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Aufgaben durchzuführen und Dienstleistungen zu erbringen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

(a) Die betroffenen zuständigen Behörden oder Interessenträger kommen einem Beschluss, einer Stellungnahme, einer Empfehlung oder einer Maßnahme, die von der ESMA gemäß Absatz 3 erlassen oder gefordert wird, oder einer Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 nicht nach.

(b) Die ESMA ist zu dem Schluss

c) die ESMA, die für die technische Koordinierung und aufsichtliche Konvergenz zuständig ist, aber nicht den Vorsitz übernimmt oder als Entscheidungsinstanz fungiert.

gelangt, dass eine Verwaltungsgesellschaft oder eine Verwahrstelle, die grenzüberschreitend ihre Aufgaben durchführt oder Dienstleistungen anbietet, die Anforderungen dieser Richtlinie nicht mehr erfüllt.

Bevor die ESMA die grenzüberschreitende Durchführung von Aufgaben oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen einer Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle laut Unterabsatz 1 aussetzt, sendet die ESMA der betroffenen Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle einen Entwurf ihrer Feststellungen. Die betroffenen zuständigen Behörden können der ESMA innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang des Entwurfs der Feststellungen eine begründete Erklärung übermitteln.

Die ESMA unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle unverzüglich über die Aussetzung der Möglichkeit, Aufgaben grenzüberschreitend durchzuführen oder Dienstleistungen grenzüberschreitend zu erbringen. Die Aussetzung kann am Tag der Mitteilung beginnen und beginnt spätestens 30 Kalendertage nach dieser Mitteilung.

5. Die ESMA veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit gemäß den Absätzen 1 bis 4.

3. Der Rahmen für die Koordinierung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung bildet unbeschadet der Zuweisung der Aufsichtsbefugnisse gemäß dieser Richtlinie den ständigen Mechanismus für die aufsichtliche Zusammenarbeit und Koordinierung in Bezug auf die betreffende EU-Gruppe.

Or. en

Änderungsantrag 394
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ESMA ermittelt laufend uneinheitliche, doppelte, redundante und mangelhafte Aufsichtsmaßnahmen, die von den zuständigen Behörden des Herkunfts- oder Aufnahmemitgliedstaats ausgehen und die wirksame Ausübung der Pass-Rechte durch Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel II Abschnitt 4 dieser Richtlinie und durch Verwahrstellen, die ihre Aufgaben gemäß Artikel 23 Absatz 1 grenzüberschreitend wahrnehmen, behindern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 395
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 arbeitet die ESMA mit den betreffenden zuständigen Behörden zusammen und holt gegebenenfalls zusätzliche Informationen ein, um bestehende oder potenzielle grenzüberschreitende Probleme zu ermitteln. ***Stellt die ESMA gemäß Unterabsatz 1***	***entfällt***

bestehende oder potenzielle grenzüberschreitende Probleme fest, schlägt sie den jeweils zuständigen Behörden Korrekturmaßnahmen zu deren Beseitigung vor.

Or. en

Änderungsantrag 396
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110 c – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke des Absatzes 1 arbeitet die ESMA mit den betreffenden zuständigen Behörden zusammen und holt ***gegebenenfalls*** zusätzliche Informationen ein, um bestehende oder potenzielle grenzüberschreitende Probleme zu ermitteln.	Für die Zwecke des Absatzes 1 arbeitet die ESMA mit den betreffenden zuständigen Behörden zusammen und holt zusätzliche Informationen ein, um bestehende oder potenzielle grenzüberschreitende Probleme zu ermitteln***, sofern dies notwendig und angemessen ist***.

Or. en

Änderungsantrag 397
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Francisco Assis, César Luena, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Nikos Papandreou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110 c – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stellt die ESMA gemäß Unterabsatz 1 bestehende oder potenzielle grenzüberschreitende Probleme fest, ***schlägt sie den jeweils*** zuständigen Behörden ***Korrekturmaßnahmen zu*** deren	Stellt die ESMA gemäß Unterabsatz 1 bestehende oder potenzielle grenzüberschreitende Probleme fest, ***so kann ihr Direktorium einen Beschluss zur Ergreifung spezifischer Aufsichtsmaßnahmen oder zum Verzicht***

Beseitigung vor.

auf solche Maßnahmen mit verbindlicher Wirkung für die betreffenden zuständigen Behörden ***erlassen, einschließlich in Bezug auf Zulassungsentscheidungen oder*** deren ***Entzug, Anpassungen der Zulassungsbedingungen, die Durchführung von Prüfungen*** vor ***Ort durch die zuständigen nationalen Behörden oder die Zusammenarbeit mit gemeinsamen Aufsichtsteams, die von der ESMA eingerichtet und koordiniert werden, oder Durchsetzungsmaßnahmen***.

Or. en

Änderungsantrag 398
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110 c – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stellt die ESMA gemäß Unterabsatz 1 bestehende oder potenzielle grenzüberschreitende Probleme fest, schlägt sie den jeweils zuständigen Behörden Korrekturmaßnahmen zu deren Beseitigung vor.	***Die jeweils zuständigen Behörden prüfen die erforderlichen Korrekturmaßnahmen oder legen der ESMA, falls sie dies nicht tun, innerhalb einer von der ESMA festgelegten Frist eine begründete Erklärung vor. Die ESMA befasst sich mit wiederkehrenden Problemen, die gemäß Absatz 1 festgestellt wurden, durch thematische Überprüfungen, die gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 durchgeführt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 399
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Francisco Assis, César Luena, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Nikos Papandreou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47

Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110 c – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Wenn dies erforderlich ist, um die Einhaltung des Unionsrechts oder das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität des Finanzsystems sicherzustellen oder von den zuständigen nationalen Behörden errichtete Markthindernisse zu beseitigen, kann ihr Direktorium einen an einen Finanzmarktteilnehmer gerichteten Einzelbeschluss erlassen, um eine Zulassung zu erteilen, grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten zu ermöglichen oder ihn zu verpflichten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um seinen aus dieser Richtlinie erwachsenden Pflichten nachzukommen, einschließlich der Einstellung jeder Tätigkeit. Der Marktteilnehmer hat alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um dem Beschluss der ESMA innerhalb der festgelegten Frist nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 400
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110c – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die ESMA befasst sich mit wiederkehrenden Problemen, die gemäß Absatz 1 festgestellt wurden, durch thematische Überprüfungen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 durchgeführt werden.

Änderungsantrag 401
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Francisco Assis, César Luena, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Nikos Papandreou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110 c – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bestehen die nach Absatz 2 festgestellten Probleme trotz der in Absatz 2 genannten Korrekturmaßnahmen oder weil die jeweils zuständigen Behörden diese Korrekturmaßnahmen nicht umsetzen, fort, so übt die ESMA in den folgenden Fällen unverzüglich mindestens eine der ihr gemäß den Artikeln 17, 17aaa, 19 oder 19a der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse aus:	***entfällt***
a) die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft hindern eine Verwaltungsgesellschaft daran oder beabsichtigen, sie daran zu hindern, OGAW in ihrem Hoheitsgebiet zu verwalten, oder legen für diese Verwaltungsgesellschaft Anforderungen fest, die nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen,	
b) die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW verhindern die Bestellung einer in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 23 Absatz 1 niedergelassenen Verwahrstelle oder beabsichtigen, die Bestellung zu verhindern, oder legen für diese Bestellung Anforderungen fest, die nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen,	
c) eine Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle führt grenzüberschreitende	

Aufgaben durch oder erbringt grenzüberschreitende Dienstleistungen oder beabsichtigt, dies zu tun, ohne dabei mit dem Unionsrecht in Einklang zu stehen.

Die Verpflichtung, mindestens eine der in Unterabsatz 1 genannten Befugnisse auszuüben, berührt nicht die Möglichkeit der ESMA, von den ihr mit der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnissen außerhalb des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens Gebrauch zu machen.

Or. en

Änderungsantrag 402
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110 c – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bestehen die nach Absatz 2 festgestellten Probleme trotz der in Absatz 2 genannten Korrekturmaßnahmen oder weil die jeweils zuständigen Behörden diese Korrekturmaßnahmen nicht umsetzen, fort, so übt die ESMA in den folgenden Fällen unverzüglich mindestens eine der ihr gemäß den Artikeln 17, 17aaa, 19 oder 19a der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse aus:	***entfällt***
a) die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft hindern eine Verwaltungsgesellschaft daran oder beabsichtigen, sie daran zu hindern, OGAW in ihrem Hoheitsgebiet zu verwalten, oder legen für diese Verwaltungsgesellschaft Anforderungen	

fest, die nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen,

b) die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW verhindern die Bestellung einer in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 23 Absatz 1 niedergelassenen Verwahrstelle oder beabsichtigen, die Bestellung zu verhindern, oder legen für diese Bestellung Anforderungen fest, die nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen,

c) eine Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle führt grenzüberschreitende Aufgaben durch oder erbringt grenzüberschreitende Dienstleistungen oder beabsichtigt, dies zu tun, ohne dabei mit dem Unionsrecht in Einklang zu stehen.

Or. en

Änderungsantrag 403
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110 c – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bestehen die nach Absatz 2 festgestellten Probleme trotz der in Absatz 2 genannten Korrekturmaßnahmen oder weil die jeweils zuständigen Behörden diese Korrekturmaßnahmen nicht umsetzen, fort, so übt die ESMA in den folgenden Fällen unverzüglich mindestens eine der ihr gemäß den Artikeln 17, 17aaa, 19 oder 19a der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse aus:	***Ergreifen die betroffenen zuständigen Behörden keine Korrekturmaßnahmen, auf die in Absatz 2 Bezug genommen wird, oder stellt die ESMA fest, dass begründete Erläuterungen die festgestellten Bedenken nicht ausreichend ausräumen und diese Bedenken nach wie vor bestehen, so verfährt die ESMA unverzüglich wie folgt:***

Or. en

Änderungsantrag 404
Jaroslav Knot, Auke Zijlstra, Pierre Pimpie, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110 c – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bestehen die nach Absatz 2 festgestellten Probleme trotz der in Absatz 2 genannten Korrekturmaßnahmen oder weil die jeweils zuständigen Behörden diese Korrekturmaßnahmen nicht umsetzen, fort, so ***übt*** die ESMA in den folgenden Fällen ***unverzüglich mindestens*** eine der ihr gemäß den Artikeln 17, 17aaa, 19 oder 19a der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse ***aus***:	Bestehen die nach Absatz 2 festgestellten Probleme trotz der in Absatz 2 genannten Korrekturmaßnahmen oder weil die jeweils zuständigen Behörden diese Korrekturmaßnahmen nicht umsetzen, fort, so ***kann*** die ESMA in den folgenden Fällen ***auf der Grundlage objektiver Nachweise*** eine der ihr gemäß den Artikeln 17, 17aaa, 19 oder 19a der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse ***ausüben, sofern dies notwendig und angemessen ist***:

Or. en

Änderungsantrag 405
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110 c – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft hindern eine Verwaltungsgesellschaft daran oder beabsichtigen, sie daran zu hindern, OGAW in ihrem Hoheitsgebiet zu verwalten, oder legen für diese Verwaltungsgesellschaft Anforderungen fest, die nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 406
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110c – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft hindern eine Verwaltungsgesellschaft daran oder beabsichtigen, sie daran zu hindern, OGAW in ihrem Hoheitsgebiet zu verwalten, oder legen für diese Verwaltungsgesellschaft Anforderungen fest, die nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen,***	a) ***sie gibt eine begründete Folgestellungnahme ab, in der die verbleibenden Bedenken dargelegt und die von den betroffenen zuständigen Behörden erwarteten Aufsichtsergebnisse angegeben werden,***

Or. en

Änderungsantrag 407
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110c – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW verhindern die Bestellung einer in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 23 Absatz 1 niedergelassenen Verwahrstelle oder beabsichtigen, die Bestellung zu verhindern, oder legen für diese Bestellung Anforderungen fest, die nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 408
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110c – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW verhindern die Bestellung einer in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 23 Absatz 1 niedergelassenen Verwahrstelle oder beabsichtigen, die Bestellung zu verhindern, oder legen für diese Bestellung Anforderungen fest, die nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen,***	b) ***sie unterrichtet die Kommission erforderlichenfalls über eine Bewertung, ob das Unionsrecht möglicherweise nicht ordnungsgemäß oder gar nicht angewandt wurde,***

Or. en

Änderungsantrag 409
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110 c – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle führt grenzüberschreitende Aufgaben durch oder erbringt grenzüberschreitende Dienstleistungen oder beabsichtigt, dies zu tun, ohne dabei mit dem Unionsrecht in Einklang zu stehen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 410
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110c – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***eine Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle führt grenzüberschreitende Aufgaben durch oder erbringt grenzüberschreitende Dienstleistungen oder beabsichtigt, dies zu tun, ohne dabei mit dem Unionsrecht in Einklang zu stehen.***	c) ***sie empfiehlt bei Bedarf, dass die Kommission im Rahmen ihrer Befugnisse nach den Verträgen in Erwägung zieht, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, und***

Or. en

Änderungsantrag 411
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110c – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ca) sie bewertet alle von den betroffenen zuständigen Behörden vorgelegten begründeten Erklärungen und nimmt diese Bewertung in die unter Buchstabe a genannte Folgestellungnahme auf.

Or. en

Änderungsantrag 412
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110c – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die ESMA macht die wichtigsten Feststellungen, die Fortschritte der betroffenen zuständigen Behörden bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen und gegebenenfalls Zusammenfassungen begründeter Erklärungen öffentlich zugänglich, um eine wirksame aufsichtliche Konvergenz und das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 413
Jaroslav Knot, Auke Zijlstra, Pierre Pimpie, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110c – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bevor die ESMA eine Befugnis gemäß Unterabsatz 1 ausübt, konsultiert sie die betreffenden zuständigen Behörden, gibt ihnen ausreichend Gelegenheit, Abhilfe zu schaffen, und nimmt eine begründete Bewertung an, in der erläutert wird, warum die Ausübung dieser Befugnis erforderlich und verhältnismäßig ist und die am wenigsten einschneidende verfügbare Maßnahme darstellt. Bei dieser Bewertung werden die erwarteten Auswirkungen auf die Anleger, die Marktintegrität, die Finanzstabilität und die einschlägigen nationalen Rechtsrahmen gebührend berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 414
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110c – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verpflichtung, mindestens eine der in Unterabsatz 1 genannten Befugnisse auszuüben, berührt nicht die Möglichkeit der ESMA, von den ihr mit der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnissen außerhalb des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens Gebrauch zu machen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 415
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110c – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verpflichtung, mindestens eine der in Unterabsatz 1 genannten Befugnisse auszuüben, berührt nicht die Möglichkeit der ESMA, von den ihr mit der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnissen außerhalb des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens Gebrauch zu machen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 416
Jaroslav Knot, Auke Zijlstra, Pierre Pimpie, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110c – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***Verpflichtung, mindestens eine*** der in Unterabsatz 1 genannten Befugnisse ***auszuüben,*** berührt nicht die Möglichkeit der ESMA, von den ihr mit der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnissen außerhalb des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens Gebrauch zu machen.	Die ***Ausübung*** der in Unterabsatz 1 genannten Befugnisse berührt nicht die Möglichkeit der ESMA, von den ihr mit der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnissen außerhalb des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens Gebrauch zu machen.

Or. en

Änderungsantrag 417
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unbeschadet der in Absatz 3 genannten Maßnahmen kann die ESMA die Fähigkeit einer Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle aussetzen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Aufgaben durchzuführen und Dienstleistungen zu erbringen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:	***entfällt***
a) Die betroffenen zuständigen Behörden oder Interessenträger kommen einem Beschluss, einer Stellungnahme, einer Empfehlung oder einer Maßnahme, die von der ESMA gemäß Absatz 3	

erlassen oder gefordert wird, oder einer Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 nicht nach.

b) Die ESMA ist zu dem Schluss gelangt, dass eine Verwaltungsgesellschaft oder eine Verwahrstelle, die grenzüberschreitend ihre Aufgaben durchführt oder Dienstleistungen anbietet, die Anforderungen dieser Richtlinie nicht mehr erfüllt.

Bevor die ESMA die grenzüberschreitende Durchführung von Aufgaben oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen einer Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle laut Unterabsatz 1 aussetzt, sendet die ESMA der betroffenen Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle einen Entwurf ihrer Feststellungen. Die betroffenen zuständigen Behörden können der ESMA innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang des Entwurfs der Feststellungen eine begründete Erklärung übermitteln.

Die ESMA unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle unverzüglich über die Aussetzung der Möglichkeit, Aufgaben grenzüberschreitend durchzuführen oder Dienstleistungen grenzüberschreitend zu erbringen. Die Aussetzung kann am Tag der Mitteilung beginnen und beginnt spätestens 30 Kalendertage nach dieser Mitteilung.

Or. en

Änderungsantrag 418
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unbeschadet der in Absatz 3 genannten Maßnahmen kann die ESMA die Fähigkeit einer Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle aussetzen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Aufgaben durchzuführen und Dienstleistungen zu erbringen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:	***entfällt***
a) Die betroffenen zuständigen Behörden oder Interessenträger kommen einem Beschluss, einer Stellungnahme, einer Empfehlung oder einer Maßnahme, die von der ESMA gemäß Absatz 3 erlassen oder gefordert wird, oder einer Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 nicht nach.	
b) Die ESMA ist zu dem Schluss gelangt, dass eine Verwaltungsgesellschaft oder eine Verwahrstelle, die grenzüberschreitend ihre Aufgaben durchführt oder Dienstleistungen anbietet, die Anforderungen dieser Richtlinie nicht mehr erfüllt.	
Bevor die ESMA die grenzüberschreitende Durchführung von Aufgaben oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen einer Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle laut Unterabsatz 1 aussetzt, sendet die ESMA der betroffenen Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle einen Entwurf ihrer Feststellungen. Die betroffenen zuständigen Behörden können der ESMA innerhalb von 30 Kalendertagen nach	

Eingang des Entwurfs der Feststellungen eine begründete Erklärung übermitteln.

Die ESMA unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle unverzüglich über die Aussetzung der Möglichkeit, Aufgaben grenzüberschreitend durchzuführen oder Dienstleistungen grenzüberschreitend zu erbringen. Die Aussetzung kann am Tag der Mitteilung beginnen und beginnt spätestens 30 Kalendertage nach dieser Mitteilung.

Or. en

Änderungsantrag 419
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unbeschadet der in Absatz 3 genannten Maßnahmen kann die ESMA die Fähigkeit einer Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle aussetzen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Aufgaben durchzuführen und Dienstleistungen zu erbringen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:	***entfällt***
a) Die betroffenen zuständigen Behörden oder Interessenträger kommen einem Beschluss, einer Stellungnahme, einer Empfehlung oder einer Maßnahme, die von der ESMA gemäß Absatz 3 erlassen oder gefordert wird, oder einer Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 nicht nach.	
b) Die ESMA ist zu dem Schluss gelangt, dass eine	

Verwaltungsgesellschaft oder eine Verwahrstelle, die grenzüberschreitend ihre Aufgaben durchführt oder Dienstleistungen anbietet, die Anforderungen dieser Richtlinie nicht mehr erfüllt.

Bevor die ESMA die grenzüberschreitende Durchführung von Aufgaben oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen einer Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle laut Unterabsatz 1 aussetzt, sendet die ESMA der betroffenen Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle einen Entwurf ihrer Feststellungen. Die betroffenen zuständigen Behörden können der ESMA innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang des Entwurfs der Feststellungen eine begründete Erklärung übermitteln.

Die ESMA unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle unverzüglich über die Aussetzung der Möglichkeit, Aufgaben grenzüberschreitend durchzuführen oder Dienstleistungen grenzüberschreitend zu erbringen. Die Aussetzung kann am Tag der Mitteilung beginnen und beginnt spätestens 30 Kalendertage nach dieser Mitteilung.

Or. en

Änderungsantrag 420
Jaroslav Knot, Auke Zijlstra, Pierre Pimpie, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110c – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Unbeschadet der in Absatz 3 genannten Maßnahmen kann die ESMA die Fähigkeit einer Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle ***aussetzen***, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Aufgaben durchzuführen und Dienstleistungen zu erbringen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:	Unbeschadet der in Absatz 3 genannten Maßnahmen kann die ESMA die Fähigkeit einer Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Aufgaben durchzuführen und Dienstleistungen zu erbringen, ***nur als letztes Mittel aussetzen, wenn sie auf der Grundlage objektiver Nachweise festgestellt hat, dass die Fortführung dieser Aufgaben oder Dienstleistungen ein ernstes Risiko für die Anleger, die Marktintegrität oder die Finanzstabilität darstellt und dass diesem Risiko nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen oder durch Maßnahmen der betreffenden zuständigen Behörden innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens angemessen begegnet werden kann, und*** wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

Or. en

Änderungsantrag 421
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Francisco Assis, César Luena, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Nikos Papandreou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110c – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet der in Absatz 3 genannten Maßnahmen kann die ESMA die Fähigkeit einer Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle aussetzen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Aufgaben durchzuführen und Dienstleistungen zu erbringen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:	Die ESMA ***kann*** die Fähigkeit einer Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle aussetzen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Aufgaben durchzuführen und Dienstleistungen zu erbringen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

Or. en

Änderungsantrag 422
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Francisco Assis, César Luena, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Nikos Papandreou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110 c – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die betroffenen zuständigen Behörden oder Interessenträger kommen einem Beschluss, einer Stellungnahme, einer Empfehlung oder einer Maßnahme, die von der ESMA gemäß Absatz ***3*** erlassen oder gefordert wird, oder einer Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 nicht nach.	a) Die betroffenen zuständigen Behörden oder Interessenträger kommen einem Beschluss, einer Stellungnahme, einer Empfehlung oder einer Maßnahme, die von der ESMA gemäß Absatz ***2*** erlassen oder gefordert wird, oder einer Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 nicht nach.

Or. en

Änderungsantrag 423
Jaroslav Knot, Auke Zijlstra, Pierre Pimpie, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110 c – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bevor die ESMA die grenzüberschreitende Durchführung von Aufgaben oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen einer Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle laut Unterabsatz 1 aussetzt, sendet die ESMA der betroffenen Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle einen Entwurf ihrer Feststellungen. Die betroffenen zuständigen Behörden können der ESMA	Bevor die ESMA die grenzüberschreitende Durchführung von Aufgaben oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen einer Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle laut Unterabsatz 1 aussetzt, sendet die ESMA der betroffenen Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle einen Entwurf ihrer Feststellungen. ***In dem Entwurf der Feststellungen werden die Gründe***

innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang des Entwurfs der Feststellungen eine begründete Erklärung übermitteln.	***dargelegt, aus denen die Aussetzung erforderlich und verhältnismäßig ist und die am wenigsten einschneidende verfügbare Maßnahme darstellt, und die erwarteten Auswirkungen auf die Anleger, die Marktintegrität, die Finanzstabilität und den einschlägigen nationalen Rechtsrahmen bewertet.*** Die betroffenen zuständigen Behörden können der ESMA innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang des Entwurfs der Feststellungen eine begründete Erklärung übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 424
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Francisco Assis, César Luena, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Nikos Papandreou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EU
Artikel 110 c – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die ESMA veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit gemäß den Absätzen 1 bis 4.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 425
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110c – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(5) Die ESMA veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit gemäß den Absätzen 1 bis 4.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 426
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110 c – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die ESMA veröffentlicht ***mindestens einmal jährlich*** einen Bericht über ihre Tätigkeit gemäß den Absätzen 1 bis ***4***.	(5) Die ESMA veröffentlicht ***in regelmäßigen Abständen*** einen Bericht über ihre Tätigkeit gemäß den Absätzen 1 bis ***3***. ***Dieser Bericht enthält gegebenenfalls die wichtigsten begründeten Schlussfolgerungen, die sich aus den in Artikel 110b Absatz 6 genannten Überprüfungen und Folgeberichten ergeben, sowie einschlägige Korrekturmaßnahmen und Informationen über die Fortschritte bei ihrer Umsetzung durch die betroffenen zuständigen Behörden.***

Or. en

Änderungsantrag 427
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110 c – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(5) Die ESMA veröffentlicht ***mindestens einmal jährlich*** einen Bericht über ihre Tätigkeit gemäß den Absätzen 1 bis ***4***.	(5) Die ESMA veröffentlicht ***regelmäßig*** einen Bericht über ihre Tätigkeit gemäß den Absätzen 1 bis ***3, wenn neue Erkenntnisse für die Verbesserung des Funktionierens des Marktes relevant sind, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf grenzüberschreitenden Fragen liegt***.

Or. en

Änderungsantrag 428
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110d – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Streitbeilegung	***Zuweisung der Aufgaben***

Or. en

Änderungsantrag 429
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Herrscht zwischen den zuständigen Behörden Uneinigkeit über eine Bewertung, Maßnahme oder Unterlassung einer der zuständigen Behörden in Bereichen, in denen diese Richtlinie eine Zusammenarbeit oder Koordinierung der zuständigen Behörden aus mehr als einem Mitgliedstaat	***1. Den Vorsitz im Rahmen für die Koordinierung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung führt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM, die/der die Kontrolle über die anderen Verwaltungsgesellschaften und AIFM***

vorschreibt, können eine oder mehrere zuständigen Behörden die Angelegenheit an die ESMA verweisen, die im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse tätig wird.

innerhalb der EU-Gruppe ausübt, oder, wenn es keine solche Stelle gibt, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM, die/der als wichtigste Stelle in der EU-Gruppe benannt wurde.

2. Die den Vorsitz führende zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats kann jede zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats mit Ausnahme der in Artikel 110c Absatz 2 Buchstabe b genannten Behörden zur Teilnahme an einer Sitzung oder einem Teil davon einladen, wenn

a) die erörterten Fragen für diese Behörde relevant sind oder

b) ihre Beteiligung zu einer wirksamen Koordinierung der Aufsicht beitragen würde.

3. Eine zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats kann auch die Teilnahme an einer Sitzung oder einem Teil davon beantragen. Diese Teilnahme unterliegt der Zustimmung der den Vorsitz führenden zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats.

4. Die den Vorsitz führende zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats

a) ruft die Sitzungen des Rahmens für die Koordinierung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung ein und führt den Vorsitz der Sitzungen,

b) legt nach Konsultation der ESMA und der an der betreffenden Sitzung teilnehmenden zuständigen Behörden die Tagesordnung fest,

c) koordiniert die Verfahren für den Informationsaustausch und etwaige gemeinsame aufsichtliche Arbeitsabläufe, die innerhalb des Rahmens für die Koordinierung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung vereinbart wurden,

d) sorgt für die effiziente Arbeitsweise des Rahmens für die

Koordinierung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung.

5. Die ESMA nimmt ausschließlich folgende Aufgaben wahr:

a) Sie trägt zur aufsichtlichen Konvergenz bei.

b) Sie erleichtert den Informationsaustausch.

c) Sie fördert einheitlicher Aufsichtspraktiken in allen Mitgliedstaaten.

d) Sie unterstützt die Arbeitsweise des Rahmens für die Koordinierung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung durch technische Sekretariatsaufgaben.

Or. en

Änderungsantrag 430
Jaroslav Knot, Auke Zijlstra, Pierre Pimpie, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Herrscht zwischen den zuständigen Behörden Uneinigkeit über eine Bewertung, Maßnahme oder Unterlassung einer der zuständigen Behörden in Bereichen, in denen diese Richtlinie eine Zusammenarbeit oder Koordinierung der zuständigen Behörden aus mehr als einem Mitgliedstaat vorschreibt, können eine oder mehrere zuständigen Behörden ***die*** Angelegenheit an die ESMA verweisen, die im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse tätig wird.	Herrscht zwischen den zuständigen Behörden Uneinigkeit über eine ***bestimmte*** Bewertung, Maßnahme oder Unterlassung einer der zuständigen Behörden in Bereichen, in denen diese Richtlinie ***ausdrücklich*** eine Zusammenarbeit oder Koordinierung der zuständigen Behörden aus mehr als einem Mitgliedstaat vorschreibt, können eine oder mehrere zuständigen Behörden ***diese bestimmte*** Angelegenheit an die ESMA verweisen, die im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse tätig ***werden kann. Dieser Artikel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass der ESMA eine allgemeine Befugnis zur Überprüfung***

oder Ersetzung der gewöhnlichen Aufsichtsbeschlüsse der zuständigen Behörden übertragen wird.

Or. en

Änderungsantrag 431
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47 a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(47a) Folgender Artikel 110e wird eingefügt:
	„Artikel 110e
	Aufgaben des Rahmens für die Koordinierung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung
	1. Der Rahmen für die Koordinierung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung sollte
	a) Gespräche über Aufsichtsprioritäten fördern,
	b) für eine stabile, strukturierte und zeitnahe Koordinierung in Bezug auf relevante grenzüberschreitende Aspekte sorgen,
	c) inkohärente oder doppelte Aufsichtsmaßnahmen, die sich auf grenzüberschreitende Geschäfte auswirken, verhindern und dagegen vorgehen,
	d) Konvergenz durch den Austausch von Informationen, Aufsichtspraktiken und Evaluierungen fördern.
	2. Mit dem Rahmen für die Koordinierung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung werden keine

gemeinsamen Aufsichtsentscheidungen eingeführt oder die Aufsichtsaufgaben einer zuständigen Behörde gemäß dieser Richtlinie ersetzt.

3. Der Rahmen für die Koordinierung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung arbeitet unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und trägt der Größe, Struktur und grenzüberschreitenden Bedeutung der EU-Gruppe Rechnung.“

Or. en

Änderungsantrag 432
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47 b (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(47b) Folgender Artikel 110f wird eingefügt:
	„Artikel 110f
	Sitzungen des Rahmens für die Koordinierung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung
	1. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats stellt nach Konsultation der ESMA und der beteiligten zuständigen Behörden ein Jahresprogramm der ordentlichen Sitzungen auf.
	2. Zusätzliche Sitzungen können einberufen werden, wenn die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der Auffassung ist, dass eine Koordinierung die wirksame Beaufsichtigung der EU-Gruppe erleichtern würde, oder wenn spezifische grenzüberschreitende Aufsichtsfragen erörtert werden müssen.

3. Eine Ad-hoc-Sitzung kann auch einberufen werden von:

a) jeder zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, die dem Rahmen für die Koordinierung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung angehört,

b) einer zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, deren Beteiligung für die zu erörternden Fragen relevant ist.

Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats entscheidet, ob die beantragte Sitzung einberufen wird, wobei sie Folgendes berücksichtigt:

a) die aufsichtliche Relevanz der aufgeworfenen Fragen,

b) die Wesentlichkeit der betreffenden Tätigkeiten,

c) die Notwendigkeit, das effiziente und verhältnismäßige Funktionieren des Rahmens zu gewährleisten.

4. Anträge auf Sitzungen werden von der ESMA nicht genehmigt, abgelehnt oder validiert.

5. In Krisensituationen behält die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die volle Aufsichtsautonomie und Entscheidungsbefugnisse. Der Rahmen für die Koordinierung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung wird gegebenenfalls nachträglich und unbeschadet der operativen Wirksamkeit der von den zuständigen Behörden ergriffenen Krisenmanagementmaßnahmen unterrichtet.

6. Verwaltungsgesellschaften und AIFM sollten nach eigenem Ermessen zu den Sitzungen eingeladen werden, um Entwicklungen, die für mehrere zuständige Behörden von Bedeutung sind, vorzustellen und regulatorische Entwicklungen mit erheblichen Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit

im Voraus zu erörtern.“

Or. en

Änderungsantrag 433
Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe av

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(av) „EU-Gruppe eines AIFM und einer Verwaltungsgesellschaft‘ bezeichnet in Bezug auf einen bestimmten AIFM oder eine bestimmte Verwaltungsgesellschaft eine Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[16], die aus Folgendem besteht:	***entfällt***
a) Verwaltungsgesellschaften im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[17], die in der Union niedergelassen und gemäß der genannten Richtlinie zugelassen sind,	
b) Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b dieser Richtlinie, die in der Union niedergelassen und gemäß dieser Richtlinie zugelassen sind,	
c) Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[18], die in der Union niedergelassen und gemäß der genannten Richtlinie zugelassen sind,	
d) Kreditinstitute im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[19], die in der	

Union niedergelassen und gemäß der genannten Richtlinie zugelassen sind;

[16] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).

[17] Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2009/65/oj/eng).

[18] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung), Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/65/oj).

[19] Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338-436, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2013/36/oj/deu). https://eur-

lex.europa.eu/eli/dir/2013/36/oj/eng)

Or. en

Begründung

Mit der Änderung des Rahmens für Übertragungen soll von der von der Kommission vorgesehenen generellen Ausnahme für alle Vereinbarung in Bezug auf EU-Gruppen zu einem risikobasierten Ansatz übergegangen werden. Nach diesem Ansatz würde für nicht kritische Übertragungsvereinbarungen mit geringerem Risiko unabhängig von der Gruppenstruktur oder der geografischen Lage eine Ausnahme gewährt. Alle anderen Vereinbarungen würden einer verhältnismäßigen und laufenden Überwachung im Einklang mit den Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung im Hinblick auf Risiken durch Dritte unterliegen.

Änderungsantrag 434
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe av

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(av) „EU-Gruppe eines AIFM und einer Verwaltungsgesellschaft' bezeichnet in Bezug auf einen bestimmten AIFM oder eine bestimmte Verwaltungsgesellschaft eine Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[16], die aus Folgendem besteht:	***entfällt***
a) Verwaltungsgesellschaften im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[17], die in der Union niedergelassen und gemäß der genannten Richtlinie zugelassen sind,	
b) Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b dieser Richtlinie, die in der Union niedergelassen und gemäß dieser Richtlinie zugelassen sind,	

c) Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[18], die in der Union niedergelassen und gemäß der genannten Richtlinie zugelassen sind,

d) Kreditinstitute im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[19], die in der Union niedergelassen und gemäß der genannten Richtlinie zugelassen sind;

[16] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: ***http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).***

[17] Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32, ELI: ***https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2009/65/oj/eng).***

[18] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung), Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349, ELI: ***http://data.europa.eu/eli/dir/2014/65/oj).***

[19] Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni

2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338-436, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2013/36/oj/deu). ***https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2013/36/oj/eng)***

Or. en

Änderungsantrag 435
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe av – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(av) ***‚EU-Gruppe eines AIFM und einer Verwaltungsgesellschaft‘ bezeichnet in Bezug auf einen bestimmten AIFM oder*** eine ***bestimmte Verwaltungsgesellschaft eine Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[16], die aus Folgendem besteht:***	(av) ***‚Übertragungsvereinbarung, für die eine Einstufung als nicht wesentliches Risiko gilt‘*** eine ***Übertragungsvereinbarung, die die Wahrnehmung der in Anhang II aufgeführten Funktionen oder die Erbringung der in Artikel 6 Absatz 4 genannten Dienste betrifft*** und ***bei der ein AIFM eine risikobasierte Bewertung gemäß*** den ***Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung im Hinblick auf Risiken durch Dritte (ESMA 42-1710566791-6103) durchgeführt und festgestellt hat, dass die Übertragungsvereinbarung ein nicht wesentliches inhärentes Risiko*** und ***Restrisiko beinhaltet;***

[16] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und ***des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss,*** den ***konsolidierten***

Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und ***83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).***

Or. en

Änderungsantrag 436
Billy Kelleher, Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe av – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(av) ***‚EU-Gruppe eines AIFM und einer Verwaltungsgesellschaft‘ bezeichnet in Bezug auf einen bestimmten AIFM oder eine bestimmte Verwaltungsgesellschaft eine Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11*** der ***Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[16],*** die ***aus Folgendem besteht:***	(av) ***‚Ressourcen*** der ***Gruppe‘*** die ***personellen*** und ***technischen Ressourcen eines Unternehmens***, ***die durch gemeinsame Leitung oder Kontrolle mit einem AIFM verbunden sind*** und ***für den Einsatz durch diesem AIFM*** zur ***Verfügung stehen;***

[16] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und ***des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss***, ***den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen*** und ***zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und*** zur ***Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).***

Or. en

Änderungsantrag 437
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe av – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Verwaltungsgesellschaften im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[17], die in der Union niedergelassen und gemäß der genannten Richtlinie zugelassen sind,	***entfällt***

[17] Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2009/65/oj/eng).

Or. en

Änderungsantrag 438
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe av – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne von Artikel 4	***entfällt***

Absatz 1 Buchstabe b dieser Richtlinie, die in der Union niedergelassen und gemäß dieser Richtlinie zugelassen sind,

Or. en

Änderungsantrag 439
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe av – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[18], die in der Union niedergelassen und gemäß der genannten Richtlinie zugelassen sind,	***entfällt***

[18] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung), Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/65/oj).

Or. en

Änderungsantrag 440
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe av – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Kreditinstitute im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[19], die in der Union niedergelassen und gemäß der genannten Richtlinie zugelassen sind;	***entfällt***

[19] Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338-436, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2013/36/oj/eng).

Or. en

Änderungsantrag 441
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe av – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(da) Holdinggesellschaften mit Sitz in der Union, deren Haupttätigkeit darin besteht, die Kontrolle über eines der unter den Buchstaben a und b genannten Unternehmen zu behalten oder einen beherrschenden Einfluss auf dessen Leitung auszuüben;

Or. en

Änderungsantrag 442
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe av – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(da) Holdinggesellschaften mit Sitz in der Union, deren Haupttätigkeit darin besteht, die Kontrolle über eines der unter den Buchstaben a bis d genannten Unternehmen zu behalten oder einen beherrschenden Einfluss auf dessen Leitung auszuüben;

Or. en

Begründung

Die Definition des Begriffs „EU-Gruppe“ erfasst derzeit nur Verwaltungsgesellschaften, AIFM, Wertpapierfirmen und Kreditinstitute, nicht aber Holdinggesellschaften, als welche viele Vermögensverwaltungsgruppen tatsächlich strukturiert sind. Durch die Aufnahme von Holdinggesellschaften mit Sitz in der Union wird eine strukturelle Lücke geschlossen, die ansonsten rechtmäßige Gruppenstrukturen von der Erleichterung der Übertragung ausschließen würde.

Änderungsantrag 443
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe av – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Sind die unter den Buchstaben a bis da genannten Unternehmen Teil einer größeren Gruppe, deren oberstes Mutterunternehmen seinen Sitz außerhalb der Union hat, so umfasst die EU-Gruppe nur die Unternehmen, die ihren Sitz in der Union haben und dort

zugelassen sind.

Or. en

Änderungsantrag 444
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe av – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Bestimmungen über die EU-Gruppe gelten ausschließlich für die Zwecke der Vereinfachung der Rechtsvorschriften und der aufsichtlichen Koordinierung im Rahmen dieser Richtlinie und dürfen nicht
	a) die individuelle Zulassung und Verantwortung der einzelnen Verwaltungsgesellschaften oder AIFM beeinträchtigen, die der EU-Gruppe angehören,
	b) die Verpflichtung von Verwaltungsgesellschaften und AIFM beeinträchtigen, im besten Interesse der Anleger und Fondsanteilinhaber zu handeln,
	c) die Haftung von Verwaltungsgesellschaften und AIFM für die in ihrem Namen wahrgenommenen Aufgaben beeinträchtigen und
	d) aufsichtliche Konsolidierungsanforderungen vorsehen, die über die im Unionsrecht ausdrücklich vorgesehenen Anforderungen hinausgehen.
	Gehört eine Verwaltungsgesellschaft oder ein AIFM einer EU-Gruppe an, der auch Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen angehören, so darf die organisatorische Integration innerhalb der Gruppe

Folgendes nicht beeinträchtigen:

a) die autonome Ausübung von Portfolioverwaltungs- und Risikomanagemententscheidungen, einschließlich der damit verbundenen regulatorischen Schutzvorkehrungen,

b) die unabhängige Ausübung der Stimmrechte,

c) die Produktüberwachungsentscheidungen der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM,

d) die eigenständige Auswahl und Beaufsichtigung des als Verwahrstelle bestellten Unternehmens durch die Verwaltungsgesellschaft oder den AIFM sowie

e) die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM, im besten Interesse der Anleger zu handeln.

Das Mutterunternehmen kann strategische und organisatorische Ziele auf Gruppenebene festlegen, sofern eine solche Koordinierung nicht zu einem direkten oder indirekten Eingriff in die treuhänderischen Pflichten der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM führt.

Or. en

Änderungsantrag 445
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe aw a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(awa) ‚Übertragungsvereinbarung, für die eine Einstufung als nicht wesentliches Risiko gilt' eine

Übertragungsvereinbarung über die Wahrnehmung der in Anhang II aufgeführten Funktionen oder die Erbringung der in Artikel 6 Absatz 4 genannten Dienste, bei der ein AIFM eine dokumentierte Risikobewertung gemäß den Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung im Hinblick auf Risiken durch Dritte durchgeführt und die Vereinbarung als eine Vereinbarung mit einem nicht wesentlichen Maß an inhärentem Risiko und Restrisiko eingestuft hat.

Or. en

Begründung

Im Vorschlag der Kommission wird die Ausnahmeregelung für Übertragungen derzeit auf in der Union niedergelassene Rechtsträger beschränkt, da sie nicht für Vereinbarungen gewährt wird, die mit einem geringeren Risiko verbunden sein können als einige Übertragungen innerhalb der EU, wohingegen sie für andere Übertragungen mit einem höheren Risiko automatisch gewährt wird. Ein in den Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung im Hinblick auf Risiken durch Dritte verankerter Risikoeinstufungstest würde auf die Entlastung von Vereinbarungen abzielen, die tatsächlich ein nicht wesentliches inhärentes Risiko und Restrisiko bergen, unabhängig vom Standort des Adressaten der Übertragung, während das Portfolio- und Risikomanagement einer besonderen Zulassungssicherung unterliegen würde.

Änderungsantrag 446
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe aw a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(awa) ‚Ressourcen der Gruppe' die personellen und technischen Kapazitäten eines Unternehmens, das durch gemeinsame Leitung oder Kontrolle mit einem AIFM verbunden ist, welche für den Nutzung durch diesen AIFM zur Verfügung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 447
Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 -a (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(3 -a) Dem Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:
iv) eine Beschreibung der Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflichten, die der AIFM zur Überwachung ***der übertragenen Tätigkeit*** in ***regelmäßigen Abständen durchführen muss***.	***„Für die Zwecke von Buchstabe e Ziffer iv sollte die*** Überwachung ***gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe f*** in ***einem angemessenen Verhältnis zu den von dem AIFM bewerteten Übertragungsrisiken durchgeführt werden***.***“***

Or. en

(Richtlinie 2011/61/EU)

Begründung

Mit der Änderung des Rahmens für Übertragungen soll von der von der Kommission vorgesehenen generellen Ausnahme für alle Vereinbarung in Bezug auf EU-Gruppen zu einem risikobasierten Ansatz übergegangen werden. Nach diesem Ansatz würde für nicht kritische Übertragungsvereinbarungen mit geringerem Risiko unabhängig von der Gruppenstruktur oder der geografischen Lage eine Ausnahme gewährt. Alle anderen Vereinbarungen würden einer verhältnismäßigen und laufenden Überwachung im Einklang mit den Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung im Hinblick auf Risiken durch Dritte unterliegen.

Änderungsantrag 448
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 7 – Absatz 2 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2a) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe e verlangen die Mitgliedstaaten von einem AIFM nicht, dass er den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats die in Absatz 2 Buchstabe e genannten Informationen übermittelt, wenn dieser AIFM für die Durchführung der in Anhang I genannten Aufgaben oder die Erbringung der in Artikel 6 Absatz 4 genannten Dienstleistungen auf ein oder mehrere Unternehmen seiner EU-Gruppe zurückgreift.	***entfällt***
Der Antrag auf Zulassung eines AIFM, der sich für die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit auf die personellen und technischen Ressourcen eines oder mehrerer Unternehmen stützt, die zu seiner EU-Gruppe gehören, enthält zusätzlich zu den in Absatz 2 Buchstabe c genannten Informationen Angaben zu diesen personellen und technischen Ressourcen. Die Zulassung eines AIFM darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der AIFM davon absieht, Ressourcen eines oder mehrerer Unternehmen derselben EU-Gruppe zu nutzen.	

Or. en

Änderungsantrag 449
Billy Kelleher, Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 7 – Absatz 2 a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Absatz 2 Buchstabe e verlangen die Mitgliedstaaten von einem AIFM nicht, dass er den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats die in Absatz 2 Buchstabe e genannten	***entfällt***

Informationen übermittelt, wenn dieser AIFM für die Durchführung der in Anhang I genannten Aufgaben oder die Erbringung der in Artikel 6 Absatz 4 genannten Dienstleistungen auf ein oder mehrere Unternehmen seiner EU-Gruppe zurückgreift.

Or. en

Änderungsantrag 450
Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 7 – Absatz 2 a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Absatz 2 Buchstabe e verlangen die Mitgliedstaaten von einem AIFM nicht, dass er den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats die in Absatz 2 Buchstabe e genannten Informationen übermittelt, wenn dieser AIFM ***für*** die Durchführung der in Anhang I genannten Aufgaben oder die Erbringung der in Artikel 6 Absatz 4 genannten Dienstleistungen auf ***ein oder mehrere Unternehmen seiner EU-Gruppe zurückgreift***.	Abweichend von Absatz 2 Buchstabe e verlangen die Mitgliedstaaten von einem AIFM nicht, dass er den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats die in Absatz 2 Buchstabe e genannten Informationen übermittelt, wenn dieser AIFM ***eine Übertragungsvereinbarung in Bezug auf*** die Durchführung der in Anhang I genannten Aufgaben oder die Erbringung der in Artikel 6 Absatz 4 genannten Dienstleistungen ***eingeht, sofern diese Übertragungsvereinbarung –*** auf ***der Grundlage einer von dem AIFM durchgeführten risikobasierten Bewertung – als nicht kritisch erachtet wird***.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung des Rahmens für Übertragungen soll von der von der Kommission vorgesehenen generellen Ausnahme für alle Vereinbarung in Bezug auf EU-Gruppen zu einem risikobasierten Ansatz übergegangen werden. Nach diesem Ansatz würde für nicht kritische Übertragungsvereinbarungen mit geringerem Risiko unabhängig von der Gruppenstruktur oder der geografischen Lage eine Ausnahme gewährt. Alle anderen Vereinbarungen würden einer verhältnismäßigen und laufenden Überwachung im Einklang

mit den Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung im Hinblick auf Risiken durch Dritte unterliegen.

Änderungsantrag 451
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 7 – Absatz 2 a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Absatz 2 Buchstabe e verlangen die Mitgliedstaaten von einem AIFM nicht, dass er den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats die in Absatz 2 Buchstabe e genannten Informationen übermittelt, wenn dieser AIFM ***für die Durchführung der in Anhang I genannten Aufgaben oder*** die ***Erbringung der in Artikel 6 Absatz 4 genannten Dienstleistungen auf ein oder mehrere Unternehmen seiner EU-Gruppe zurückgreift***.	Abweichend von Absatz 2 Buchstabe e verlangen die Mitgliedstaaten von einem AIFM nicht, dass er den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats die in Absatz 2 Buchstabe e genannten Informationen übermittelt, wenn dieser AIFM ***eine Übertragungsvereinbarung eingeht,*** die ***als Vereinbarung mit einem nicht wesentlichen Risiko eingestuft wurde***.

Or. en

Änderungsantrag 452
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 7 – Absatz 2 a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Absatz 2 Buchstabe e verlangen die Mitgliedstaaten von einem AIFM nicht, dass er den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats die in Absatz 2 Buchstabe e genannten Informationen übermittelt, wenn dieser AIFM für die Durchführung der in	Abweichend von Absatz 2 Buchstabe e verlangen die Mitgliedstaaten von einem AIFM nicht, dass er den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats die in Absatz 2 Buchstabe e genannten Informationen übermittelt, wenn dieser AIFM für die Durchführung der in

Anhang I genannten Aufgaben oder die Erbringung der in Artikel 6 Absatz 4 genannten Dienstleistungen auf ein oder mehrere Unternehmen seiner ***EU-Gruppe*** zurückgreift.	Anhang I genannten Aufgaben oder die Erbringung der in Artikel 6 Absatz 4 genannten Dienstleistungen auf ein oder mehrere Unternehmen seiner ***Gruppe*** zurückgreift.

Or. en

Änderungsantrag 453
Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 7 – Absatz 2 a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Antrag auf Zulassung eines AIFM***, der sich für die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit auf die personellen*** und ***technischen Ressourcen eines oder mehrerer Unternehmen stützt,*** die ***zu seiner EU-Gruppe gehören, enthält zusätzlich zu den*** in ***Absatz 2 Buchstabe c*** genannten ***Informationen Angaben zu diesen personellen und technischen Ressourcen. Die Zulassung eines AIFM darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der AIFM davon absieht, Ressourcen eines oder mehrerer Unternehmen derselben EU-Gruppe zu nutzen.***	***In dem*** Antrag auf Zulassung eines AIFM ***sind in jedem Fall der Name des Beauftragten*** und die in ***Anhang I*** genannten ***übertragenen Aufgaben oder*** die ***in Artikel 6 Absatz 4 genannten Dienstleistungen anzugeben***.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung des Rahmens für Übertragungen soll von der von der Kommission vorgesehenen generellen Ausnahme für alle Vereinbarung in Bezug auf EU-Gruppen zu einem risikobasierten Ansatz übergegangen werden. Nach diesem Ansatz würde für nicht kritische Übertragungsvereinbarungen mit geringerem Risiko unabhängig von der Gruppenstruktur oder der geografischen Lage eine Ausnahme gewährt. Alle anderen Vereinbarungen würden einer verhältnismäßigen und laufenden Überwachung im Einklang mit den Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung im Hinblick auf Risiken durch Dritte unterliegen.

Änderungsantrag 454
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 7 – Absatz 2 a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Antrag auf Zulassung eines AIFM, der sich für die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit auf die ***personellen und technischen*** Ressourcen ***eines oder mehrerer Unternehmen*** stützt, ***die zu seiner EU-Gruppe gehören,*** enthält zusätzlich zu den in Absatz 2 Buchstabe c genannten Informationen Angaben zu diesen ***personellen und technischen Ressourcen***. Die Zulassung eines AIFM darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der AIFM ***davon*** absieht, Ressourcen ***eines oder mehrerer Unternehmen derselben EU-Gruppe zu nutzen***.	Der Antrag auf Zulassung eines AIFM, der sich für die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit auf die Ressourcen ***der Gruppe*** stützt, enthält zusätzlich zu den in Absatz 2 Buchstabe c genannten Informationen Angaben zu diesen ***Ressourcen der Gruppe***. Die Zulassung eines AIFM darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der AIFM ***von der Nutzung von Ressourcen der Gruppe*** absieht, ***doch darf die Nutzung von*** Ressourcen ***der Gruppe einer wirksamen Beaufsichtigung des AIFM nicht entgegenstehen***.

Or. en

Änderungsantrag 455
Billy Kelleher, Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 7 – Absatz 2 a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Antrag auf Zulassung eines AIFM, der sich für die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit auf die ***personellen und technischen*** Ressourcen ***eines oder mehrerer Unternehmen*** stützt, ***die zu seiner EU-Gruppe gehören,*** enthält zusätzlich zu den in Absatz 2 Buchstabe c	Der Antrag auf Zulassung eines AIFM, der sich für die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit auf die Ressourcen ***der Gruppe*** stützt, enthält zusätzlich zu den in Absatz 2 Buchstabe c genannten Informationen Angaben zu diesen ***Ressourcen der Gruppe***. Die Zulassung

genannten Informationen Angaben zu diesen ***personellen und technischen Ressourcen***. Die Zulassung eines AIFM darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der AIFM ***davon*** absieht, Ressourcen ***eines oder mehrerer Unternehmen derselben EU-Gruppe zu nutzen***.

eines AIFM darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der AIFM ***von der Nutzung von Ressourcen der Gruppe*** absieht, ***doch darf die Nutzung von*** Ressourcen ***der Gruppe einer wirksamen Beaufsichtigung des AIFM nicht entgegenstehen***.

Or. en

Änderungsantrag 456
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 7 – Absatz 2 a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Antrag auf Zulassung eines AIFM, der sich für die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit auf die personellen und technischen Ressourcen eines oder mehrerer Unternehmen stützt, die zu seiner ***EU-Gruppe*** gehören, enthält zusätzlich zu den in Absatz 2 Buchstabe c genannten Informationen Angaben zu diesen personellen und technischen Ressourcen. Die Zulassung eines AIFM darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der AIFM davon absieht, Ressourcen eines oder mehrerer Unternehmen derselben ***EU-Gruppe*** zu nutzen.	Der Antrag auf Zulassung eines AIFM, der sich für die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit auf die personellen und technischen Ressourcen eines oder mehrerer Unternehmen stützt, die zu seiner ***Gruppe*** gehören, enthält zusätzlich zu den in Absatz 2 Buchstabe c genannten Informationen Angaben zu diesen personellen und technischen Ressourcen. Die Zulassung eines AIFM darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der AIFM davon absieht, Ressourcen eines oder mehrerer Unternehmen derselben ***Gruppe*** zu nutzen.

Or. en

Änderungsantrag 457
Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 7 – Absatz 2a – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der AIFM sollte ihre kritischen und nicht kritischen Übertragungsvereinbarungen dokumentieren, einschließlich des Namens des Beauftragten, der übertragenen Aufgabe oder Dienstleistung und der Kritikalitätsbewertung. Diese Informationen werden den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung des Rahmens für Übertragungen soll von der von der Kommission vorgesehenen generellen Ausnahme für alle Vereinbarung in Bezug auf EU-Gruppen zu einem risikobasierten Ansatz übergegangen werden. Nach diesem Ansatz würde für nicht kritische Übertragungsvereinbarungen mit geringerem Risiko unabhängig von der Gruppenstruktur oder der geografischen Lage eine Ausnahme gewährt. Alle anderen Vereinbarungen würden einer verhältnismäßigen und laufenden Überwachung im Einklang mit den Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung im Hinblick auf Risiken durch Dritte unterliegen.

Änderungsantrag 458
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 7 – Absatz 2a – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Das Verfahren für Anträge auf Zulassung eines AIFM, der sich für die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit auf die personellen und technischen Ressourcen eines oder mehrerer Unternehmen stützt, die zu seiner Gruppe gehören, wird ausschließlich von dem jeweiligen AIFM auf den Weg gebracht.

Or. en

Änderungsantrag 459
Gaetano Pedulla', Pasquale Tridico

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 7 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Der folgende Absatz wird eingefügt:
	„(2b) Stützt sich ein AIFM gemäß Absatz 2a auf gruppeninterne Ressourcen, so behält er eine wirksame Entscheidungsfähigkeit, eine angemessene eigene Substanz sowie die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften. Solche gruppeninternen Vereinbarungen werden vor ihrer Umsetzung der zuständigen Behörde mitgeteilt, welche Maßnahmen zur Wahrung der aufsichtlichen Sichtbarkeit verlangen kann. Eine solche weniger strenge Behandlung findet keine Anwendung, wenn das oberste Mutterunternehmen seinen Sitz außerhalb der Union hat, es sei denn, die aufsichtliche Gleichwertigkeit wird nachgewiesen.“

Or. en

Begründung

It introduces essential safeguards to the "EU group" model to prevent supervisory arbitrage and the proliferation of "letter-box" entities. By mandating that licensed entities retain adequate own substance and effective decision-making capacity, the proposal ensures that the core management remains within the Union.

The amendment requires ex-ante notification of intra-group arrangements (prior to implementation) to ensure supervisory visibility for National Competent Authorities. Furthermore, by restricting the "lighter treatment" to groups with Union-based ultimate parents, the amendment prevents non-EU firms from using thin subsidiaries to bypass robust delegation standards, thereby preserving the supervisory integrity and legal accountability of the Union’s financial ecosystem.

Änderungsantrag 460
Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 7 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um eine durchgehende Harmonisierung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards ***aus***, um Folgendes ***festzulegen***:	Die ESMA ***entwickelt*** Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um Folgendes ***zu bestimmen***:

Or. en

Begründung

Mit der Änderung des Rahmens für Übertragungen soll von der von der Kommission vorgesehenen generellen Ausnahme für alle Vereinbarung in Bezug auf EU-Gruppen zu einem risikobasierten Ansatz übergegangen werden. Nach diesem Ansatz würde für nicht kritische Übertragungsvereinbarungen mit geringerem Risiko unabhängig von der Gruppenstruktur oder der geografischen Lage eine Ausnahme gewährt. Alle anderen Vereinbarungen würden einer verhältnismäßigen und laufenden Überwachung im Einklang mit den Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung im Hinblick auf Risiken durch Dritte unterliegen.

Änderungsantrag 461
Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 7 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die ***Einzelheiten der Angaben, einschließlich des Geschäftsplans,*** die ***der zuständigen Behörde in dem Antrag auf Zulassung des AIFM vorzulegen sind***,	a) die ***Kriterien für*** die ***Durchführung der risikobasierten Bewertung***,

Or. en

Begründung

Mit der Änderung des Rahmens für Übertragungen soll von der von der Kommission vorgesehenen generellen Ausnahme für alle Vereinbarung in Bezug auf EU-Gruppen zu einem risikobasierten Ansatz übergegangen werden. Nach diesem Ansatz würde für nicht kritische Übertragungsvereinbarungen mit geringerem Risiko unabhängig von der Gruppenstruktur oder der geografischen Lage eine Ausnahme gewährt. Alle anderen Vereinbarungen würden einer verhältnismäßigen und laufenden Überwachung im Einklang mit den Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung im Hinblick auf Risiken durch Dritte unterliegen.

Änderungsantrag 462
Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 7 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die ***Verfahren und Fristen, die im Rahmen des Antrags auf Zulassung des AIFM einzuhalten sind***,	b) die ***verschiedenen Risikokategorien von einem niedrigeren bis zu einem höheren Risiko***,

Or. en

Begründung

Mit der Änderung des Rahmens für Übertragungen soll von der von der Kommission vorgesehenen generellen Ausnahme für alle Vereinbarung in Bezug auf EU-Gruppen zu einem risikobasierten Ansatz übergegangen werden. Nach diesem Ansatz würde für nicht kritische Übertragungsvereinbarungen mit geringerem Risiko unabhängig von der Gruppenstruktur oder der geografischen Lage eine Ausnahme gewährt. Alle anderen Vereinbarungen würden einer verhältnismäßigen und laufenden Überwachung im Einklang mit den Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung im Hinblick auf Risiken durch Dritte unterliegen.

Änderungsantrag 463
Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 7 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die ***Methoden und Modalitäten für die Übermittlung der bereitzustellenden Informationen***.	c) die ***Schutzvorkehrungen, anhand derer sichergestellt wird, dass Risikobewertungen auf solide Weise durchgeführt werden und ein angemessenes Risikoniveau widerspiegeln***.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung des Rahmens für Übertragungen soll von der von der Kommission vorgesehenen generellen Ausnahme für alle Vereinbarung in Bezug auf EU-Gruppen zu einem risikobasierten Ansatz übergegangen werden. Nach diesem Ansatz würde für nicht kritische Übertragungsvereinbarungen mit geringerem Risiko unabhängig von der Gruppenstruktur oder der geografischen Lage eine Ausnahme gewährt. Alle anderen Vereinbarungen würden einer verhältnismäßigen und laufenden Überwachung im Einklang mit den Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung im Hinblick auf Risiken durch Dritte unterliegen.

Änderungsantrag 464
Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 7 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA entwickelt IT-Lösungen, einschließlich Vorlagen, Datenstandards, Formaten und Anweisungen für die Bereitstellung der unter Buchstabe a genannten Informationen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 465
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 7 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA entwickelt ***IT-Lösungen, einschließlich Vorlagen, Datenstandards, Formaten*** und Anweisungen für die Bereitstellung der unter Buchstabe a genannten Informationen.	Die ESMA entwickelt ***Standardformulare*** und Anweisungen für die Bereitstellung der unter Buchstabe a genannten Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 466
Markus Ferber, Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Dem Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:	***entfällt***
„Um eine einheitliche Anwendung der in Absatz 1 genannten Verhaltensregeln und eine einheitliche Umsetzung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, kann die ESMA Leitlinien erlassen, in denen der Inhalt dieser Regeln präzisiert wird.“	

Or. en

Begründung

Die Kriterien für das Wohlverhalten von AIFM sind bereits in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission, einer unmittelbar anwendbaren Verordnung, die keiner nationalen Umsetzung bedarf, im Einzelnen festgelegt. Eine neue Befugnis der ESMA zur Ausarbeitung von Leitlinien überschneidet sich mit dem Besitzstand der Stufe 2. Im Einklang mit dem Ziel der Vereinfachung dieser Verordnung sollten unnötige neue Befugnisübertragungen vermieden werden, wenn die zugrunde liegenden Vorschriften bereits durch ihre Konstruktion in der gesamten Union einheitlich sind.

Änderungsantrag 467
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Dem Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:	***entfällt***
„Um eine einheitliche Anwendung der in Absatz 1 genannten Verhaltensregeln und eine einheitliche Umsetzung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, kann die ESMA Leitlinien erlassen, in denen der Inhalt dieser Regeln präzisiert wird.“	

Or. en

Änderungsantrag 468
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) In Artikel 15 Absatz 2 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:
	„Mit dem im vorstehenden Unterabsatz genannten Risikomanagementverfahren werden Nachhaltigkeitsrisiken ermittelt, bewertet, überwacht und gesteuert. Dabei werden sowohl die Nachhaltigkeitsrisiken, denen die verwalteten Portfolios ausgesetzt sind, als auch die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.“

Or. en

Änderungsantrag 469
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass AIFM die Aufsichtsvorschriften jederzeit einhalten.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass AIFM die Aufsichtsvorschriften jederzeit einhalten. ***Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die AIFM für die ordnungsgemäße Verwaltung der AIF jederzeit angemessene und geeignete personelle und technische Ressourcen einsetzen.*** ;

Or. en

Änderungsantrag 470
Markus Ferber, Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Dem Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:	***entfällt***
„Um eine einheitliche Anwendung der Aufsichtsvorschriften für AIFM und eine einheitliche Umsetzung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, kann die ESMA Leitlinien erlassen, in denen der Inhalt dieser Vorschriften präzisiert wird.“	

Or. en

Begründung

Die Aufsichtsanforderungen an AIFM sind bereits umfassend in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission festgelegt, die ohne Umsetzung in nationales Recht unmittelbar in der gesamten Union gilt. Die Hinzufügung einer weiteren Ebene 2 an dieser Stelle ist doppelt und steht im Widerspruch zum eigenen Vereinfachungsziel dieses Pakets.

Änderungsantrag 471
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Dem Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:	***entfällt***
„Um eine einheitliche Anwendung der Aufsichtsvorschriften für AIFM und eine einheitliche Umsetzung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, kann die ESMA Leitlinien erlassen, in denen der Inhalt dieser Vorschriften präzisiert wird.“	

Or. en

Änderungsantrag 472
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um eine einheitliche Anwendung der Aufsichtsvorschriften für AIFM und eine	Um eine einheitliche Anwendung der Aufsichtsvorschriften für AIFM und eine

einheitliche Umsetzung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ***kann*** die ESMA Leitlinien ***erlassen***, in denen der Inhalt dieser Vorschriften präzisiert wird.

einheitliche Umsetzung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ***erlässt*** die ESMA Leitlinien, in denen der Inhalt dieser Vorschriften präzisiert wird.

Or. en

Änderungsantrag 473
Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe -a (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(-a) Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:
f) der AIFM muss nachweisen können, dass der betreffende Beauftragte über die erforderliche Qualifikation verfügt und in der Lage ist, die betreffenden Funktionen wahrzunehmen und die Dienstleistungen zu erbringen, dass er sorgfältig ausgewählt wurde und dass der AIFM in der Lage ist, jederzeit die übertragenen Aufgaben wirksam zu überwachen, jederzeit weitere Anweisungen an den Beauftragten zu erteilen und die Übertragung mit sofortiger Wirkung zurückzunehmen, wenn dies im Interesse der Anleger ist.	***„f)*** der AIFM muss nachweisen können, dass der betreffende Beauftragte über die erforderliche Qualifikation verfügt und in der Lage ist, die betreffenden Funktionen wahrzunehmen und die Dienstleistungen zu erbringen, dass er sorgfältig ausgewählt wurde und dass der AIFM in der Lage ist, jederzeit die übertragenen Aufgaben wirksam zu überwachen, jederzeit weitere Anweisungen an den Beauftragten zu erteilen und die Übertragung mit sofortiger Wirkung zurückzunehmen, wenn dies im Interesse der Anleger ist***, wobei die Überwachung der Beauftragten in einer Weise erfolgt, die in einem angemessenen Verhältnis zu den von dem AIFM bewerteten Übertragungsrisiken steht, wobei unter anderem die Kritikalität der übertragenen Aufgaben oder Dienstleistungen und die Tatsache zu berücksichtigen sind, ob der AIFM Übertragungen innerhalb derselben Gruppe vornimmt.“***

Or. en

(Directive 2011/61/EU)

Begründung

Mit der Änderung des Rahmens für Übertragungen soll von der von der Kommission vorgesehenen generellen Ausnahme für alle Vereinbarung in Bezug auf EU-Gruppen zu einem risikobasierten Ansatz übergegangen werden. Nach diesem Ansatz würde für nicht kritische Übertragungsvereinbarungen mit geringerem Risiko unabhängig von der Gruppenstruktur oder der geografischen Lage eine Ausnahme gewährt. Alle anderen Vereinbarungen würden einer verhältnismäßigen und laufenden Überwachung im Einklang mit den Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung im Hinblick auf Risiken durch Dritte unterliegen.

Änderungsantrag 474
Billy Kelleher, Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 20 – Absatz 3 und Absatz 6a, Unterabsatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Artikel 20 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:	
„3. Die Haftung des AIFM gegenüber seinen Kunden, dem AIF und seinen Anlegern wird nicht dadurch berührt, dass der AIFM gemäß Absatz 6a Unterabsatz 2 Aufgaben oder Dienstleistungen an einen Dritten übertragen, sonstige Weiterübertragungen vorgenommen oder sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf ein oder mehrere Unternehmen innerhalb seiner EU-Gruppe gestützt hat. Der AIFM darf die Funktionen oder Dienstleistungen eines oder mehrerer Unternehmen innerhalb ihrer EU-Gruppe nicht in einem Maße delegieren oder in Anspruch nehmen, dass sie im Wesentlichen nicht mehr als Verwalter des AIF oder als Erbringer der in Artikel 6 Absatz 4 genannten Dienstleistungen angesehen werden kann und zu einer Briefkastenfirma wird.“	

„Abweichend von Absatz 1 gilt eine solche Vereinbarung nicht als Übertragung, die den Anforderungen des Absatzes 1 unterliegt, wenn ein AIFM für die Wahrnehmung der in Anhang I genannten Aufgaben oder die in Artikel 6 Absatz 4 genannten Dienstleistungen auf ein Unternehmen innerhalb seiner EU-Gruppe zurückgreift, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) das Unternehmen gehört der EU-Gruppe des AIFM an,

b) der AIFM hat den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats mitgeteilt, dass er für die Wahrnehmung seiner Aufgaben oder die Erbringung seiner Dienstleistungen auf ein anderes Unternehmen innerhalb seiner EU-Gruppe zurückgreift,

c) das Unternehmen wurde ordnungsgemäß ermächtigt, diese Aufgaben oder Dienstleistungen im Namen des AIFM durchzuführen.“

Or. en

Änderungsantrag 475
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 20 – Absatz 3 und Absatz 6a, Unterabsatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Artikel 20 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:	
„3. Die Haftung des AIFM gegenüber seinen Kunden, dem AIF und seinen Anlegern wird nicht dadurch berührt, dass der AIFM gemäß Absatz 6a Unterabsatz 2 Aufgaben oder Dienstleistungen an einen Dritten	

übertragen, sonstige Weiterübertragungen vorgenommen oder sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf ein oder mehrere Unternehmen innerhalb seiner EU-Gruppe gestützt hat. Der AIFM darf die Funktionen oder Dienstleistungen eines oder mehrerer Unternehmen innerhalb ihrer EU-Gruppe nicht in einem Maße delegieren oder in Anspruch nehmen, dass sie im Wesentlichen nicht mehr als Verwalter des AIF oder als Erbringer der in Artikel 6 Absatz 4 genannten Dienstleistungen angesehen werden kann und zu einer Briefkastenfirma wird.“

„Abweichend von Absatz 1 gilt eine solche Vereinbarung nicht als Übertragung, die den Anforderungen des Absatzes 1 unterliegt, wenn ein AIFM für die Wahrnehmung der in Anhang I genannten Aufgaben oder die in Artikel 6 Absatz 4 genannten Dienstleistungen auf ein Unternehmen innerhalb seiner EU-Gruppe zurückgreift, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) das Unternehmen gehört der EU-Gruppe des AIFM an,

b) der AIFM hat den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats mitgeteilt, dass er für die Wahrnehmung seiner Aufgaben oder die Erbringung seiner Dienstleistungen auf ein anderes Unternehmen innerhalb seiner EU-Gruppe zurückgreift,

c) das Unternehmen wurde ordnungsgemäß ermächtigt, diese Aufgaben oder Dienstleistungen im Namen des AIFM durchzuführen.“

Or. en

Änderungsantrag 476
Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„3. Die Haftung des AIFM gegenüber seinen Kunden, dem AIF und seinen Anlegern wird nicht dadurch berührt, dass der AIFM gemäß Absatz 6a Unterabsatz 2 Aufgaben oder Dienstleistungen an einen Dritten übertragen, sonstige Weiterübertragungen vorgenommen oder sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf ein oder mehrere Unternehmen innerhalb seiner EU-Gruppe gestützt hat. Der AIFM darf die Funktionen oder Dienstleistungen eines oder mehrerer Unternehmen innerhalb ihrer EU-Gruppe nicht in einem Maße delegieren oder in Anspruch nehmen, dass sie im Wesentlichen nicht mehr als Verwalter des AIF oder als Erbringer der in Artikel 6 Absatz 4 genannten Dienstleistungen angesehen werden kann und zu einer Briefkastenfirma wird.“	

Or. en

Begründung

Mit der Änderung des Rahmens für Übertragungen soll von der von der Kommission vorgesehenen generellen Ausnahme für alle Vereinbarung in Bezug auf EU-Gruppen zu einem risikobasierten Ansatz übergegangen werden. Nach diesem Ansatz würde für nicht kritische Übertragungsvereinbarungen mit geringerem Risiko unabhängig von der Gruppenstruktur oder der geografischen Lage eine Ausnahme gewährt. Alle anderen Vereinbarungen würden einer verhältnismäßigen und laufenden Überwachung im Einklang mit den Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung im Hinblick auf Risiken durch Dritte unterliegen.

Änderungsantrag 477
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a

Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Haftung des AIFM gegenüber seinen Kunden, dem AIF und seinen Anlegern wird nicht dadurch berührt, dass der AIFM gemäß Absatz 6a Unterabsatz 2 Aufgaben oder Dienstleistungen an einen Dritten übertragen, sonstige Weiterübertragungen vorgenommen oder ***sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf ein oder mehrere Unternehmen innerhalb seiner EU-Gruppe gestützt*** hat. Der AIFM darf die Funktionen oder Dienstleistungen ***eines oder mehrerer Unternehmen innerhalb ihrer EU-Gruppe nicht in einem Maße delegieren oder in Anspruch nehmen***, dass sie im Wesentlichen nicht mehr als Verwalter des AIF oder als Erbringer der in Artikel 6 Absatz 4 genannten Dienstleistungen angesehen werden kann und zu einer Briefkastenfirma wird.	(3) Die Haftung des AIFM gegenüber seinen Kunden, dem AIF und seinen Anlegern wird nicht dadurch berührt, dass der AIFM gemäß Absatz 6a Unterabsatz 2 Aufgaben oder Dienstleistungen an einen Dritten übertragen, sonstige Weiterübertragungen vorgenommen oder ***eine Übertragungsvereinbarung, die einer nicht wesentlichen Risikokategorisierung unterliegt, geschlossen*** hat. Der AIFM darf die Funktionen oder Dienstleistungen ***nicht in einem Maße delegieren oder eine Übertragungsvereinbarung, die einer nicht wesentlichen Risikokategorisierung unterliegt, abschließen***, dass sie im Wesentlichen nicht mehr als Verwalter des AIF oder als Erbringer der in Artikel 6 Absatz 4 genannten Dienstleistungen angesehen werden kann und zu einer Briefkastenfirma wird.

Or. en

Änderungsantrag 478
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Haftung des AIFM gegenüber seinen Kunden, dem AIF und seinen Anlegern wird nicht dadurch berührt, dass der AIFM gemäß Absatz 6a Unterabsatz 2 Aufgaben oder Dienstleistungen an einen Dritten übertragen, sonstige Weiterübertragungen vorgenommen oder sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf ein oder mehrere	(3) Die Haftung des AIFM gegenüber seinen Kunden, dem AIF und seinen Anlegern wird nicht dadurch berührt, dass der AIFM gemäß Absatz 6a Unterabsatz 2 Aufgaben oder Dienstleistungen an einen Dritten übertragen, sonstige Weiterübertragungen vorgenommen oder sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf ein oder mehrere

Unternehmen innerhalb seiner ***EU-Gruppe*** gestützt hat. Der AIFM darf die Funktionen oder Dienstleistungen eines oder mehrerer Unternehmen innerhalb ihrer ***EU-Gruppe*** nicht in einem Maße delegieren oder in Anspruch nehmen, dass sie im Wesentlichen nicht mehr als Verwalter des AIF oder als Erbringer der in Artikel 6 Absatz 4 genannten Dienstleistungen angesehen werden kann und zu einer Briefkastenfirma wird.	Unternehmen innerhalb seiner ***Gruppe*** gestützt hat. Der AIFM darf die Funktionen oder Dienstleistungen eines oder mehrerer Unternehmen innerhalb ihrer ***Gruppe*** nicht in einem Maße delegieren oder in Anspruch nehmen, dass sie im Wesentlichen nicht mehr als Verwalter des AIF oder als Erbringer der in Artikel 6 Absatz 4 genannten Dienstleistungen angesehen werden kann und zu einer Briefkastenfirma wird.

Or. en

Änderungsantrag 479
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 20 – Absatz 3 – Unterabsätze 1a–1c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) In Absatz 3 werden folgende Unterabsätze angefügt:
	„Um eine einheitliche Anwendung des vorherigen Unterabsatzes zu gewährleisten, arbeitet die ESMA Entwürfe von Regulierungsstandards aus, in denen der Begriff der ‚Briefkastenfirma' präzisiert wird, unter anderem durch die Ausarbeitung von Parametern zur Ermittlung tatsächlicher Wirtschaftstätigkeiten.
	Die ESMA legt der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [Bitte Datum einfügen = 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] vor.
	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den

Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen.“

Or. en

Änderungsantrag 480
Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 20 – Absatz 6a – Unterabsatz 1 a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Absatz 1 gilt eine solche Vereinbarung nicht als Übertragung, die den Anforderungen des Absatzes 1 unterliegt, wenn ***ein AIFM für die Wahrnehmung der in Anhang I genannten Aufgaben oder die in Artikel 6 Absatz 4 genannten Dienstleistungen auf ein Unternehmen innerhalb seiner EU-Gruppe zurückgreift, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:***	Abweichend von Absatz 1 gilt eine solche Vereinbarung nicht als Übertragung, die den Anforderungen des Absatzes 1 unterliegt, wenn ***sie als nicht kritisch erachtet wird.***

Or. en

Begründung

Mit der Änderung des Rahmens für Übertragungen soll von der von der Kommission vorgesehenen generellen Ausnahme für alle Vereinbarung in Bezug auf EU-Gruppen zu einem risikobasierten Ansatz übergegangen werden. Nach diesem Ansatz würde für nicht kritische Übertragungsvereinbarungen mit geringerem Risiko unabhängig von der Gruppenstruktur oder der geografischen Lage eine Ausnahme gewährt. Alle anderen Vereinbarungen würden einer verhältnismäßigen und laufenden Überwachung im Einklang mit den Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung im Hinblick auf Risiken durch Dritte unterliegen.

Änderungsantrag 481
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b

Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 20 – Absatz 6a – Unterabsatz 1 a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Absatz 1 gilt eine solche Vereinbarung nicht ***als Übertragung***, ***die den Anforderungen des Absatzes 1 unterliegt, wenn ein AIFM für die Wahrnehmung der in Anhang I genannten Aufgaben*** oder ***die in Artikel 6 Absatz 4 genannten Dienstleistungen auf ein Unternehmen innerhalb seiner EU-Gruppe zurückgreift***, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:	***Schließt ein AIFM eine Vereinbarung über die Übertragung eines*** nicht ***wesentlichen Risikos ab***, ***so gilt diese Vereinbarung abweichend von Absatz 1 nicht als Übertragung, die den Anforderungen des Absatzes 1*** oder ***der Artikel 76, 77 und 79 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission unterliegt***, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 482
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 20 – Absatz 6 a – Unterabsatz 1 a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Absatz 1 gilt eine solche Vereinbarung nicht als Übertragung, die den Anforderungen des Absatzes 1 unterliegt, wenn ein AIFM für die Wahrnehmung der in Anhang I genannten Aufgaben oder die in Artikel 6 Absatz 4 genannten Dienstleistungen auf ein Unternehmen innerhalb seiner ***EU-Gruppe*** zurückgreift, sofern ***alle*** folgenden Bedingungen erfüllt sind:	Abweichend von Absatz 1 gilt eine solche Vereinbarung nicht als Übertragung, die den Anforderungen des Absatzes 1 unterliegt, wenn ein AIFM für die Wahrnehmung der in Anhang I genannten Aufgaben oder die in Artikel 6 Absatz 4 genannten Dienstleistungen auf ein Unternehmen innerhalb seiner ***Gruppe*** zurückgreift, sofern ***die*** folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 483
Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 20 – Absatz 6 a – Unterabsatz 1 a – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das Unternehmen gehört der EU-Gruppe des AIFM an,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 484
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 20 – Absatz 6 a – Unterabsatz 1 a – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das Unternehmen gehört der EU-Gruppe des AIFM an,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 485
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 20 – Absatz 6 a – Unterabsatz 1 a – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das Unternehmen gehört der EU-Gruppe des AIFM an,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 486
Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 20 – Absatz 6a – Unterabsatz 1a – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der AIFM hat den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats mitgeteilt, dass er für die Wahrnehmung seiner Aufgaben oder die Erbringung seiner Dienstleistungen auf ein anderes Unternehmen innerhalb seiner EU-Gruppe zurückgreift,	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit der Änderung des Rahmens für Übertragungen soll von der von der Kommission vorgesehenen generellen Ausnahme für alle Vereinbarung in Bezug auf EU-Gruppen zu einem risikobasierten Ansatz übergegangen werden. Nach diesem Ansatz würde für nicht kritische Übertragungsvereinbarungen mit geringerem Risiko unabhängig von der Gruppenstruktur oder der geografischen Lage eine Ausnahme gewährt. Alle anderen Vereinbarungen würden einer verhältnismäßigen und laufenden Überwachung im Einklang mit den Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung im Hinblick auf Risiken durch Dritte unterliegen.

Änderungsantrag 487
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 20 – Absatz 6 a – Unterabsatz 1 a – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der AIFM hat den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats mitgeteilt, dass er ***für*** die ***Wahrnehmung seiner Aufgaben oder*** die ***Erbringung seiner Dienstleistungen auf ein anderes Unternehmen innerhalb seiner EU-Gruppe zurückgreift***,	b) der AIFM hat den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats mitgeteilt, dass er ***eine Vereinbarung über*** die ***Übertragung eines nicht wesentlichen Risikos geschlossen hat, und*** die ***erforderlichen Informationen vorgelegt, damit die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats beurteilen***

können**, **ob der AIFM Artikel 20 Absatz 3 einhält;

Or. en

Änderungsantrag 488
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 20 – Absatz 6 a – Unterabsatz 1 a – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der AIFM hat den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats mitgeteilt, dass er für die Wahrnehmung seiner Aufgaben oder die Erbringung seiner Dienstleistungen auf ein anderes Unternehmen innerhalb seiner ***EU-Gruppe*** zurückgreift,	b) der AIFM hat den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats mitgeteilt, dass er für die Wahrnehmung seiner Aufgaben oder die Erbringung seiner Dienstleistungen auf ein anderes Unternehmen innerhalb seiner ***Gruppe*** zurückgreift,

Or. en

Änderungsantrag 489
Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 20 – Absatz 6 a – Unterabsatz 1 a – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) das Unternehmen wurde ordnungsgemäß ermächtigt, diese Aufgaben oder Dienstleistungen im Namen des AIFM durchzuführen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit der Änderung des Rahmens für Übertragungen soll von der von der Kommission

vorgesehenen generellen Ausnahme für alle Vereinbarung in Bezug auf EU-Gruppen zu einem risikobasierten Ansatz übergegangen werden. Nach diesem Ansatz würde für nicht kritische Übertragungsvereinbarungen mit geringerem Risiko unabhängig von der Gruppenstruktur oder der geografischen Lage eine Ausnahme gewährt. Alle anderen Vereinbarungen würden einer verhältnismäßigen und laufenden Überwachung im Einklang mit den Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung im Hinblick auf Risiken durch Dritte unterliegen.

Änderungsantrag 490
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 20 – Absatz 6 a – Unterabsatz 1 a – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) das ***Unternehmen*** wurde ordnungsgemäß ermächtigt, diese Aufgaben oder Dienstleistungen im Namen des AIFM durchzuführen.	c) ***wenn die Übertragung die Portfolioverwaltung oder*** das ***Risikomanagement betrifft,*** wurde ***das Unternehmen gemäß Artikel 78 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission*** ordnungsgemäß ermächtigt, diese Aufgaben oder Dienstleistungen im Namen des AIFM durchzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 491
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 20 – Absatz 6b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) Der folgende Absatz wird eingefügt:
	„6b. Schließt ein AIFM eine Übertragungsvereinbarung, die als Vereinbarung mit nicht wesentlichem

Risiko eingestuft ist, ab, so gilt diese Vereinbarung abweichend von Absatz 1 nicht als Übertragung, die den Anforderungen des Absatzes 1 oder der Artikel 76, 77 und 79 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission unterliegt, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Der AIFM hat den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats mitgeteilt, dass er eine Übertragungsvereinbarung eingegangen ist, die als Vereinbarung mit nicht wesentlichem Risiko eingestuft wurde, und die Informationen vorgelegt hat, die die zuständigen Behörden benötigen, um beurteilen zu können, ob der AIFM diesen Artikel einhält,

b) bezieht sich die Übertragung auf das Portfoliomanagement oder das Risikomanagement, so muss das Unternehmen gemäß Artikel 78 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder registriert sein und einer Aufsicht unterliegen, oder für die Übertragung wurde eine vorherige Genehmigung durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM erteilt.“

Or. en

Begründung

In der im Vorschlag der Kommission vorgesehenen Ausnahmeregelung für EU-Gruppen wird die Übertragung innerhalb einer Gruppe unabhängig von der Funktion als einheitlich risikoarm behandelt, während Regelungen für Gruppen oder Drittländer, die mit einem geringeren Risiko verbunden sein könnten, keine Entlastung gewährt wird. Eine nicht wesentliche Risikokategorisierung, die anhand der eigenen Grundsätze der ESMA für die Beaufsichtigung von Risiken durch Dritte getestet wird, zielt auf Übertragungsanforderungen ab, bei denen das Risiko tatsächlich wesentlich ist, wobei eine spezifische Zulassungsgarantie für das Portfolio- und Risikomanagement beibehalten wird.

Änderungsantrag 492

Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 20 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) Der folgende Absatz wird eingefügt:
	„7a. Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Merkmale des verhältnismäßigen Ansatzes im Zusammenhang mit dem laufenden Überwachungssystem gemäß Absatz 1 Buchstabe f festgelegt werden.
	Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie].

Or. en

Begründung

Mit der Änderung des Rahmens für Übertragungen soll von der von der Kommission vorgesehenen generellen Ausnahme für alle Vereinbarung in Bezug auf EU-Gruppen zu einem risikobasierten Ansatz übergegangen werden. Nach diesem Ansatz würde für nicht kritische Übertragungsvereinbarungen mit geringerem Risiko unabhängig von der Gruppenstruktur oder der geografischen Lage eine Ausnahme gewährt. Alle anderen Vereinbarungen würden einer verhältnismäßigen und laufenden Überwachung im Einklang mit den Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung im Hinblick auf Risiken durch Dritte unterliegen.

Änderungsantrag 493
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Abschnitt 3a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Der folgende Abschnitt wird eingefügt:
	„ABSCHNITT 3a
	Vereinfachte Regelung für Verwaltungsgesellschaften, die einer EU-Gruppe von Verwaltungsgesellschaften angehören, und AIFM“

Or. en

Änderungsantrag 494
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Es wird folgender Artikel eingefügt:
	„Artikel 20a
	Allgemeiner Grundsatz
	Verwaltungsgesellschaften, die einer EU-Gruppe angehören, kommen für die in diesem Abschnitt vorgesehene vereinfachte Regelung infrage.

Or. en

Änderungsantrag 495
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 b (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10b) Es wird folgender Artikel eingefügt:
	„Artikel 20b
	Nutzung gruppeninterner personeller und technischer Ressourcen
	1. Eine Verwaltungsgesellschaft, die zu einer EU-Gruppe gehört, kann sich für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit auf die personellen und technischen Ressourcen eines oder mehrerer Unternehmen, die zu ihrer EU-Gruppe gehören, stützen.
	2. Zum Zeitpunkt der Zulassung gibt eine Verwaltungsgesellschaft, die Ressourcen gemäß Absatz 1 teilt, zusätzlich zu den in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c genannten Informationen die genannten personellen und technischen Ressourcen an.
	3. Die Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Verwaltungsgesellschaft davon absieht, Ressourcen eines oder mehrerer Unternehmen derselben EU-Gruppe zu nutzen.“

Or. en

Änderungsantrag 496
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 c (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 20 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10c) Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 20c

Gruppeninterne Übertragung

1. Eine Verwaltungsgesellschaft, die einer EU-Gruppe angehört, kann für die Wahrnehmung der in Anhang II genannten Aufgaben oder die Erbringung der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen oder kritischer oder wichtiger Aufgaben auf ein oder mehrere Unternehmen zurückgreifen, die zu ihrer EU-Gruppe gehören.

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff „kritische oder wichtige Aufgaben“ Aufgaben, deren Beeinträchtigung die finanzielle Leistungsfähigkeit der Verwaltungsgesellschaft oder die Solidität oder Kontinuität ihrer Dienstleistungen und Tätigkeiten wesentlich beeinträchtigen würde oder deren mangelhafte, unterbrochene oder unzureichende Ausführung die kontinuierliche Einhaltung – durch die Verwaltungsgesellschaft – der mit ihrer Zulassung verbundenen Bedingungen und Pflichten oder des geltenden Unionsrechts wesentlich beeinträchtigen würde.

2. Eine solche Vereinbarung gilt nicht als Übertragung, die den Vorschriften für die Übertragung unterliegt, wenn eine Verwaltungsgesellschaft für die Wahrnehmung der in Anhang II genannten Aufgaben, der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen oder kritischer oder wichtiger Aufgaben auf ein Unternehmen innerhalb ihrer EU-Gruppe zurückgreift, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) das Unternehmen gehört der EU-Gruppe der Verwaltungsgesellschaft an,

b) die Verwaltungsgesellschaft hat den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats mitgeteilt, dass sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder die Erbringung ihrer

Dienstleistungen auf ein anderes Unternehmen innerhalb ihrer EU-Gruppe zurückgreift,

c) das Unternehmen wurde ordnungsgemäß ermächtigt, diese Aufgaben oder Dienstleistungen durchzuführen,

d) die Vereinbarung beeinträchtigt nicht die unabhängige Wahrnehmung der treuhänderischen Pflichten.

3. Zum Zeitpunkt der Zulassung stellt die Verwaltungsgesellschaft gemäß Absatz 1 den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats nicht die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e genannten Informationen zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 497
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 d (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 20 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10d) Es wird folgender Artikel eingefügt:
	„Artikel 20d
	Anwendung des Grundsatzes „Gegen Briefkastenfirmen“
	1. Die Anwendung der in diesem Abschnitt genannten gruppeninternen Vereinbarungen berührt nicht die Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaften, das Verbot einer Briefkastenfirma einzuhalten.
	2. Die zuständigen Behörden bewerten die Einhaltung der Anforderungen an die organisatorische Substanz und des

Grundsatzes „Gegen Briefkastenfirmen“, wenn sie sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch die Stelle, die in ihrem Namen Aufgaben wahrnimmt, zulassen und beaufsichtigen, auch wenn gruppeninterne Vereinbarungen unter die in diesem Abschnitt vorgesehenen Ausnahmen fallen.

3. Bei EU-Gruppen, die sich ausschließlich aus gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen Verwaltungsgesellschaften und gemäß dieser Richtlinie zugelassenen AIFM zusammensetzen, werden bei der Bewertung der organisatorischen Substanz und der Einhaltung des Grundsatzes „Gegen Briefkastenfirmen“ die innerhalb der EU-Gruppe insgesamt verfügbaren Ressourcen, Fachkenntnisse, Governance-Regelungen und Infrastrukturen berücksichtigt, insbesondere:

a) die organisatorische Integration der EU-Gruppe,

b) die Verteilung von Funktionen, Ressourcen und Fachwissen innerhalb der EU-Gruppe,

c) das Vorhandensein gemeinsamer Infrastrukturen, Systeme, technologischer Plattformen und Mitarbeiter innerhalb der EU-Gruppe,

d) die tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse, Aufsichtsfunktionen und Kontrollbefugnisse der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM,

e) die volle Verantwortung und Haftung der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM gegenüber Anlegern und zuständigen Behörden.

4. Das Vorhandensein von gemeinsamem Personal, zentralen Unterstützungsfunktionen, gemeinsamen technologischen Infrastrukturen, integrierten Governance-Regelungen oder

	gruppeninternen Übertragungsvereinbarungen innerhalb einer EU-Gruppe stellt für sich genommen keinen Beweis dafür dar, dass eine Verwaltungsgesellschaft oder ein AIFM über keine ausreichende organisatorische Substanz verfügt, und begründet auch keine Vermutung, dass die Verwaltungsgesellschaft oder der AIFM zu einer Briefkastenfirma geworden ist.“

Or. en

Änderungsantrag 498
Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe -a (neu)
Richtlinie 2011/61/EG
Artikel 21 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(-a) In Unterabsatz 1 erhält die Einleitung folgende Fassung:
Die Verwahrstelle ist:	Die Verwahrstelle***, die auf der Grundlage der Genehmigung durch die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Abssatz 1 Buchstabe a und unter deren Aufsicht tätig ist,*** ist:

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:02011L0061-20260416)

Begründung

Der Vorschlag des Berichterstatters, die Beaufsichtigung von Verwahrstellen zu übertragen, verstößt gegen die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und sollte daher gestrichen werden. Es wird nicht dargelegt, warum eine wirksame Beaufsichtigung grenzüberschreitender Tätigkeiten auf nationaler Ebene nicht gewährleistet werden kann. Darüber hinaus wird kein gleichwertiger Aufsichtsansatz für Investmentfonds selbst vorgeschlagen, obwohl sie eng mit Verwahrdienstleistungen verbunden sind.

Änderungsantrag 499
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 21 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Dem Absatz 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:	***entfällt***
„Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe a kann ein AIFM für einen von ihm verwalteten AIF eine Verwahrstelle bestellen, die ihren satzungsmäßigen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat des AIF hat oder dort niedergelassen ist, sofern die Verwahrstelle unter eine der in Absatz 3 Buchstaben a und b genannten Kategorien fällt und ordnungsgemäß für die Erbringung von Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2013/36/EU oder Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen wurde.“	

Or. en

Änderungsantrag 500
Giovanni Crosetto, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 21 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Dem Absatz 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:	***entfällt***
„Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe a kann ein AIFM für einen	

von ihm verwalteten AIF eine Verwahrstelle bestellen, die ihren satzungsmäßigen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat des AIF hat oder dort niedergelassen ist, sofern die Verwahrstelle unter eine der in Absatz 3 Buchstaben a und b genannten Kategorien fällt und ordnungsgemäß für die Erbringung von Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2013/36/EU oder Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen wurde.“

Or. en

Änderungsantrag 501
Markus Ferber, Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 21 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Dem Absatz 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:	***entfällt***
„Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe a kann ein AIFM für einen von ihm verwalteten AIF eine Verwahrstelle bestellen, die ihren satzungsmäßigen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat des AIF hat oder dort niedergelassen ist, sofern die Verwahrstelle unter eine der in Absatz 3 Buchstaben a und b genannten Kategorien fällt und ordnungsgemäß für die Erbringung von Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2013/36/EU oder Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen wurde.“	

Or. en

Begründung

Behält das bestehende AIFMD-Verwahrungssystem in vollem Umfang bei.

Änderungsantrag 502
Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe c
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 21 – Absatz 5a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Absatz 5a wird gestrichen,	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Einführung eines Passes könnte den Anlegerschutz erheblich schwächen, die Zulassung und Beaufsichtigung von Fonds erschweren und zu Rechtsunsicherheit führen. Darüber hinaus könnte dies zu einer stärkeren Konzentration auf dem Verwahrstellenmarkt führen, die Risiken für die Finanzstabilität erhöhen und das Systemrisiko erhöhen. Stattdessen sollte die in Artikel 21 Absatz 5a dargelegte Ausnahmeregelung wieder in Kraft gesetzt werden.

Änderungsantrag 503
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe c
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 21 – Absatz 5a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Absatz 5a wird gestrichen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 504
David Casa

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe c
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 21 – Absatz 5a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Absatz 5a wird gestrichen,***	c) ***Absatz 5a erhält folgende Fassung:***
	„Für die Zwecke von Absatz 5 Unterabsatz 2 ist die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des AIF zur Gewährleistung einer wirksamen Beaufsichtigung des betreffenden AIF befugt, bei der zuständigen Behörde der Verwahrstelle oder direkt bei der gemäß diesem Unterabsatz bestellten Verwahrstelle alle Informationen, Unterlagen, Aufzeichnungen und Erläuterungen anzufordern, die erforderlich und verhältnismäßig sind, um zu beurteilen, ob die Verwahrstelle ihren Verpflichtungen und Pflichten in Bezug auf den betreffenden AIF gemäß diesem Artikel nachkommt.
	Der Herkunftsmitgliedstaat des AIF und der Herkunftsmitgliedstaat der Verwahrstelle arbeiten zusammen, wenn die Verwahrstelle ihren Pflichten nicht nachkommt. Wenn die Situation schwerwiegend ist, könnte der Herkunftsmitgliedstaat des AIF den Herkunftsmitgliedstaat der Verwahrstelle ersuchen, Maßnahmen gegen die Verwahrstelle zu ergreifen, um die Interessen der Anleger des AIF zu schützen.
	Die Verwahrstelle teilt sowohl ihrer zuständigen Behörde als auch der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des AIF unverzüglich jeden wesentlichen Verstoß gegen den AIF, jeden Ausfall bei der Verwahrung, jede ungelöste Cashflow-Unstimmigkeit oder jeden Umstand mit, der die Interessen des AIF oder seiner Anleger wesentlich beeinträchtigen

könnte.

Handelt die Verwahrstelle trotz der von der zuständigen Behörde der Verwahrstelle innerhalb von drei Monaten ergriffenen Maßnahmen oder weil sich diese Maßnahmen als unzureichend erweisen, weiterhin in einer Weise, die den Interessen des Herkunftsmitgliedstaats des AIF oder der Anleger dieses AIF eindeutig abträglich ist, so gilt Folgendes:

a) Nach Unterrichtung der für die Verwahrstelle zuständigen Behörde ergreift die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des AIF alle geeigneten Maßnahmen, die zum Schutz der Interessen des AIF oder seiner Anleger erforderlich sind, wozu auch die Möglichkeit gehört, der zuwiderhandelnden Verwahrstelle die Erbringung weiterer Verwahrdienstleistungen zu untersagen und Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Interessen des AIF zu ergreifen. Die EBA und/oder die ESMA werden von diesen Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

b) Zudem kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des AIF die ESMA mit der Angelegenheit befassen; diese kann im Rahmen der ihr mit Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse tätig werden.“

Or. en

Änderungsantrag 505
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe c
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 21 – Absatz 5a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Absatz 5a ***wird gestrichen***,	c) Absatz 5a ***erhält folgende Fassung***:
	„Für die Zwecke von Absatz 5 Unterabsatz 2 ist die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des AIF zur Gewährleistung einer wirksamen Beaufsichtigung des betreffenden AIF befugt, bei der zuständigen Behörde der Verwahrstelle oder direkt bei der gemäß diesem Unterabsatz bestellten Verwahrstelle alle Informationen, Unterlagen, Aufzeichnungen und Erläuterungen anzufordern, die erforderlich und verhältnismäßig sind, um zu beurteilen, ob die Verwahrstelle ihren Verpflichtungen und Pflichten in Bezug auf den betreffenden AIF gemäß diesem Artikel nachkommt.
	Der Herkunftsmitgliedstaat des AIF und der Herkunftsmitgliedstaat der Verwahrstelle arbeiten zusammen, wenn die Verwahrstelle ihren Pflichten nicht nachkommt. Wenn die Situation schwerwiegend ist, könnte der Herkunftsmitgliedstaat des AIF den Herkunftsmitgliedstaat der Verwahrstelle ersuchen, Maßnahmen gegen die Verwahrstelle zu ergreifen, um die Interessen der Anleger des AIF zu schützen.
	Die Verwahrstelle teilt sowohl ihrer zuständigen Behörde als auch der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des AIF unverzüglich jeden wesentlichen Verstoß gegen den AIF, jeden Ausfall bei der Verwahrung, jede ungelöste Cashflow-Unstimmigkeit oder jeden Umstand mit, der die Interessen des AIF oder seiner Anleger wesentlich beeinträchtigen könnte.
	Handelt die Verwahrstelle trotz der von der zuständigen Behörde der Verwahrstelle innerhalb von drei Monaten ergriffenen Maßnahmen oder

weil sich diese Maßnahmen als unzureichend erweisen, weiterhin in einer Weise, die den Interessen des Herkunftsmitgliedstaats des AIF oder der Anleger dieses AIF eindeutig abträglich ist, so gilt Folgendes:

a) Nach Unterrichtung der für die Verwahrstelle zuständigen Behörde ergreift die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des AIF alle geeigneten Maßnahmen, die zum Schutz der Interessen des AIF oder seiner Anleger erforderlich sind, wozu auch die Möglichkeit gehört, der zuwiderhandelnden Verwahrstelle die Erbringung weiterer Verwahrdienstleistungen zu untersagen und Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Interessen des AIF zu ergreifen. Die EBA und/oder die ESMA werden von diesen Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

b) Zudem kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des AIF die ESMA mit der Angelegenheit befassen; diese kann im Rahmen der ihr mit Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse tätig werden.“

Or. en

Änderungsantrag 506
Billy Kelleher, Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11 - Buchstabe c a (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 21 – Absatz 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ca) Der folgende Absatz wird eingefügt:
	„13a. Die Haftung der Verwahrstelle darf

nicht durch ihre Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat als dem des AIF ausgeschlossen oder beschränkt werden.“

Or. en

Änderungsantrag 507
Billy Kelleher, Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe c b (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 21 – Absatz 16a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ca) Der folgende Absatz wird eingefügt:
	„16a. Ist die Verwahrstelle als Kreditinstitut gemäß der Richtlinie 2013/36/EU oder als Wertpapierfirma gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen und hat sie ihr Recht, Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen, ausgeübt, so stellen die zuständigen Behörden des AIF keine zusätzlichen Anforderungen in Bezug auf die Niederlassung, Zulassung oder Erbringung von Verwahrdienstleistungen, es sei denn, dies ist im Unionsrecht ausdrücklich vorgesehen.“

Or. en

Änderungsantrag 508
Giovanni Crosetto, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11 a (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Der folgende Artikel 21a wird eingefügt:
	„Artikel 21a
	1. Bis zum 31. Dezember 2029 erstellt die ESMA in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden der EU einen Bericht über die derzeitigen nationalen Rahmen für AIF-Verwahrstellen und über die nationalen Ansätze für die Beaufsichtigung von Verwahrverpflichtungen.
	2. Bis zum 31. Dezember 2033 erstellt die Kommission nach Konsultation der zuständigen nationalen Behörden und der ESMA auf der Grundlage des ESMA-Berichts gemäß Absatz 1 und unter Berücksichtigung der Bewertung der Kommission über das Funktionieren der Ausnahmeregelung, die die Bestellung einer AIF-Verwahrstelle mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat ermöglicht, einen Gesetzgebungsvorschlag für ein EU-Regelwerk für AIF-Verwahrstellen und für das Konzept für die Beaufsichtigung der Verwahrstellenpflichten.“

Or. en

Änderungsantrag 509
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) In Artikel 22 Absatz 2 wird folgender Buchstabe fa angefügt:
	„fa) den Anteil der Vermögenswerte, die den Kriterien entsprechen, die in den

gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 oder Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt wurden, und in die der AIFM investiert hat.“

Or. en

Änderungsantrag 510
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) In Artikel 23 Absatz 1 wird folgender Buchstabe ba eingefügt:
	„ba) Informationen über die Ausrichtung der Anlageentscheidungen des AIFM auf das Unionsziel der Klimaneutralität gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 („Europäisches Klimagesetz„);“

Or. en

Änderungsantrag 511
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 b (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12b) In Artikel 23 Absatz 1 wird

folgender Buchstabe bc eingefügt:

„bc) der Anteil der AIF-Investitionen, der tatsächlich Vermögenswerten zugeordnet wird, die den Taxonomieanforderungen entsprechen, die in den gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 oder Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt wurden.“

Or. en

Änderungsantrag 512
Billy Kelleher, Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 24 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) In Artikel 24 wird folgender Absatz eingefügt:
	„1a. Nach Überprüfung der Vollständigkeit, Qualität und Richtigkeit der in diesem Artikel genannten Informationen übermittelt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die validierten Aufsichtsdaten an die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/1156 eingerichtete Datenplattform.“

Or. en

Änderungsantrag 513
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Francisco Assis, César Luena, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Nikos Papandreou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)
Richtlinie 2011/61/EU

Artikel 25 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Folgender Artikel 25c wird eingefügt:
	„Artikel 25c
	1. Stellt eine zuständige Behörde fest, dass die gegenseitige Anerkennung einer nach Artikel 25 oder 25a erlassenen makroprudenziellen Maßnahme in ihrem Herkunftsland erforderlich ist, so kann sie die ESMA ersuchen, die gegenseitige Anerkennung dieser Maßnahme durch die zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten zusammen mit der Begründung und den Hintergrundinformationen zu koordinieren.
	2. Die ESMA prüft in Zusammenarbeit mit dem ESRB den in Absatz 1 genannten Antrag, auch auf der Grundlage von Verhältnismäßigkeits- und De-minimis-Erwägungen, und gibt Leitlinien dazu heraus, ob die Gegenseitigkeit gewährt werden sollte.
	3. Die zuständigen Behörden, an die ein Ersuchen um Gegenseitigkeit gerichtet wird, wenden die Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist, die in den in Absatz 2 genannten Leitlinien festzulegen ist, entweder an oder begründen öffentlich, warum sie dies nicht tun.
	4. Gibt die ESMA in Zusammenarbeit mit dem ESRB eine befürwortende Stellungnahme gemäß Absatz 2 ab und wird die Gegenseitigkeit nicht innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist erreicht, so kann die ESMA eine befristete EU-weite Maßnahme zur Durchsetzung der Gegenseitigkeit für einen begrenzten Zeitraum erlassen, um weitere Gespräche zwischen der ESMA und den betroffenen zuständigen Behörden zu ermöglichen.
	5. Die ESMA kann in Zusammenarbeit mit dem ESRB erforderlichenfalls zur

Bewältigung von Systemrisiken, die in der gesamten Union oder in einem einzigen Mitgliedstaat entstehen,

a) nach Artikel 25 oder Artikel 25a strengere makroprudenzielle Anforderungen anwenden als die von der jeweils zuständigen Behörde angewandten oder vorgeschlagenen oder

b) einer oder mehreren zuständigen Behörden empfehlen, eine geeignete Maßnahme nach Artikel 25 oder Artikel 25a durchzuführen, wenn keine nationale Maßnahme in Kraft ist.

6. Die zuständigen Behörden, an die eine Empfehlung gemäß Absatz 5 Buchstabe b gerichtet ist, reagieren innerhalb einer angemessenen Frist, indem sie entweder die empfohlene Maßnahme umsetzen oder öffentlich begründen, warum sie dies nicht tun. Die ESMA kann dann die Lage neu bewerten.

7. Bei der Ausübung der in diesem Artikel genannten Befugnisse wird für angemessene Vertretungsvereinbarungen für nationale makroprudenzielle Behörden, die nicht Mitglieder der ESMA sind, gesorgt, gegebenenfalls auch durch einen eigens zu diesem Zweck eingerichteten Ausschuss innerhalb der ESMA.“

Or. en

Änderungsantrag 514
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 b (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 24 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12b) In Artikel 24 wird folgender Absatz angefügt:

„(6a) Die gemäß diesem Artikel übermittelten aufsichtlichen Meldungen werden in einem einheitlichen, standardisierten Format ausschließlich an die ESMA übermittelt, die diese Meldungen auf Fondsebene zentralisiert. Die ESMA übermittelt die gemeldeten Daten unverzüglich den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des betreffenden AIFM und auf Anfrage den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die betreffenden AIF ihren Sitz haben oder vertrieben werden.

Die Zentralisierung und Analyse der Daten durch die ESMA gemäß diesem Artikel erfolgt auf Fondsbasis und führt nicht zur Aggregierung, Identifizierung oder Klassifizierung von AIFM oder Gruppen von AIFM für andere Aufsichts- oder Regulierungszwecke als die Ausübung der in dieser Richtlinie, der Richtlinie 2009/65/EG oder der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Befugnisse.

Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die IT-Lösungen, einschließlich Vorlagen, Datenstandards, Formaten und Anweisungen, für die Übermittlung der in diesem Artikel genannten Informationen festgelegt werden.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie durch Erlass der in Unterabsatz 3 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

Die ESMA erstellt jährlich einen Bericht, in dem die im vorstehenden Absatz genannten Daten auf Fonds- und

Produktebene analysiert werden, und erstellt ebenfalls jährlich einen Bericht, in dem die Marktdaten analysiert werden, die über das mit der Verordnung (EU) 2023/2859 eingerichtete zentrale europäische Zugangsportal erhoben wurden.“

Or. en

Änderungsantrag 515
Billy Kelleher, Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 b (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(12b) Artikel 25 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM stellen sicher, dass sämtliche Informationen zu den ihrer Aufsicht unterliegenden AIFM, die gemäß Artikel 24 erhoben wurden, sowie die gemäß Artikel 7 erhobenen Informationen anderen zuständigen Behörden, der ESMA, der EBA, der durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates errichteten Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) (im Folgenden zusammen „Europäische Aufsichtsbehörden“ oder „ESA“) und dem ESRB nach den in Artikel 50 festgelegten Verfahren zur Verfügung gestellt werden, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.	Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM stellen sicher, dass sämtliche Informationen zu den ihrer Aufsicht unterliegenden AIFM, die gemäß Artikel 24 erhoben wurden, sowie die gemäß Artikel 7 erhobenen Informationen anderen zuständigen Behörden, der ESMA, der EBA, der durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates errichteten Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) (im Folgenden zusammen „Europäische Aufsichtsbehörden“ oder „ESA“) und dem ESRB nach den in Artikel 50 festgelegten Verfahren ***über die Datenplattform*** zur Verfügung gestellt werden, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
	(Bezugnahmen im gesamten Text auf die Übermittlung und den Empfang von Informationen zwischen den zuständigen Behörden sind als Übermittlung dieser

Informationen und den Zugriff darauf über die Datenplattform zu verstehen, es sei denn, die Informationen ergänzen die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Informationen.)

Or. en

(32011L0061)

Änderungsantrag 516
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 c (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 25 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(12c) Artikel 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
2. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM stellen sicher, dass sämtliche Informationen zu den ihrer Aufsicht unterliegenden AIFM, die gemäß Artikel 24 erhoben wurden, sowie die gemäß Artikel 7 erhobenen Informationen anderen zuständigen Behörden, der ESMA, der EBA, der durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates errichteten Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) (im Folgenden zusammen „Europäische Aufsichtsbehörden“ oder „ESA“) ***und*** dem ESRB nach den in Artikel 50 festgelegten Verfahren zur Verfügung gestellt werden, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.	2. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM stellen sicher, dass sämtliche Informationen zu den ihrer Aufsicht unterliegenden AIFM, die gemäß Artikel 24 erhoben wurden, sowie die gemäß Artikel 7 erhobenen Informationen anderen zuständigen Behörden, der ESMA, der EBA, der durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates errichteten Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) (im Folgenden zusammen „Europäische Aufsichtsbehörden“ oder „ESA“)***,*** dem ESRB ***und den Mitgliedern des ESZB*** nach den in Artikel 50 festgelegten Verfahren zur Verfügung gestellt werden, wenn dies ***gemäß Unionsrecht oder nationalem Recht*** zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
Die zuständigen Behörden des	Die zuständigen Behörden des

Herkunftsmitgliedstaats des AIFM ***stellen sicher, dass sämtliche Informationen zu den*** ihrer Aufsicht unterliegenden AIFM***, die gemäß Artikel 24 erhoben wurden, dem ESZB allein*** für ***statistische Zwecke nach den*** in ***Artikel 50 vorgesehenen Verfahren zur Verfügung gestellt werden***.	Herkunftsmitgliedstaats des AIFM ***unterrichten unverzüglich nach den in Artikel 50 vorgesehenen Verfahren sowie bilateral die zuständigen Behörden der direkt betroffenen Mitgliedstaaten, falls von einem*** ihrer Aufsicht unterliegenden AIFM ***oder einem von diesem AIFM verwalteten AIF ein erhebliches Gegenparteirisiko*** für ***ein Kreditinstitut oder sonstige systemrelevante Institute*** in ***anderen Mitgliedstaaten oder für die Stabilität des Finanzsystems in einem anderen Mitgliedstaat ausgehen könnte***.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02011L0061-20260416)

Änderungsantrag 517
Billy Kelleher, Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 c (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 25a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12c) Der folgende Artikel 25a wird eingefügt:
	„Artikel 25a
	Risikoüberwachung und aufsichtliche Konvergenz
	1. Die ESMA überwacht und analysiert laufend die aufsichtlichen Informationen, die über die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/1156 eingerichtete Datenplattform zur Verfügung gestellt werden, um
	a) sektorweite Schwachstellen und neu auftretende Risiken, die die Verwalter alternativer Investmentfonds und den Sektor der alternativen Investmentfonds betreffen, zu ermitteln;

b) bedeutende grenzüberschreitende Marktentwicklungen zu identifizieren;

c) Unstimmigkeiten bei den Aufsichtspraktiken der zuständigen Behörden zu ermitteln und

d) unternehmensspezifische Risiken, wenn diese Auswirkungen auf den Anlegerschutz, die Finanzstabilität oder die kohärente Anwendung des Unionsrechts haben können, zu identifizieren.

2. Bei der in Absatz 1 genannten Überwachung berücksichtigt die ESMA insbesondere die größten Verwalter alternativer Investmentfonds und berücksichtigt dabei den Umfang, die Komplexität und den grenzüberschreitenden Charakter ihrer Tätigkeiten.

3. Werden bei der gemäß Absatz 1 durchgeführten Überwachung wesentliche Risiken oder erhebliche aufsichtliche Unstimmigkeiten festgestellt, so macht die ESMA gegebenenfalls von den ihr durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnissen Gebrauch, um die aufsichtliche Konvergenz und die kohärente Anwendung des Unionsrechts zu fördern.“

Or. en

Änderungsantrag 518
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 d (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12d) Der folgende Artikel 25a wird

eingefügt:

„Artikel 25a

Makroprudenzielle Liquiditätsanforderungen für offene AIF

1. Die zuständigen Behörden sind befugt, von Verwaltern offener AIF zu verlangen, Rücknahmevereinbarungen treffen, die mit dem Zeitraum vereinbar sind, der zur Liquidation der Portfoliovermögenswerte unter angespannten Marktbedingung erforderlich ist.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 können die zuständigen Behörden eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen auferlegen:

a) Mindestkündigungsfristen für Rücknahmen;

b) Mindesthaltedauern;

c) Beschränkung der Rücknahmehäufigkeit.

3. Die ESMA arbeitet in enger Absprache mit der ESRB technische Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:

a) Methoden, mit denen geprüft wird, ob die Liquidität der Vermögenswerte mit den Rücknahmebedingungen im Einklang steht,

b) die Definition von angespannten Marktbedingungen.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum … [sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Änderungsrichtlinie] vor. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

4. Stellen die zuständigen Behörden systemische Risiken fest, die von einer

bestimmten Kategorie von Fonds ausgehen, so können sie die in Absatz 2 genannten Maßnahmen sektorweit auf eine Fondsgruppe anwenden.

5. Mit den gemäß diesem Artikel getroffenen Maßnahmen sollen die Finanzstabilität gewahrt und systemische Liquiditätsrisiken gemindert werden.“

Or. en

Änderungsantrag 519
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 e (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 25 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12e) Folgender Artikel 25b wird eingefügt:
	„Artikel 25b
	Makroprudenzielle Begrenzung des Umfangs von Hebelfinanzierungen
	1. Die zuständigen Behörden sind befugt, Begrenzungen des Umfangs von Hebelfinanzierungen für AIF festzulegen, wenn Hebelfinanzierungen die finanzielle Stabilität beeinträchtigen können.
	2. Bei der Ausübung der in Absatz 1 genannten Befugnisse berücksichtigen die zuständigen Behörden Folgendes:
	a) die Größe des Fondssektors,
	b) die Wechselbeziehungen mit Kreditinstituten und Finanzmärkten,
	c) Konzentration in bestimmten Anlageklassen, einschließlich in Vermögenswerten, die Klima- und ESG-Risiken ausgesetzt sind;

d) potenzielle Spillover-Effekte auf die Realwirtschaft und ihre langfristige Nachhaltigkeit.

3. Die zuständigen Behörden können gemäß Artikel 25 Absatz 3 Begrenzung des Umfangs von Hebelfinanzierungen auf Fondsebene oder für Kategorien von Fonds mit ähnlichen Anlagestrategien festlegen.

4. Bei Immobilienfonds ist für eine Begrenzung des Umfangs von Hebelfinanzierungen das Verhältnis der Gesamtverschuldung zum Gesamtvermögen zu berücksichtigen. Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff „Gesamtverschuldung" zumindest alle Formen von Kreditaufnahmen und Hebelfinanzierungen, die direkt oder indirekt vom AIF eingegangen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bankkredite, begebene Schuldtitel, Rückkaufvereinbarungen, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und alle sonstigen Vereinbarungen, die eine Hebelwirkung auf der Ebene des AIF bewirken.

5. Die ESMA arbeitet gemeinsam mit dem ESRB technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Begrenzung des Umfangs von Hebelfinanzierungen gemäß diesem Artikel aus.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum … [sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Änderungsrichtlinie] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

6. Mit den gemäß diesem Artikel ergriffenen Maßnahmen sollen die Prozyklizität verringert und Risiken für

die Finanzstabilität gemindert werden.“

Or. en

Änderungsantrag 520
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 f (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 25 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12f) Folgender Artikel 25c wird eingefügt:
	„Artikel 25c
	Gegenseitigkeits- und Aufstockungsbefugnisse
	1. Stellt eine zuständige Behörde fest, dass die gegenseitige Anerkennung einer nach Artikel 25 oder 25a erlassenen makroprudenziellen Maßnahme in ihrem Herkunftsland erforderlich ist, so kann sie die ESMA ersuchen, die gegenseitige Anerkennung dieser Maßnahme durch die zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten zusammen mit der Begründung und den Hintergrundinformationen zu koordinieren.
	2. Die ESMA prüft in Zusammenarbeit mit dem ESRB den in Absatz 1 genannten Antrag, auch auf der Grundlage von Verhältnismäßigkeits- und De-minimis-Erwägungen, und gibt Leitlinien dazu heraus, ob die Gegenseitigkeit gewährt werden sollte.
	3. Die zuständigen Behörden, an die ein Ersuchen um Gegenseitigkeit gerichtet wird, wenden die Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist, die in den in Absatz 2 genannten Leitlinien festzulegen ist, entweder an oder begründen

öffentlich, warum sie dies nicht tun.

4. Gibt die ESMA in Zusammenarbeit mit dem ESRB eine befürwortende Stellungnahme gemäß Absatz 2 ab und wird die Gegenseitigkeit nicht innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist erreicht, so kann die ESMA eine befristete EU-weite Maßnahme zur Durchsetzung der Gegenseitigkeit für einen begrenzten Zeitraum erlassen, um weitere Gespräche zwischen der ESMA und den betroffenen zuständigen Behörden zu ermöglichen.

5. Die ESMA kann in Zusammenarbeit mit dem ESRB erforderlichenfalls zur Bewältigung von Systemrisiken, die in der gesamten Union oder in einem einzigen Mitgliedstaat entstehen,

a) nach Artikel 25 oder Artikel 25a strengere makroprudenzielle Anforderungen anwenden als die von der jeweils zuständigen Behörde angewandten oder vorgeschlagenen oder

b) einer oder mehreren zuständigen Behörden empfehlen, eine geeignete Maßnahme nach Artikel 25 oder Artikel 25a durchzuführen, wenn keine nationale Maßnahme in Kraft ist.

6. Die zuständigen Behörden, an die eine Empfehlung gemäß Absatz 5 Buchstabe b gerichtet ist, reagieren innerhalb einer angemessenen Frist, indem sie entweder die empfohlene Maßnahme umsetzen oder öffentlich begründen, warum sie dies nicht tun. Die ESMA kann dann die Lage neu bewerten.

7. Bei der Ausübung der in diesem Artikel genannten Befugnisse wird für angemessene Vertretungsvereinbarungen für nationale makroprudenzielle Behörden, die nicht Mitglieder der ESMA sind, gesorgt, gegebenenfalls auch durch einen eigens zu diesem Zweck eingerichteten Ausschuss innerhalb der ESMA.“

Or. en

Änderungsantrag 521
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 33 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM übermitteln binnen 15 ***Tagen*** nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen nach Absatz 2 bzw. binnen eines Monats nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen nach Absatz 3 die vollständigen Unterlagen an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM. Eine solche Weiterleitung findet nur dann statt, wenn die Verwaltung des AIF durch den AIFM dieser Richtlinie entspricht und weiterhin entsprechen wird und wenn der AIFM im Allgemeinen sich an diese Richtlinie hält.	„Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM übermitteln binnen 15 ***Arbeitstagen*** nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen nach Absatz 2 bzw. binnen eines Monats nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen nach Absatz 3 die vollständigen Unterlagen an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM. Eine solche Weiterleitung findet nur dann statt, wenn die Verwaltung des AIF durch den AIFM dieser Richtlinie entspricht und weiterhin entsprechen wird und wenn der AIFM im Allgemeinen sich an diese Richtlinie hält.

Or. en

Änderungsantrag 522
Billy Kelleher, Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 43 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) In Artikel 43 wird folgender Absatz eingefügt:
	„3a. Abweichend von Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU kann eine natürliche oder juristische Person, die die Kriterien dieses Anhangs nicht erfüllt,

vom AIFM für die Zwecke dieser Richtlinie in Bezug auf eine bestimmte Anlage in Anteile eines AIF ausnahmsweise als professioneller Kunde behandelt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) die Anlage erfolgt in einen AIF, bei dem während eines Zeitraums von fünf Jahren nach dem Datum der Erstanlage keine Rücknahmerechte ausgeübt werden können,

b) die Person hat ausdrücklich beantragt, für die Zwecke dieser Anlage als professioneller Kunde behandelt zu werden,

c) die natürliche Person oder – im Falle einer juristischen Person – ein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter hat einer solchen Behandlung in einem Dokument, das von der Vereinbarung über die Zeichnung oder den Erwerb der betreffenden Anteile des AIF getrennt ist, ausdrücklich schriftlich zugestimmt und die mit der Anlage verbundenen Risiken anerkannt und

d) der von der Person zugesagte Betrag beläuft sich auf

(i) mindestens 100 000 EUR, sofern die Person dem AIFM hinreichende Nachweise dafür vorgelegt hat, dass die Person über ein Portfolio an investitionsfähigen Vermögenswerten, einschließlich Bargeld, Finanzinstrumenten und Sparprodukten, im Wert von mindestens 1 000 000 EUR verfügt, oder

(ii) mindestens 200 000 EUR in allen anderen Fällen.

Auf Verlangen seiner zuständigen Behörde teilt der AIFM die Anzahl der Kunden, die diese Ausnahme beantragt haben, und die Anlagen, auf die sie Anwendung fand, mit.“

Or. en

Änderungsantrag 523
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19a) Der folgende Artikel 44a wird eingefügt:
	„Artikel 44a
	Benennung der zuständigen Behörde für bedeutende EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM
	1. Bis zum … [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] ermittelt die ESMA in Absprache mit dem ESRB alle EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM, die für die Union von wesentlicher Bedeutung sind (‚wesentliche EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM').
	Eine EU-Gruppe von Verwaltungsgesellschaften und AIFM gilt als wesentlich, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllt:
	a) der gesamte unionsweite Nettoinventarwert der OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIFM innerhalb der Gruppe beträgt mehr als 300 Mrd. EUR,
	b) die OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIFM innerhalb der Gruppe sind in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen, oder diese OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIFM verwalten oder vertreiben OGAW und AIF in mehr als einem Mitgliedstaat.

2. Für die Zwecke von Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a umfassen die gesamten unionsweit verwalteten Vermögenswerte in der EU verwaltete Vermögenswerte, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/65/EG oder der vorliegenden Richtlinie fallen.

3. Die ESMA veröffentlicht eine Liste der gemäß Absatz 1 ermittelten wesentlichen EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM und aktualisiert diese Liste jedes Jahr.

Stellt die ESMA fest, dass eine EU-Gruppe von Verwaltungsgesellschaften und AIFM als wesentlich einzustufen ist, übernimmt sie die Aufsichtsaufgaben und -pflichten, die gemäß dieser Richtlinie der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats obliegen, einschließlich der Zulassung und Beaufsichtigung dieser Unternehmen.“

Or. en

Änderungsantrag 524
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19 b (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 44 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19b) Folgender Artikel 44b wird eingefügt:
	„Artikel 44b
	Aufsichtsgebühren
	1. Die ESMA erhebt von jeder wesentlichen EU-Gruppe von Verwaltungsgesellschaften und AIFM Gebühren.

2. Die in Absatz 1 genannten Gebühren decken die Ausgaben, die der ESMA im Zusammenhang mit der direkten Verwaltung, der laufenden Aufsicht, den Vor-Ort-Prüfungen und der Durchsetzung der Vorschriften für wesentliche EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM entstehen, sowie alle Kosten der ESMA für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben gemäß dieser Richtlinie vollständig ab.

3. Die Höhe der jeweiligen Aufsichtsgebühr, die von einer wesentlichen EU-Gruppe von Verwaltungsgesellschaften und AIFM erhoben wird, muss in einem gänzlich angemessenen Verhältnis zu deren Größe stehen, auf der Grundlage ihres gesamten verwalteten Vermögens berechnet werden und der Komplexität sowie dem Risikoprofil der verfolgten Anlagestrategien Rechnung tragen.

4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieses Artikels zu erlassen, in denen sie Folgendes festlegt:

a) die Methode für die Berechnung der Gebühren,

b) die Art und Weise, wie Gebühren zu entrichten sind.“

Or. en

Änderungsantrag 525
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 20 a (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 -a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Es wird folgender Artikel

eingefügt:

„Artikel 47-a

Mechanismus zur Aufsichtskonvergenz zwischen der ESMA und den zuständigen nationalen Behörden

1. Die ESMA kann in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden thematische Überprüfungen der Aufsichtspraktiken bei der Anwendung dieser Richtlinie und der Richtlinie 2009/65/EG durchführen, soweit diese Praktiken die grenzüberschreitende Verwaltung von Investmentfonds, einschließlich der Verwaltung und des Vertriebs von OGAW und AIF innerhalb der Union, und die wirksame Ausübung der Passrechte betreffen.

Bei der Auswahl der zu überprüfenden Themen berücksichtigt die ESMA die potenziellen Auswirkungen abweichender Aufsichtspraktiken auf das Funktionieren des Binnenmarkts für Investmentfonds sowie auf AIFM, Verwaltungsgesellschaften, AIF und OGAW, die grenzüberschreitend tätig sind, einschließlich der Beiträge der zuständigen Behörden.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 stützt sich die ESMA so weit wie möglich auf die ihr bereits gemäß Artikel 24 zur Verfügung stehenden Informationen und auf Informationen, die den zuständigen Behörden anderweitig zur Verfügung stehen, und vermeidet die Auferlegung doppelter Berichtspflichten. Die ESMA kann gezielte zusätzliche Informationen nur dann anfordern, wenn dies für die Zwecke der Überprüfung erforderlich und verhältnismäßig ist.

3. Die ESMA teilt den betreffenden zuständigen Behörden das Ergebnis jeder in Absatz 1 genannten Überprüfung mit und kann die allgemeinen Feststellungen in aggregierter und nicht zugeordneter Form öffentlich zugänglich machen, um die aufsichtliche Konvergenz zu

unterstützen. Die ESMA trägt den wichtigsten Ergebnissen der in Absatz 1 genannten Überprüfungen in dem in Artikel 24 genannten regelmäßigen Bericht Rechnung.“

Or. en

Änderungsantrag 526
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 20 a (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Abschnitt 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Der folgende Abschnitt wird eingefügt:
	„ABSCHNITT 1a
	RAHMEN FÜR DIE KOORDINIERUNG DER AUFSICHT ÜBER DIE VERMÖGENSVERWALTUNG GROSSER GRENZÜBERSCHREITEND TÄTIGER EU-GRUPPEN VON VERWALTUNGSGESELLSCHAFTEN UND AIFM

Or. en

Änderungsantrag 527
Arba Kokalari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47a – 47c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Die folgenden Artikel 47a bis 47c werden eingefügt:	***entfällt***

(…)

Or. en

Änderungsantrag 528
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47a – 47c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Die folgenden Artikel 47a bis 47c werden eingefügt:	***entfällt***
(…)	

Or. en

Änderungsantrag 529
Markus Ferber, Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47a – 47c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Die folgenden Artikel 47a bis 47c werden eingefügt:	***entfällt***
(…)	

Or. en

Begründung

Die jährliche Überprüfung überschneidet sich mit den bestehenden Konvergenzinstrumenten der ESMA und stützt sich auf Daten, die der ESMA und den zuständigen Behörden bereits zur Verfügung stehen. Damit werden ein umfassender neuer Überprüfungszyklus, neue Aufsichtsebenen und eine neue Komplexität ohne zusätzlichen Nutzen eingeführt.

Änderungsantrag 530
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 47a	***entfällt***
(…)	

Or. en

Änderungsantrag 531
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Überprüfung großer EU-Gruppen von AIFM und Verwaltungsgesellschaften durch die ESMA	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 532
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47a – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Überprüfung großer EU-Gruppen von AIFM und Verwaltungsgesellschaften	***Aufsichtsgremium für große grenzüberschreitend tätige*** EU-Gruppen

durch die ESMA	von AIFM und Verwaltungsgesellschaften

Or. en

Änderungsantrag 533
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47a – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Überprüfung großer EU-Gruppen von AIFM und Verwaltungsgesellschaften durch die ESMA	***ESMA-Koordinierungsmechanismus***

Or. en

Änderungsantrag 534
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47a – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Überprüfung großer ***EU-Gruppen von AIFM und*** Verwaltungsgesellschaften ***durch die ESMA***	***Ermittlung*** großer ***grenzüberschreitend tätiger EU-Gruppen von*** Verwaltungsgesellschaften ***und AIFM***

Or. en

Änderungsantrag 535
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU

Artikel 47 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum [bitte Datum einfügen = 12 Monate nach Inkrafttreten] ermittelt die ESMA jede EU-Gruppe von AIFM und Verwaltungsgesellschaften, die alle folgenden Bedingungen erfüllt:	***entfällt***
a) der gesamte EU-weite Nettoinventarwert der AIFM und Verwaltungsgesellschaften innerhalb der Gruppe beträgt mehr als 300 Mrd. EUR,	
b) die AIFM und Verwaltungsgesellschaften innerhalb der Gruppe sind in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen, oder diese AIFM und Verwaltungsgesellschaften verwalten oder vertreiben AIF und OGAW in mehr als einem Mitgliedstaat.	
Die ESMA veröffentlicht eine Liste der gemäß Unterabsatz 1 ermittelten EU-Gruppen von AIFM und Verwaltungsgesellschaften und aktualisiert diese Liste alle drei Jahre.	

Or. en

Änderungsantrag 536
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum [bitte Datum einfügen = 12 Monate nach Inkrafttreten] ***ermittelt*** die ESMA ***jede EU-Gruppe*** von ***AIFM*** und ***Verwaltungsgesellschaften***, die ***alle folgenden Bedingungen erfüllt:***	Bis zum [bitte Datum einfügen = 12 Monate nach Inkrafttreten] ***wählt*** die ESMA ***in Absprache mit den zuständigen nationalen Behörden und der Branche eine repräsentative Stichprobe*** von ***AIFM-*** und ***Verwaltungsgesellschaftsgruppen aus***, die ***in mehr als einem Mitgliedstaat***

zugelassen sind.

Or. en

Änderungsantrag 537
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der gesamte EU-weite Nettoinventarwert der AIFM und Verwaltungsgesellschaften innerhalb der Gruppe beträgt mehr als 300 Mrd. EUR,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 538
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***der gesamte EU-weite Nettoinventarwert*** der ***AIFM*** und ***Verwaltungsgesellschaften*** innerhalb der Gruppe ***beträgt*** mehr als 300 Mrd. EUR,	a) ***die gesamten EU-weiten verwalteten Vermögenswerte*** der ***Verwaltungsgesellschaften*** und ***AIFM*** innerhalb der Gruppe ***betragen*** mehr als 300 Mrd. EUR,

Or. en

Änderungsantrag 539
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der gesamte EU-weite Nettoinventarwert der AIFM und Verwaltungsgesellschaften innerhalb der Gruppe beträgt mehr als ***300*** Mrd. EUR,	a) der gesamte EU-weite Nettoinventarwert der AIFM und Verwaltungsgesellschaften innerhalb der Gruppe beträgt mehr als ***150*** Mrd. EUR,

Or. en

Änderungsantrag 540
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die AIFM und Verwaltungsgesellschaften innerhalb der Gruppe sind in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen, oder diese AIFM und Verwaltungsgesellschaften verwalten oder vertreiben AIF und OGAW in mehr als einem Mitgliedstaat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 541
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die ***AIFM*** und ***Verwaltungsgesellschaften*** innerhalb der Gruppe ***sind in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen***, ***oder diese AIFM und Verwaltungsgesellschaften verwalten oder vertreiben AIF und OGAW in mehr als einem Mitgliedstaat***.	b) die ***Verwaltungsgesellschaften*** und ***AIFM*** innerhalb der Gruppe ***üben grenzüberschreitende Tätigkeiten von wesentlicher Bedeutung aus***, ***wobei die verwalteten grenzüberschreitenden Vermögenswerte mindestens 20 % der gesamten EU-weiten verwalteten Vermögenswerte der Verwaltungsgesellschaften und AIFM innerhalb der Gruppe ausmachen***.

Or. en

Änderungsantrag 542
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) die EU-Gruppe von AIFM und Verwaltungsgesellschaften gilt nicht als bedeutend im Sinne von Artikel 44a dieser Richtlinie;

Or. en

Änderungsantrag 543
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für die Zwecke dieses Artikels kann eine

	EU-Gruppe unabhängig davon ermittelt werden, ob ihr oberstes Mutterunternehmen innerhalb oder außerhalb der Union niedergelassen ist, sofern nur Unternehmen berücksichtigt werden, die gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe v Teil der EU-Gruppe sind.

Or. en

Änderungsantrag 544
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA veröffentlicht ***eine Liste der gemäß Unterabsatz 1 ermittelten EU-Gruppen von*** AIFM ***und Verwaltungsgesellschaften*** und ***aktualisiert diese Liste*** alle drei Jahre.	Die ESMA veröffentlicht ***die repräsentative Stichprobe der Verwaltungsgesellschaften,*** AIFM***, Wertpapierfirmen*** und ***Kreditinstitute und wählt*** alle drei Jahre ***eine neue repräsentative Stichprobe aus***.

Or. en

Änderungsantrag 545
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a umfassen die gesamten EU-weiten verwalteten Vermögenswerte in der EU verwaltete Vermögenswerte, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie	***entfällt***

oder der Richtlinie 2009/65/EG fallen.

Or. en

Änderungsantrag 546
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a umfassen die gesamten EU-weiten verwalteten Vermögenswerte in der EU verwaltete Vermögenswerte, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie oder der Richtlinie 2009/65/EG fallen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 547
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Unterabsatz 1 ***Buchstabe*** a umfassen die gesamten EU-weiten verwalteten Vermögenswerte in der EU verwaltete Vermögenswerte, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie oder der Richtlinie ***2009/65/EG*** fallen.	(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Unterabsatz 1 ***Buchstaben*** a ***und b*** umfassen die gesamten EU-weiten verwalteten Vermögenswerte in der EU verwaltete Vermögenswerte, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie oder der Richtlinie ***2011/61/EU*** fallen.

Or. en

Änderungsantrag 548
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ESMA führt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM und gegebenenfalls den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften, die Teil der EU-Gruppe sind, mindestens einmal jährlich eine Überprüfung jeder gemäß Absatz 1 ermittelten EU-Gruppe durch.	***entfällt***
Bei der in Unterabsatz 1 genannten Überprüfung bewertet die ESMA die Aufsichtskonzepte bei der Anwendung der Anforderungen dieser Richtlinie und der Richtlinie 2009/65/EG, die von den für die AIFM und gegebenenfalls Verwaltungsgesellschaften innerhalb jeder EU-Gruppe zuständigen Behörden angewandt werden. Für die Zwecke dieser Überprüfung wendet die ESMA eine Methode an, die die Vergleichbarkeit und Kohärenz dieser Aufsichtskonzepte gewährleistet.	

Or. en

Änderungsantrag 549
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ESMA führt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM und gegebenenfalls den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften, die Teil der EU-Gruppe sind, mindestens einmal jährlich eine Überprüfung jeder gemäß Absatz 1 ermittelten EU-Gruppe durch.	***entfällt***
Bei der in Unterabsatz 1 genannten Überprüfung bewertet die ESMA die Aufsichtskonzepte bei der Anwendung der Anforderungen dieser Richtlinie und der Richtlinie 2009/65/EG, die von den für die AIFM und gegebenenfalls Verwaltungsgesellschaften innerhalb jeder EU-Gruppe zuständigen Behörden angewandt werden. Für die Zwecke dieser Überprüfung wendet die ESMA eine Methode an, die die Vergleichbarkeit und Kohärenz dieser Aufsichtskonzepte gewährleistet.	

Or. en

Änderungsantrag 550
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***ESMA führt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM und gegebenenfalls*** den ***zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften***, ***die Teil*** der	***Für*** die ***gemäß Absatz 1 ermittelten Unternehmen richtet die ESMA ein Aufsichtsgremium ein.***

EU-Gruppe sind, mindestens einmal jährlich eine Überprüfung jeder gemäß Absatz 1 ermittelten EU-Gruppe durch.

Das Aufsichtsgremium besteht aus

a) der ESMA, die den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsgremiums führt,

b) den zuständigen Behörden der ***Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften und AIFM,***

c) dem ESRB als Beobachter.

Or. en

Änderungsantrag 551
Jaroslav Knot, Auke Zijlstra, Pierre Pimpie, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA ***führt*** in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM und gegebenenfalls den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften, die Teil der EU-Gruppe sind, mindestens einmal jährlich eine Überprüfung jeder gemäß Absatz 1 ermittelten EU-Gruppe ***durch***.	Die ESMA ***kann*** in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM und gegebenenfalls den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften, die Teil der EU-Gruppe sind, mindestens einmal jährlich eine Überprüfung jeder gemäß Absatz 1 ermittelten EU-Gruppe ***durchführen, wenn dies angesichts objektiver Risikoindikatoren notwendig und angemessen ist***. ***Eine Überprüfung wird für dieselbe EU-Gruppe nicht häufiger als einmal alle drei Jahre durchgeführt, es sei denn, eine wesentliche Änderung der Struktur, der Tätigkeiten oder des Risikoprofils dieser EU-Gruppe oder ein begründeter Antrag einer zuständigen Behörde rechtfertigt eine frühere Überprüfung.***

Or. en

Änderungsantrag 552
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA führt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM und gegebenenfalls den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften, die Teil der ***EU-Gruppe*** sind, ***mindestens einmal jährlich*** eine Überprüfung jeder gemäß Absatz 1 ermittelten ***EU-Gruppe*** durch.	Die ESMA führt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM und gegebenenfalls den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften, die Teil der ***repräsentativen Stichprobe*** sind, ***alle drei Jahre*** eine Überprüfung jeder gemäß Absatz 1 ermittelten ***repräsentativen Stichprobe*** durch.

Or. en

Änderungsantrag 553
Jaroslav Knot, Auke Zijlstra, Pierre Pimpie, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der in Unterabsatz 1 genannten Überprüfung bewertet die ESMA die Aufsichtskonzepte bei der Anwendung der Anforderungen dieser Richtlinie und der Richtlinie 2009/65/EG, die von den für die AIFM und gegebenenfalls Verwaltungsgesellschaften innerhalb jeder EU-Gruppe zuständigen Behörden angewandt werden. Für die Zwecke dieser Überprüfung wendet die ESMA eine	Bei der in Unterabsatz 1 genannten Überprüfung bewertet die ESMA die Aufsichtskonzepte bei der Anwendung der Anforderungen dieser Richtlinie und der Richtlinie 2009/65/EG, die von den für die AIFM und gegebenenfalls Verwaltungsgesellschaften innerhalb jeder EU-Gruppe zuständigen Behörden angewandt werden. Für die Zwecke dieser Überprüfung wendet die ESMA eine

Methode an, die die Vergleichbarkeit und Kohärenz dieser Aufsichtskonzepte gewährleistet.	Methode an, die die Vergleichbarkeit und Kohärenz dieser Aufsichtskonzepte gewährleistet ***und die transparent, verhältnismäßig und auf den Vergleich der Aufsichtsansätze gemäß dieser Richtlinie und der Richtlinie 2009/65/EG beschränkt ist***.

Or. en

Änderungsantrag 554
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a –Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der in Unterabsatz 1 genannten Überprüfung bewertet die ESMA die Aufsichtskonzepte bei der Anwendung der Anforderungen dieser Richtlinie und der Richtlinie 2009/65/EG, die von den für die AIFM und gegebenenfalls Verwaltungsgesellschaften innerhalb ***jeder EU-Gruppe*** zuständigen Behörden angewandt werden. ***Für die Zwecke dieser Überprüfung wendet die ESMA eine Methode an, die die Vergleichbarkeit und Kohärenz dieser Aufsichtskonzepte gewährleistet.***	Bei der in Unterabsatz 1 genannten Überprüfung bewertet die ESMA die Aufsichtskonzepte bei der Anwendung der Anforderungen dieser Richtlinie und der Richtlinie 2009/65/EG, die von den für die AIFM und gegebenenfalls Verwaltungsgesellschaften innerhalb ***der repräsentativen Stichprobe*** zuständigen Behörden angewandt werden.

Or. en

Änderungsantrag 555
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a –Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der in Unterabsatz 1 genannten Überprüfung bewertet die ESMA die Aufsichtskonzepte bei der Anwendung der Anforderungen dieser Richtlinie ***und der Richtlinie 2009/65/EG***, die von den für die ***AIFM*** und gegebenenfalls ***Verwaltungsgesellschaften*** innerhalb jeder EU-Gruppe zuständigen Behörden angewandt werden. ***Für*** die ***Zwecke dieser Überprüfung wendet die ESMA eine Methode an, die*** die Vergleichbarkeit und Kohärenz dieser Aufsichtskonzepte ***gewährleistet***.	***Das Aufsichtsgremium tritt mindestens einmal jährlich und auf Antrag jedes seiner Mitglieder zusammen, um Informationen auszutauschen, Diskussionen zu führen und sich auf*** die Aufsichtskonzepte bei der Anwendung der Anforderungen dieser Richtlinie ***zu verständigen***, die von den für die ***Verwaltungsgesellschaften*** und gegebenenfalls ***AIFM*** innerhalb jeder EU-Gruppe zuständigen Behörden angewandt werden. Die ***Mitglieder des Aufsichtsgremiums stellen*** die Vergleichbarkeit und Kohärenz dieser Aufsichtskonzepte ***sicher***.

Or. en

Änderungsantrag 556
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der in Absatz 3 genannten Überprüfung werden insbesondere die Aufsichtskonzepte für jede EU-Gruppe in Bezug auf Folgendes bewertet:	***entfällt***
a) Organisationsstruktur und Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle,	
b) Ressourcen und ihre Zuweisung innerhalb und außerhalb der EU-Gruppe, einschließlich der Funktionen der Personen, die die Geschäfte der AIFM und gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaften innerhalb der EU-Gruppe tatsächlich führen,	

c) Risikomanagement-Systeme.

Or. en

Änderungsantrag 557
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der in Absatz 3 genannten Überprüfung werden insbesondere die Aufsichtskonzepte für jede EU-Gruppe in Bezug auf Folgendes bewertet:	***entfällt***
a) Organisationsstruktur und Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle,	
b) Ressourcen und ihre Zuweisung innerhalb und außerhalb der EU-Gruppe, einschließlich der Funktionen der Personen, die die Geschäfte der AIFM und gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaften innerhalb der EU-Gruppe tatsächlich führen,	
c) Risikomanagement-Systeme.	

Or. en

Änderungsantrag 558
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der in Absatz 3 genannten Überprüfung werden insbesondere die	***entfällt***

Aufsichtskonzepte für jede EU-Gruppe in Bezug auf Folgendes bewertet:

a) Organisationsstruktur und Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle,

b) Ressourcen und ihre Zuweisung innerhalb und außerhalb der EU-Gruppe, einschließlich der Funktionen der Personen, die die Geschäfte der AIFM und gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaften innerhalb der EU-Gruppe tatsächlich führen,

c) Risikomanagement-Systeme.

Or. en

Änderungsantrag 559
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Bei der*** in Absatz 3 ***genannten Überprüfung werden*** insbesondere die Aufsichtskonzepte für jede EU-Gruppe in Bezug auf Folgendes ***bewertet***:	(4) ***Das*** in Absatz 3 ***genannte Aufsichtsgremium tauscht*** insbesondere ***Informationen aus und bewertet*** die Aufsichtskonzepte für jede EU-Gruppe in Bezug auf Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 560
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Risikomanagement-Systeme.	c) Risikomanagement-Systeme ***und Anlagestrategien***.

Or. en

Änderungsantrag 561
Gaetano Pedulla'

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ca) Exposition gegenüber systemischen und grenzüberschreitenden Ansteckungsrisiken, die in Abstimmung mit dem ESRB ermittelt wurden.

Or. en

Begründung

Mit dieser Ergänzung wird ein ausdrückliches makroprudenzielles Mandat in den Aufsichtsrahmen aufgenommen, mit dem spezifische Bedenken hinsichtlich systemischer Schwachstellen im Vermögensverwaltungssektor angegangen werden. Indem eine Koordinierung mit dem ESRB vorgeschrieben wird, wird sichergestellt, dass die Aufsicht der ESMA nicht nur organisatorischer Art ist, sondern Liquiditätsinkongruenzen und Risiken im Zusammenhang mit der Hebelwirkung in großen grenzüberschreitend tätigen Gruppen aktiv überwacht werden. Dies ist eine wesentliche Schutzvorkehrung, um zu verhindern, dass die Marktintegration die Übertragung finanzieller Schocks zwischen den Mitgliedstaaten unbeabsichtigt verstärkt.

Änderungsantrag 562
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47a – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ca) Liquiditätsrisiken.

Or. en

Änderungsantrag 563
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47a – Absatz 4 – c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(cb) Klima- und Nachhaltigkeitsrisiken.

Or. en

Änderungsantrag 564
Gaetano Pedulla', Pasquale Tridico

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47a – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Zusätzlich zu der in Absatz 4 genannten aufsichtlichen Bewertung nutzt die ESMA die bei ihren Überprüfungen gesammelten Informationen, um potenzielle Risiken für die Marktvielfalt und den Wettbewerb in der Union zu ermitteln. Die ESMA veröffentlicht jährlich anonymisierte Statistiken über Marktkonzentration, Marktzutrittsschranken, Gebührenhöhe und Vertriebsmuster. Stellt die ESMA wesentliche Risiken für die

Wettbewerbsstruktur des Marktes fest, so übermittelt sie der Kommission einen mit Gründen versehenen Bericht, um der Kommission die Ausübung ihrer Befugnisse nach dem Wettbewerbsrecht der Union zu erleichtern.

Or. en

Begründung

This amendment ensures that the supervisory insights gained during the review of large cross-border groups are utilized to identify structural failures that hinder the integration of the single market. By tasking the Authority with identifying risks to market diversity and monitoring distribution patterns, the proposal creates a data-driven mechanism to verify if the intended scale benefits of the Savings and Investments Union are effectively reaching end-investors through competitive fee structures.

The provision respects the institutional division of labor by positioning the Authority as a technical risk identifier that supports the Commission in the exercise of its competition powers. This reporting bridge prevents the siloing of supervisory data and ensures that material risks to market structure—such as increased concentration or entry barriers for smaller providers—are flagged for formal antitrust assessment. Furthermore, the requirement for annual anonymized statistics on fees and market participation provides the transparency necessary to monitor the health of the single market and prevent the emergence of a closed market structure dominated by a few systemic players.

Änderungsantrag 565
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke der in Absatz 3 genannten Überprüfung erstellt und konsolidiert die ESMA auf Gruppenebene Folgendes:	***entfällt***
a) alle für die Überprüfung relevanten Daten, die ihr oder den zuständigen Behörden bereits vorliegen,	
b) die Geschäftspläne der AIFM und	

gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaften innerhalb der EU-Gruppe.

Or. en

Änderungsantrag 566
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke der in Absatz 3 genannten Überprüfung erstellt und konsolidiert die ESMA auf Gruppenebene Folgendes:	***entfällt***
a) alle für die Überprüfung relevanten Daten, die ihr oder den zuständigen Behörden bereits vorliegen,	
b) die Geschäftspläne der AIFM und gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaften innerhalb der EU-Gruppe.	

Or. en

Änderungsantrag 567
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke der in Absatz 3 genannten Überprüfung ***erstellt*** und ***konsolidiert*** die ***ESMA*** auf ***Gruppenebene Folgendes:***	(5) Für die Zwecke der in Absatz 3 genannten Überprüfung ***fordert die ESMA die AIFM*** und ***gegebenenfalls*** die ***Verwaltungsgesellschaften innerhalb der***

	repräsentativen Stichprobe auf***, Informationen über etwaige uneinheitliche, doppelte, redundante oder mangelhafte Aufsichtspraktiken vorzulegen, die sie bei den für die Beaufsichtigung der AIFM und gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaften innerhalb der repräsentativen Stichprobe zuständigen Behörden festgestellt haben.***
	Dieses Verfahren erfolgt entweder nach den Bestimmungen dieser Richtlinie oder nach dem entsprechenden Verfahren der Richtlinie 2009/65/EG.

Or. en

Änderungsantrag 568
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) alle für die Überprüfung relevanten Daten, die ihr oder den zuständigen Behörden bereits vorliegen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 569
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Geschäftspläne der AIFM und	***entfällt***

gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaften innerhalb der EU-Gruppe.

Or. en

Änderungsantrag 570
Jaroslav Knot, Auke Zijlstra, Pierre Pimpie, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a – Absatz 5 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Überprüfung führt nicht zu neuen Berichtspflichten für AIFM, Verwaltungsgesellschaften oder AIF.

Or. en

Änderungsantrag 571
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Nach jeder Überprüfung gemäß Absatz 3 stellt die ESMA nach Konsultation der zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM und gegebenenfalls der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften innerhalb der EU-Gruppe fest, ob sie uneinheitliche, doppelte, redundante oder mangelhafte Aufsichtskonzepte festgestellt hat.	***entfällt***
Die ESMA nimmt die in Unterabsatz 1	

genannten Feststellungen in einen Überprüfungsbericht des Direktoriums auf, der an die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM und gegebenenfalls der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften der EU-Gruppe gerichtet ist.

Or. en

Änderungsantrag 572
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Nach jeder Überprüfung gemäß Absatz 3 stellt die ESMA nach Konsultation der zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM und gegebenenfalls der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften innerhalb der EU-Gruppe fest, ob sie uneinheitliche, doppelte, redundante oder mangelhafte Aufsichtskonzepte festgestellt hat.	***entfällt***
Die ESMA nimmt die in Unterabsatz 1 genannten Feststellungen in einen Überprüfungsbericht des Direktoriums auf, der an die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM und gegebenenfalls der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften der EU-Gruppe gerichtet ist.	

Or. en

Änderungsantrag 573
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Nach jeder Überprüfung gemäß Absatz 3 stellt die ESMA nach Konsultation der zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM und gegebenenfalls der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften innerhalb der EU-Gruppe fest, ob sie uneinheitliche, doppelte, redundante oder mangelhafte Aufsichtskonzepte festgestellt hat.	***entfällt***
Die ESMA nimmt die in Unterabsatz 1 genannten Feststellungen in einen Überprüfungsbericht des Direktoriums auf, der an die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM und gegebenenfalls der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften der EU-Gruppe gerichtet ist.	

Or. en

Änderungsantrag 574
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach jeder Überprüfung gemäß Absatz 3 ***stellt*** die ESMA nach Konsultation der zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM und	Nach jeder Überprüfung gemäß Absatz 3 ***bestätigt*** die ESMA nach Konsultation der zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM und

gegebenenfalls der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften innerhalb der ***EU-Gruppe fest***, ob ***sie*** uneinheitliche, doppelte, redundante oder mangelhafte Aufsichtskonzepte festgestellt ***hat***.	gegebenenfalls der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften innerhalb der ***repräsentativen Stichprobe***, ob uneinheitliche, doppelte, redundante oder mangelhafte Aufsichtskonzepte festgestellt ***wurden***.

Or. en

Änderungsantrag 575
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Stellt die ESMA bei der in Absatz 3 genannten Überprüfung Bereiche fest, in denen Aufsichtsmaßnahmen erforderlich sind, so richtet ihr Direktorium eine Empfehlung für Abhilfemaßnahmen an die betreffenden zuständigen Behörden, die innerhalb einer angemessenen Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, umzusetzen ist.	***entfällt***
Die ESMA unterrichtet auch die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten der AIFM und gegebenenfalls die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften über ihre Feststellungen, einschließlich etwaiger Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen, die sie gemäß Unterabsatz 1 abgegeben hat.	

Or. en

Änderungsantrag 576
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa

Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47a – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Stellt die ESMA bei der in Absatz 3 genannten Überprüfung Bereiche fest, in denen Aufsichtsmaßnahmen erforderlich sind, so richtet ihr Direktorium eine Empfehlung für Abhilfemaßnahmen an die betreffenden zuständigen Behörden, die innerhalb einer angemessenen Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, umzusetzen ist.	***entfällt***
Die ESMA unterrichtet auch die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten der AIFM und gegebenenfalls die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften über ihre Feststellungen, einschließlich etwaiger Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen, die sie gemäß Unterabsatz 1 abgegeben hat.	

Or. en

Änderungsantrag 577
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Francisco Assis, César Luena, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Nikos Papandreou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stellt die ESMA bei der in Absatz 3 genannten Überprüfung Bereiche fest, in denen Aufsichtsmaßnahmen erforderlich sind, so ***richtet*** ihr Direktorium ***eine***	Stellt die ESMA bei der in Absatz 3 genannten Überprüfung Bereiche fest, in denen Aufsichtsmaßnahmen erforderlich sind, ***oder lassen andere ihr vorliegende***

Empfehlung für Abhilfemaßnahmen an die betreffenden zuständigen Behörden, die ***innerhalb einer angemessenen Frist***, die ***ein Jahr nicht überschreiten darf***, ***umzusetzen ist***.

Informationen nicht angegangene Aufsichtsrisiken oder abweichende oder mangelhafte Aufsichtspraktiken erkennen, so ***kann*** ihr Direktorium ***einen Beschluss zur Ergreifung spezifischer Aufsichtsmaßnahmen oder zum Verzicht auf solche Maßnahmen mit verbindlicher Wirkung für*** die betreffenden zuständigen Behörden ***erlassen, einschließlich in Bezug auf Zulassungsentscheidungen oder deren Entzug, Anpassungen der Zulassungsbedingungen***, die ***Durchführung von Prüfungen vor Ort durch die zuständigen nationalen Behörden oder die Zusammenarbeit mit gemeinsamen Aufsichtsteams***, die ***von der ESMA eingerichtet und koordiniert werden***, ***oder Durchsetzungsmaßnahmen***.

Or. en

Änderungsantrag 578
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stellt die ESMA bei der in Absatz 3 genannten Überprüfung Bereiche fest, in denen Aufsichtsmaßnahmen erforderlich sind, so ***richtet*** ihr Direktorium ***eine Empfehlung für Abhilfemaßnahmen an die betreffenden zuständigen Behörden, die innerhalb einer angemessenen Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, umzusetzen ist***.	Stellt die ESMA bei der in Absatz 3 genannten Überprüfung Bereiche fest, in denen Aufsichtsmaßnahmen erforderlich sind, so ***nimmt*** ihr Direktorium ***dies zur Kenntnis***.

Or. en

Änderungsantrag 579
Kira Marie Peter-Hansen

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stellt ***die ESMA bei der*** in Absatz 3 genannten ***Überprüfung*** Bereiche fest, in denen Aufsichtsmaßnahmen erforderlich sind, so richtet ***ihr*** Direktorium eine Empfehlung für Abhilfemaßnahmen an die betreffenden zuständigen Behörden, die innerhalb einer angemessenen Frist, die ***ein Jahr*** nicht überschreiten darf, umzusetzen ist.	Stellt ***das*** in Absatz 3 genannte ***Aufsichtsgremium*** Bereiche fest, in denen Aufsichtsmaßnahmen erforderlich sind, so richtet ***das*** Direktorium ***der ESMA*** eine Empfehlung für Abhilfemaßnahmen an die betreffenden zuständigen Behörden, die innerhalb einer angemessenen Frist, die ***drei Monate*** nicht überschreiten darf, umzusetzen ist.

Or. en

Änderungsantrag 580
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA unterrichtet auch die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten der AIFM und gegebenenfalls die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften über ihre Feststellungen, einschließlich etwaiger Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen, die sie gemäß Unterabsatz 1 abgegeben hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 581
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA unterrichtet auch ***die*** zuständigen Behörden ***der Aufnahmemitgliedstaaten der*** AIFM und gegebenenfalls ***die zuständigen Behörden*** der ***Aufnahmemitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften*** über ihre Feststellungen, einschließlich etwaiger Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen, die sie gemäß Unterabsatz 1 abgegeben hat.	Die ESMA unterrichtet auch ***andere*** zuständige Behörden***, denen die Beaufsichtigung von*** AIFM und gegebenenfalls ***Verwaltungsgesellschaften innerhalb*** der ***repräsentativen Stichprobe obliegt,*** über ihre Feststellungen, einschließlich etwaiger Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen, die sie gemäß Unterabsatz 1 abgegeben hat.

Or. en

Änderungsantrag 582
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47a – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Kommen die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM und gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaften innerhalb der EU-Gruppe der gemäß Absatz 7 abgegebenen Empfehlung nicht nach, so handelt die ESMA im Rahmen der ihr durch die Artikel 17, 17aa oder 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 583
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Kommen die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM und gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaften innerhalb der EU-Gruppe der gemäß Absatz 7 abgegebenen Empfehlung nicht nach, so handelt die ESMA im Rahmen der ihr durch die Artikel 17, 17aa oder 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 584
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Kommen die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM und gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaften innerhalb der EU-Gruppe der gemäß Absatz 7 abgegebenen Empfehlung nicht nach, so handelt die ESMA im Rahmen der ihr durch die Artikel 17, 17aa oder 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 585
Jaroslav Knot, Auke Zijlstra, Pierre Pimpie, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 a – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Kommen die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM und gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaften innerhalb der EU-Gruppe der gemäß Absatz 7 abgegebenen Empfehlung nicht nach, so handelt die ESMA im Rahmen der ihr durch die Artikel 17, 17aa oder 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse.	(8) Kommen die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM und gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaften innerhalb der EU-Gruppe der gemäß Absatz 7 abgegebenen Empfehlung nicht nach, so handelt die ESMA im Rahmen der ihr durch die Artikel 17, 17aa oder 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse ***nur dann, wenn sie auf der Grundlage einer begründeten Bewertung zu dem Schluss kommt, dass ein eindeutiger Verstoß gegen das Unionsrecht oder ein anhaltendes aufsichtliches Versäumnis vorliegt, das ein wesentliches Hindernis für das Funktionieren des Binnenmarkts darstellt und nicht durch Zusammenarbeit zwischen den betreffenden zuständigen Behörden behoben werden kann. Die ESMA trägt der Erläuterung der zuständigen Behörden und den einschlägigen nationalen rechtlichen und marktspezifischen Besonderheiten gebührend Rechnung.***

Or. en

Änderungsantrag 586
Gaetano Pedulla'

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47a – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Bis zum … [fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] führt die Kommission nach Konsultation der ESMA und des ESRB eine Ex-post-Bewertung der Wirksamkeit des Modells des koordinierten Aufsichtsteams durch. Auf der Grundlage dieser Bewertung kann die Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag zur Übertragung der vollständigen Beaufsichtigung der in Absatz 1 genannten EU-Gruppen auf die ESMA vorlegen, wenn dies zur Wahrung der Marktintegrität oder der Finanzstabilität erforderlich ist.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird ein abgestufter Integrationsmechanismus geschaffen, mit dem eine sofortige und potenziell störende Übertragung von Aufsichtsbefugnissen vermieden wird. Indem die Union eine Ex-post-Bewertung nach fünf Jahren vorschreibt, stellt sie sicher, dass jeder Übergang zur vollständigen direkten Beaufsichtigung durch die ESMA evidenzbasiert und datengestützt ist. Auf diese Weise wird Rechtssicherheit für die Branche geschaffen und gleichzeitig die Finanzstabilität geschützt, indem eine klare Aufteilung der Zuständigkeiten gewährleistet und so das Risiko einer unklaren Rechenschaftspflicht in Zeiten angespannter Märkte vermieden wird.

Änderungsantrag 587
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 47b	***entfällt***
(…)	

Or. en

Änderungsantrag 588
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Befugnisse der ESMA zur Behandlung grenzüberschreitender Fragen	***Einrichtung*** des ***Rahmens für*** die ***Koordinierung*** der ***Aufsicht über*** die ***Vermögensverwaltung***
1. Die ESMA ermittelt laufend uneinheitliche, doppelte, redundante und mangelhafte Aufsichtsmaßnahmen, die von den zuständigen Behörden des Herkunfts- oder Aufnahmemitgliedstaats ausgehen und die wirksame Ausübung der Pass-Rechte durch AIFM gemäß Artikel 33 dieser Richtlinie und durch Verwahrstellen, die ihre Aufgaben gemäß Artikel 21 Absatz 5 grenzüberschreitend wahrnehmen, behindern.	***1. Für jede große grenzüberschreitend tätige EU-Gruppe wird ein Rahmen für die Koordinierung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung geschaffen.***
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 arbeitet die ESMA mit den betreffenden zuständigen Behörden zusammen und holt gegebenenfalls zusätzliche Informationen ein, um bestehende oder potenzielle grenzüberschreitende Probleme zu ermitteln.	***2. An dem Rahmen für die Koordinierung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung sind folgende Einrichtungen beteiligt:***
Stellt die ESMA gemäß Unterabsatz 1 bestehende oder potenzielle grenzüberschreitende Probleme fest, schlägt sie den jeweils zuständigen Behörden Korrekturmaßnahmen zu deren Beseitigung vor.	***a) die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats aller Verwaltungsgesellschaften und AIFM, die der EU-Gruppe angehören,***
3. Bestehen die nach Absatz 2 festgestellten Probleme trotz der in Absatz 2 genannten Korrekturmaßnahmen oder weil die jeweils zuständigen Behörden sie nicht umsetzen, fort, so übt die ESMA in den folgenden Fällen unverzüglich mindestens eine der ihr gemäß den Artikeln 17, 17aaa, 19 oder 19aa der	***b) die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten, in denen die EU-Gruppe wesentliche Tätigkeiten ausübt, unter Berücksichtigung des Standorts der Vermögensverwaltungsgruppe und der geografischen Verteilung der verwalteten OGAW und AIFM,***

Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse aus, zumindest in den folgenden Fällen:

(a) die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM hindern einen AIFM daran oder beabsichtigen, ihn daran zu hindern, AIF in ihrem Hoheitsgebiet zu verwalten, oder legen für diesen AIFM Anforderungen fest, die nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen,

(b) die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM oder die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIF verhindern die Bestellung einer in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 21 Absatz 5 niedergelassenen Verwahrstelle oder beabsichtigen, die Bestellung zu verhindern, oder legen für diese Bestellung Anforderungen fest, die nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen,

(c) ein AIFM oder eine Verwahrstelle führt grenzüberschreitende Aufgaben durch oder erbringt grenzüberschreitende Dienstleistungen oder beabsichtigt, dies zu tun, ohne dabei mit dem Unionsrecht in Einklang zu stehen.

Die Verpflichtung, mindestens eine der in Unterabsatz 1 genannten Befugnisse auszuüben, berührt nicht die Möglichkeit der ESMA, von den ihr mit der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnissen außerhalb des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens Gebrauch zu machen.

4. Unbeschadet der in Absatz 3 genannten Maßnahmen kann die ESMA die Fähigkeit eines AIFM oder einer Verwahrstelle aussetzen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Aufgaben durchzuführen und Dienstleistungen zu erbringen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

(a) Die betroffenen zuständigen Behörden oder Interessenträger kommen

c) die ESMA, die für die technische Koordinierung und aufsichtliche Konvergenz zuständig ist, aber nicht den Vorsitz übernimmt oder als Entscheidungsinstanz fungiert.

3. Der Rahmen für die Koordinierung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung bildet unbeschadet der Zuweisung der Aufsichtsbefugnisse gemäß dieser Richtlinie den ständigen Mechanismus für die aufsichtliche Zusammenarbeit und Koordinierung in Bezug auf die betreffende EU-Gruppe.

einem Beschluss, einer Stellungnahme, einer Empfehlung oder einer Maßnahme, die von der ESMA gemäß Absatz 3 erlassen oder gefordert wird, oder einer Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 nicht nach.

(b) Die ESMA ist zu dem Schluss gelangt, dass ein AIFM oder eine Verwahrstelle, die grenzüberschreitend ihre Aufgaben durchführt oder Dienstleistungen anbietet, die Anforderungen dieser Richtlinie nicht mehr erfüllt.

Bevor die ESMA die grenzüberschreitende Durchführung von Aufgaben oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen eines AIFM oder einer Verwahrstelle laut Unterabsatz 1 aussetzt, sendet die ESMA dem betroffenen AIFM oder der betroffenen Verwahrstelle und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM oder der Verwahrstelle einen Entwurf ihrer Feststellungen. Die betroffenen zuständigen Behörden können der ESMA innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang des Entwurfs der Feststellungen eine begründete Erklärung übermitteln.

Die ESMA unterrichtet den AIFM oder die Verwahrstelle unverzüglich über die Aussetzung der Möglichkeit, Aufgaben grenzüberschreitend durchzuführen oder Dienstleistungen grenzüberschreitend zu erbringen. Die Aussetzung kann am Tag der Mitteilung beginnen und beginnt spätestens 30 Kalendertage nach dieser Mitteilung.

5. Die ESMA veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit gemäß den Absätzen 1 bis 4.

Or. en

Änderungsantrag 589
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Befugnisse der ESMA zur Behandlung grenzüberschreitender Fragen	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 590
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ESMA ermittelt laufend uneinheitliche, doppelte, redundante und mangelhafte Aufsichtsmaßnahmen, die von den zuständigen Behörden des Herkunfts- oder Aufnahmemitgliedstaats ausgehen und die wirksame Ausübung der Pass-Rechte durch AIFM gemäß Artikel 33 dieser Richtlinie und durch Verwahrstellen, die ihre Aufgaben gemäß Artikel 21 Absatz 5 grenzüberschreitend wahrnehmen, behindern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 591
Jaroslav Knot, Auke Zijlstra, Pierre Pimpie, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ESMA ermittelt ***laufend*** uneinheitliche, doppelte, redundante und mangelhafte Aufsichtsmaßnahmen, die von den zuständigen Behörden des Herkunfts- oder Aufnahmemitgliedstaats ausgehen und die wirksame Ausübung der Pass-Rechte durch AIFM gemäß Artikel 33 dieser Richtlinie und durch Verwahrstellen, die ihre Aufgaben gemäß Artikel 21 Absatz 5 grenzüberschreitend wahrnehmen, behindern.	(1) Die ESMA ermittelt uneinheitliche, doppelte, redundante und mangelhafte Aufsichtsmaßnahmen, die von den zuständigen Behörden des Herkunfts- oder Aufnahmemitgliedstaats ausgehen und die wirksame Ausübung der Pass-Rechte durch AIFM gemäß Artikel 33 dieser Richtlinie und durch Verwahrstellen, die ihre Aufgaben gemäß Artikel 21 Absatz 5 grenzüberschreitend wahrnehmen, behindern.

Or. en

Änderungsantrag 592
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 arbeitet die ESMA mit den betreffenden zuständigen Behörden zusammen und holt gegebenenfalls zusätzliche Informationen ein, um bestehende oder potenzielle grenzüberschreitende Probleme zu ermitteln. ***Stellt die ESMA gemäß Unterabsatz 1 bestehende oder potenzielle grenzüberschreitende Probleme fest, schlägt sie den jeweils zuständigen Behörden Korrekturmaßnahmen zu deren Beseitigung vor.***	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 593
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke des Absatzes 1 arbeitet die ESMA mit den betreffenden zuständigen Behörden zusammen und holt ***gegebenenfalls*** zusätzliche Informationen ein, um bestehende oder potenzielle grenzüberschreitende Probleme zu ermitteln.	Für die Zwecke des Absatzes 1 arbeitet die ESMA mit den betreffenden zuständigen Behörden zusammen und holt zusätzliche Informationen ein, um bestehende oder potenzielle grenzüberschreitende Probleme zu ermitteln***, sofern dies notwendig und verhältnismäßig ist***.

Or. en

Änderungsantrag 594
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Francisco Assis, César Luena, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Nikos Papandreou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stellt die ESMA gemäß Unterabsatz 1 bestehende oder potenzielle grenzüberschreitende Probleme fest, ***schlägt sie den jeweils*** zuständigen Behörden ***Korrekturmaßnahmen zu*** deren ***Beseitigung*** vor.	Stellt die ESMA gemäß Unterabsatz 1 bestehende oder potenzielle grenzüberschreitende Probleme fest, ***so kann ihr Direktorium einen Beschluss zur Ergreifung spezifischer Aufsichtsmaßnahmen oder zum Verzicht auf solche Maßnahmen mit verbindlicher Wirkung für die betreffenden*** zuständigen Behörden ***erlassen, einschließlich in Bezug auf Zulassungsentscheidungen oder*** deren ***Entzug, Anpassungen der Zulassungsbedingungen, die Durchführung von Prüfungen*** vor ***Ort durch die zuständigen nationalen***

Behörden oder die Zusammenarbeit mit gemeinsamen Aufsichtsteams, die von der ESMA eingerichtet und koordiniert werden, oder Durchsetzungsmaßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 595
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stellt die ***ESMA gemäß Unterabsatz 1 bestehende oder potenzielle grenzüberschreitende Probleme fest***, ***schlägt*** sie ***den jeweils zuständigen Behörden Korrekturmaßnahmen zu deren Beseitigung*** vor.	Die ***jeweils zuständigen Behörden prüfen die erforderlichen Korrekturmaßnahmen oder legen der ESMA***, ***falls*** sie ***dies nicht tun, innerhalb einer von der ESMA festgelegten Frist eine begründete Erklärung*** vor. ***Die ESMA befasst sich mit wiederkehrenden Problemen, die gemäß Absatz 1 festgestellt wurden, durch thematische Überprüfungen, die gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 durchgeführt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 596
Jaroslav Knot, Auke Zijlstra, Pierre Pimpie, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stellt die ESMA gemäß Unterabsatz 1 ***bestehende oder potenzielle*** grenzüberschreitende Probleme fest, schlägt sie den jeweils zuständigen	Stellt die ESMA gemäß Unterabsatz 1 grenzüberschreitende Probleme fest, schlägt sie den jeweils zuständigen Behörden Korrekturmaßnahmen zu deren

Behörden Korrekturmaßnahmen zu deren Beseitigung vor.	Beseitigung vor.

Or. en

Änderungsantrag 597
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Francisco Assis, César Luena, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Nikos Papandreou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 2 – Unterabsatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Wenn dies erforderlich ist, um die Einhaltung des Unionsrechts oder das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität des Finanzsystems sicherzustellen oder von den zuständigen nationalen Behörden errichtete Markthindernisse zu beseitigen, kann ihr Direktorium einen an einen Finanzmarktteilnehmer gerichteten Einzelbeschluss erlassen, um eine Zulassung zu erteilen, grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten zu ermöglichen oder ihn zu verpflichten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um seinen aus dieser Richtlinie erwachsenden Pflichten nachzukommen, einschließlich der Einstellung jeder Tätigkeit. Der Marktteilnehmer hat alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um dem Beschluss der ESMA innerhalb der festgelegten Frist nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 598
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die ESMA befasst sich mit wiederkehrenden Problemen, die gemäß Absatz 1 festgestellt wurden, durch thematische Überprüfungen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 599
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bestehen die nach Absatz 2 festgestellten Probleme trotz der in Absatz 2 genannten Korrekturmaßnahmen oder weil die jeweils zuständigen Behörden sie nicht umsetzen, fort, so übt die ESMA in den folgenden Fällen unverzüglich mindestens eine der ihr gemäß den Artikeln 17, 17aaa, 19 oder 19aa der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse aus, zumindest in den folgenden Fällen:	***entfällt***
a) die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM hindern einen AIFM daran oder beabsichtigen, ihn daran zu hindern, AIF in ihrem Hoheitsgebiet zu verwalten, oder legen für diesen AIFM Anforderungen fest, die nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen,	

b) die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM oder die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIF verhindern die Bestellung einer in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 21 Absatz 5 niedergelassenen Verwahrstelle oder beabsichtigen, die Bestellung zu verhindern, oder legen für diese Bestellung Anforderungen fest, die nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen,

c) ein AIFM oder eine Verwahrstelle führt grenzüberschreitende Aufgaben durch oder erbringt grenzüberschreitende Dienstleistungen oder beabsichtigt, dies zu tun, ohne dabei mit dem Unionsrecht in Einklang zu stehen.

Die Verpflichtung, mindestens eine der in Unterabsatz 1 genannten Befugnisse auszuüben, berührt nicht die Möglichkeit der ESMA, von den ihr mit der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnissen außerhalb des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens Gebrauch zu machen.

Or. en

Änderungsantrag 600
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Francisco Assis, César Luena, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Nikos Papandreou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bestehen die nach Absatz 2 festgestellten Probleme trotz der in Absatz 2 genannten Korrekturmaßnahmen oder weil die jeweils zuständigen Behörden sie nicht umsetzen, fort, so übt die ESMA in den folgenden Fällen unverzüglich	***entfällt***

mindestens eine der ihr gemäß den Artikeln 17, 17aaa, 19 oder 19aa der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse aus, zumindest in den folgenden Fällen:

a) die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM hindern einen AIFM daran oder beabsichtigen, ihn daran zu hindern, AIF in ihrem Hoheitsgebiet zu verwalten, oder legen für diesen AIFM Anforderungen fest, die nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen,

b) die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM oder die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIF verhindern die Bestellung einer in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 21 Absatz 5 niedergelassenen Verwahrstelle oder beabsichtigen, die Bestellung zu verhindern, oder legen für diese Bestellung Anforderungen fest, die nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen,

c) ein AIFM oder eine Verwahrstelle führt grenzüberschreitende Aufgaben durch oder erbringt grenzüberschreitende Dienstleistungen oder beabsichtigt, dies zu tun, ohne dabei mit dem Unionsrecht in Einklang zu stehen.

Die Verpflichtung, mindestens eine der in Unterabsatz 1 genannten Befugnisse auszuüben, berührt nicht die Möglichkeit der ESMA, von den ihr mit der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnissen außerhalb des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens Gebrauch zu machen.

Or. en

Änderungsantrag 601
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bestehen die nach Absatz 2 festgestellten Probleme trotz der in Absatz 2 genannten Korrekturmaßnahmen oder weil die jeweils zuständigen Behörden sie nicht umsetzen, fort, so übt die ESMA in den folgenden Fällen unverzüglich mindestens eine der ihr gemäß den Artikeln 17, 17aaa, 19 oder 19aa der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse aus, zumindest in den folgenden Fällen:	***entfällt***
a) die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM hindern einen AIFM daran oder beabsichtigen, ihn daran zu hindern, AIF in ihrem Hoheitsgebiet zu verwalten, oder legen für diesen AIFM Anforderungen fest, die nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen,	
b) die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM oder die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIF verhindern die Bestellung einer in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 21 Absatz 5 niedergelassenen Verwahrstelle oder beabsichtigen, die Bestellung zu verhindern, oder legen für diese Bestellung Anforderungen fest, die nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen,	
c) ein AIFM oder eine Verwahrstelle führt grenzüberschreitende Aufgaben durch oder erbringt grenzüberschreitende Dienstleistungen oder beabsichtigt, dies zu tun, ohne dabei mit dem Unionsrecht in Einklang zu stehen.	

Or. en

Änderungsantrag 602
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bestehen die ***nach Absatz 2 festgestellten Probleme trotz der*** in Absatz 2 ***genannten Korrekturmaßnahmen*** oder ***weil*** die ***jeweils zuständigen Behörden sie nicht umsetzen***, ***fort, so übt*** die ***ESMA in den folgenden Fällen unverzüglich mindestens eine der ihr gemäß den Artikeln 17, 17aaa***, ***19 oder 19aa der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse aus, zumindest in den folgenden Fällen***:	***Ergreifen*** die ***betroffenen zuständigen Behörden keine Korrekturmaßnahmen, auf die*** in Absatz 2 ***Bezug genommen wird,*** oder ***stellt*** die ***ESMA fest***, ***dass begründete Erläuterungen*** die ***festgestellten Bedenken nicht ausreichend ausräumen und diese Bedenken nach wie vor bestehen***, ***so verfährt die ESMA unverzüglich wie folgt***:

Or. en

Änderungsantrag 603
Jaroslav Knot, Auke Zijlstra, Pierre Pimpie, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bestehen die nach Absatz 2 festgestellten Probleme trotz der in Absatz 2 genannten Korrekturmaßnahmen oder weil die jeweils zuständigen Behörden sie nicht umsetzen, fort, so übt die ESMA in den folgenden Fällen unverzüglich mindestens eine der ihr gemäß den Artikeln 17, ***17aaa,*** 19 oder 19aa der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse aus, zumindest in den folgenden Fällen:	Bestehen die nach Absatz 2 festgestellten Probleme trotz der in Absatz 2 genannten Korrekturmaßnahmen oder weil die jeweils zuständigen Behörden sie nicht umsetzen, fort, so übt die ESMA in den folgenden Fällen unverzüglich mindestens eine der ihr gemäß den Artikeln 17, 19 oder 19aa der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse aus, zumindest in den folgenden Fällen:

Or. en

Änderungsantrag 604
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM hindern einen AIFM daran oder beabsichtigen, ihn daran zu hindern, AIF in ihrem Hoheitsgebiet zu verwalten, oder legen für diesen AIFM Anforderungen fest, die nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 605
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM hindern einen AIFM daran oder beabsichtigen***, ***ihn daran zu hindern, AIF*** in ***ihrem Hoheitsgebiet zu verwalten, oder legen für diesen AIFM Anforderungen fest, die nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen***,	a) ***sie gibt eine begründete Folgestellungnahme ab***, in ***der die verbleibenden Bedenken dargelegt und die von den betroffenen zuständigen Behörden erwarteten Aufsichtsergebnisse angegeben werden***,

Or. en

Änderungsantrag 606
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM oder die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIF verhindern die Bestellung einer in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 21 Absatz 5 niedergelassenen Verwahrstelle oder beabsichtigen, die Bestellung zu verhindern, oder legen für diese Bestellung Anforderungen fest, die nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 607
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM oder die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIF verhindern*** die ***Bestellung einer in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 21 Absatz 5 niedergelassenen Verwahrstelle oder beabsichtigen***, ***die Bestellung zu verhindern, oder legen für diese Bestellung Anforderungen fest, die*** nicht ***im Einklang mit dieser Richtlinie stehen***,	b) ***sie unterrichtet*** die ***Kommission erforderlichenfalls über eine Bewertung***, ***ob das Unionsrecht möglicherweise*** nicht ***ordnungsgemäß oder gar nicht angewandt wurde***,

Or. en

Änderungsantrag 608
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ein AIFM oder eine Verwahrstelle führt grenzüberschreitende Aufgaben durch oder erbringt grenzüberschreitende Dienstleistungen oder beabsichtigt, dies zu tun, ohne dabei mit dem Unionsrecht in Einklang zu stehen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 609
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***ein AIFM oder eine Verwahrstelle führt grenzüberschreitende Aufgaben durch oder erbringt grenzüberschreitende Dienstleistungen oder beabsichtigt, dies zu tun, ohne dabei mit dem Unionsrecht in Einklang zu stehen.***	c) ***sie empfiehlt bei Bedarf, dass die Kommission im Rahmen ihrer Befugnisse nach den Verträgen in Erwägung zieht, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, und***

Or. en

Änderungsantrag 610
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ca) sie bewertet alle von den betroffenen zuständigen Behörden vorgelegten begründeten Erklärungen und nimmt diese Bewertung in die unter Buchstabe a genannte Folgestellungnahme auf.

Or. en

Änderungsantrag 611
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die ESMA macht die wichtigsten Feststellungen, die Fortschritte der betroffenen zuständigen Behörden bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen und gegebenenfalls Zusammenfassungen begründeter Erklärungen öffentlich zugänglich, um eine wirksame aufsichtliche Konvergenz und das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 612
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21

Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verpflichtung, mindestens eine der in Unterabsatz 1 genannten Befugnisse auszuüben, berührt nicht die Möglichkeit der ESMA, von den ihr mit der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnissen außerhalb des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens Gebrauch zu machen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 613
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verpflichtung, mindestens eine der in Unterabsatz 1 genannten Befugnisse auszuüben, berührt nicht die Möglichkeit der ESMA, von den ihr mit der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnissen außerhalb des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens Gebrauch zu machen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 614
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unbeschadet der in Absatz 3 genannten Maßnahmen kann die ESMA die Fähigkeit eines AIFM oder einer Verwahrstelle aussetzen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Aufgaben durchzuführen und Dienstleistungen zu erbringen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:	***entfällt***
a) Die betroffenen zuständigen Behörden oder Interessenträger kommen einem Beschluss, einer Stellungnahme, einer Empfehlung oder einer Maßnahme, die von der ESMA gemäß Absatz 3 erlassen oder gefordert wird, oder einer Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 nicht nach.	
b) Die ESMA ist zu dem Schluss gelangt, dass ein AIFM oder eine Verwahrstelle, die grenzüberschreitend ihre Aufgaben durchführt oder Dienstleistungen anbietet, die Anforderungen dieser Richtlinie nicht mehr erfüllt.	
Bevor die ESMA die grenzüberschreitende Durchführung von Aufgaben oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen eines AIFM oder einer Verwahrstelle laut Unterabsatz 1 aussetzt, sendet die ESMA dem betroffenen AIFM oder der betroffenen Verwahrstelle und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM oder der Verwahrstelle einen Entwurf ihrer Feststellungen. Die betroffenen zuständigen Behörden können der ESMA innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang des Entwurfs der Feststellungen eine begründete Erklärung übermitteln.	
Die ESMA unterrichtet den AIFM oder die Verwahrstelle unverzüglich über die Aussetzung der Möglichkeit, Aufgaben grenzüberschreitend durchzuführen oder	

Dienstleistungen grenzüberschreitend zu erbringen. Die Aussetzung kann am Tag der Mitteilung beginnen und beginnt spätestens 30 Kalendertage nach dieser Mitteilung.

Or. en

Änderungsantrag 615
Jaroslav Knot, Auke Zijlstra, Pierre Pimpie, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unbeschadet der in Absatz 3 genannten Maßnahmen kann die ESMA die Fähigkeit eines AIFM oder einer Verwahrstelle aussetzen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Aufgaben durchzuführen und Dienstleistungen zu erbringen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:	***entfällt***
a) Die betroffenen zuständigen Behörden oder Interessenträger kommen einem Beschluss, einer Stellungnahme, einer Empfehlung oder einer Maßnahme, die von der ESMA gemäß Absatz 3 erlassen oder gefordert wird, oder einer Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 nicht nach.	
b) Die ESMA ist zu dem Schluss gelangt, dass ein AIFM oder eine Verwahrstelle, die grenzüberschreitend ihre Aufgaben durchführt oder Dienstleistungen anbietet, die Anforderungen dieser Richtlinie nicht mehr erfüllt.	
Bevor die ESMA die grenzüberschreitende Durchführung von Aufgaben oder die grenzüberschreitende	

Erbringung von Dienstleistungen eines AIFM oder einer Verwahrstelle laut Unterabsatz 1 aussetzt, sendet die ESMA dem betroffenen AIFM oder der betroffenen Verwahrstelle und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM oder der Verwahrstelle einen Entwurf ihrer Feststellungen. Die betroffenen zuständigen Behörden können der ESMA innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang des Entwurfs der Feststellungen eine begründete Erklärung übermitteln.

Die ESMA unterrichtet den AIFM oder die Verwahrstelle unverzüglich über die Aussetzung der Möglichkeit, Aufgaben grenzüberschreitend durchzuführen oder Dienstleistungen grenzüberschreitend zu erbringen. Die Aussetzung kann am Tag der Mitteilung beginnen und beginnt spätestens 30 Kalendertage nach dieser Mitteilung.

Or. en

Änderungsantrag 616
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unbeschadet der in Absatz 3 genannten Maßnahmen kann die ESMA die Fähigkeit eines AIFM oder einer Verwahrstelle aussetzen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Aufgaben durchzuführen und Dienstleistungen zu erbringen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:	***entfällt***
a) Die betroffenen zuständigen Behörden oder Interessenträger kommen einem Beschluss, einer Stellungnahme,	

einer Empfehlung oder einer Maßnahme, die von der ESMA gemäß Absatz 3 erlassen oder gefordert wird, oder einer Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 nicht nach.

b) Die ESMA ist zu dem Schluss gelangt, dass ein AIFM oder eine Verwahrstelle, die grenzüberschreitend ihre Aufgaben durchführt oder Dienstleistungen anbietet, die Anforderungen dieser Richtlinie nicht mehr erfüllt.

Bevor die ESMA die grenzüberschreitende Durchführung von Aufgaben oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen eines AIFM oder einer Verwahrstelle laut Unterabsatz 1 aussetzt, sendet die ESMA dem betroffenen AIFM oder der betroffenen Verwahrstelle und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM oder der Verwahrstelle einen Entwurf ihrer Feststellungen. Die betroffenen zuständigen Behörden können der ESMA innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang des Entwurfs der Feststellungen eine begründete Erklärung übermitteln.

Die ESMA unterrichtet den AIFM oder die Verwahrstelle unverzüglich über die Aussetzung der Möglichkeit, Aufgaben grenzüberschreitend durchzuführen oder Dienstleistungen grenzüberschreitend zu erbringen. Die Aussetzung kann am Tag der Mitteilung beginnen und beginnt spätestens 30 Kalendertage nach dieser Mitteilung.

Or. en

Änderungsantrag 617
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unbeschadet der in Absatz 3 genannten Maßnahmen kann die ESMA die Fähigkeit eines AIFM oder einer Verwahrstelle aussetzen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Aufgaben durchzuführen und Dienstleistungen zu erbringen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:	***entfällt***
a) Die betroffenen zuständigen Behörden oder Interessenträger kommen einem Beschluss, einer Stellungnahme, einer Empfehlung oder einer Maßnahme, die von der ESMA gemäß Absatz 3 erlassen oder gefordert wird, oder einer Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 nicht nach.	
b) Die ESMA ist zu dem Schluss gelangt, dass ein AIFM oder eine Verwahrstelle, die grenzüberschreitend ihre Aufgaben durchführt oder Dienstleistungen anbietet, die Anforderungen dieser Richtlinie nicht mehr erfüllt.	
Bevor die ESMA die grenzüberschreitende Durchführung von Aufgaben oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen eines AIFM oder einer Verwahrstelle laut Unterabsatz 1 aussetzt, sendet die ESMA dem betroffenen AIFM oder der betroffenen Verwahrstelle und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM oder der Verwahrstelle einen Entwurf ihrer Feststellungen. Die betroffenen zuständigen Behörden können der ESMA innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang des Entwurfs der Feststellungen eine begründete Erklärung übermitteln.	

Die ESMA unterrichtet den AIFM oder die Verwahrstelle unverzüglich über die Aussetzung der Möglichkeit, Aufgaben grenzüberschreitend durchzuführen oder Dienstleistungen grenzüberschreitend zu erbringen. Die Aussetzung kann am Tag der Mitteilung beginnen und beginnt spätestens 30 Kalendertage nach dieser Mitteilung.

Or. en

Änderungsantrag 618
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet der in Absatz 3 genannten Maßnahmen kann die ESMA die Fähigkeit eines AIFM oder einer Verwahrstelle aussetzen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Aufgaben durchzuführen und Dienstleistungen zu erbringen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:	***entfällt***
a) Die betroffenen zuständigen Behörden oder Interessenträger kommen einem Beschluss, einer Stellungnahme, einer Empfehlung oder einer Maßnahme, die von der ESMA gemäß Absatz 3 erlassen oder gefordert wird, oder einer Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 nicht nach.	
b) Die ESMA ist zu dem Schluss gelangt, dass ein AIFM oder eine Verwahrstelle, die grenzüberschreitend ihre Aufgaben durchführt oder Dienstleistungen anbietet, die Anforderungen dieser Richtlinie nicht	

mehr erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 619
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Francisco Assis, César Luena, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Nikos Papandreou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet der in Absatz 3 genannten Maßnahmen kann ***die ESMA*** die Fähigkeit eines AIFM oder einer Verwahrstelle aussetzen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Aufgaben durchzuführen und Dienstleistungen zu erbringen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:	***Die ESMA*** kann die Fähigkeit eines AIFM oder einer Verwahrstelle aussetzen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Aufgaben durchzuführen und Dienstleistungen zu erbringen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

Or. en

Änderungsantrag 620
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die betroffenen zuständigen Behörden oder Interessenträger kommen einem Beschluss, einer Stellungnahme, einer Empfehlung oder einer Maßnahme, die von der ESMA gemäß Absatz 3 erlassen oder gefordert wird, oder einer Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU)	***entfällt***

Nr. 1095/2010 nicht nach.

Or. en

Änderungsantrag 621
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Francisco Assis, César Luena, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Nikos Papandreou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die betroffenen zuständigen Behörden oder Interessenträger kommen einem Beschluss, einer Stellungnahme, einer Empfehlung oder einer Maßnahme, die von der ESMA gemäß Absatz ***3*** erlassen oder gefordert wird, oder einer Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 nicht nach.	a) Die betroffenen zuständigen Behörden oder Interessenträger kommen einem Beschluss, einer Stellungnahme, einer Empfehlung oder einer Maßnahme, die von der ESMA gemäß Absatz ***2*** erlassen oder gefordert wird, oder einer Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 nicht nach.

Or. en

Änderungsantrag 622
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die ESMA ist zu dem Schluss gelangt, dass ein AIFM oder eine Verwahrstelle, die grenzüberschreitend ihre Aufgaben durchführt oder Dienstleistungen anbietet, die Anforderungen dieser Richtlinie nicht	***entfällt***

mehr erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 623
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bevor die ESMA die grenzüberschreitende Durchführung von Aufgaben oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen eines AIFM oder einer Verwahrstelle laut Unterabsatz 1 aussetzt, sendet die ESMA dem betroffenen AIFM oder der betroffenen Verwahrstelle und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM oder der Verwahrstelle einen Entwurf ihrer Feststellungen. Die betroffenen zuständigen Behörden können der ESMA innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang des Entwurfs der Feststellungen eine begründete Erklärung übermitteln.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 624
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Die ESMA unterrichtet den AIFM oder die Verwahrstelle unverzüglich über die Aussetzung der Möglichkeit, Aufgaben grenzüberschreitend durchzuführen oder Dienstleistungen grenzüberschreitend zu erbringen. Die Aussetzung kann am Tag der Mitteilung beginnen und beginnt spätestens 30 Kalendertage nach dieser Mitteilung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 625
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Francisco Assis, César Luena, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Nikos Papandreou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Wenn dies erforderlich ist, um die Einhaltung des Unionsrechts oder das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität des Finanzsystems sicherzustellen oder von den zuständigen nationalen Behörden errichtete Markthindernisse zu beseitigen, kann ihr Direktorium einen an einen Finanzmarktteilnehmer gerichteten Einzelbeschluss erlassen, um eine Zulassung zu erteilen, grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten zu ermöglichen oder ihn zu verpflichten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um seinen aus dieser Richtlinie erwachsenden Pflichten nachzukommen, einschließlich der Einstellung jeder Tätigkeit. Der Marktteilnehmer hat alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um dem Beschluss der ESMA innerhalb der festgelegten Frist nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 626
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die ESMA veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit gemäß den Absätzen 1 bis 4.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 627
Jaroslav Knot, Auke Zijlstra, Pierre Pimpie, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die ESMA veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit gemäß den Absätzen 1 bis 4.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 628
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Francisco Assis, César Luena, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Nikos Papandreou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21

Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die ESMA veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit gemäß den Absätzen 1 bis 4.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 629
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die ESMA veröffentlicht ***mindestens einmal jährlich*** einen Bericht über ihre Tätigkeit gemäß den Absätzen 1 bis ***4***.	(5) Die ESMA veröffentlicht ***in regelmäßigen Abständen*** einen Bericht über ihre Tätigkeit gemäß den Absätzen 1 bis ***3. Dieser Bericht enthält gegebenenfalls die wichtigsten begründeten Schlussfolgerungen, die sich aus den in Artikel 47a Absatz 6 genannten Überprüfungen und Folgeberichten ergeben, sowie einschlägige Korrekturmaßnahmen und Informationen über die Fortschritte bei ihrer Umsetzung durch die betroffenen zuständigen Behörden***.

Or. en

Änderungsantrag 630
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die ESMA veröffentlicht ***mindestens einmal jährlich*** einen Bericht über ihre Tätigkeit gemäß den Absätzen 1 bis ***4***.	(5) Die ESMA veröffentlicht ***regelmäßig*** einen Bericht über ihre Tätigkeit gemäß den Absätzen 1 bis ***3, wenn neue Erkenntnisse für die Verbesserung des Funktionierens des Marktes relevant sind, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf grenzüberschreitenden Fragen liegt***.

Or. en

Änderungsantrag 631
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21 a (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 47c
	Zuweisung der Aufgaben
	1. Den Vorsitz im Rahmen für die Koordinierung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung führt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM, die/der die Kontrolle über die anderen Verwaltungsgesellschaften und AIFM innerhalb der EU-Gruppe ausübt, oder, wenn es keine solche Stelle gibt, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM, die/der als wichtigste Stelle in der EU-Gruppe benannt wurde.
	2. Die den Vorsitz führende zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats

kann jede zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats mit Ausnahme der in Artikel 47b Absatz 2 Buchstabe b genannten Behörden zur Teilnahme an einer Sitzung oder einem Teil davon einladen, wenn

a) die erörterten Fragen für diese Behörde relevant sind oder

b) ihre Beteiligung zu einer wirksamen Koordinierung der Aufsicht beitragen würde.

3. Eine zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats kann auch die Teilnahme an einer Sitzung oder einem Teil davon beantragen. Diese Teilnahme unterliegt der Zustimmung der den Vorsitz führenden zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats.

4. Die den Vorsitz führende zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats

a) ruft die Sitzungen des Rahmens für die Koordinierung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung ein und führt den Vorsitz der Sitzungen,

b) legt nach Konsultation der ESMA und der an der betreffenden Sitzung teilnehmenden zuständigen Behörden die Tagesordnung fest,

c) koordiniert die Verfahren für den Informationsaustausch und etwaige gemeinsame aufsichtliche Arbeitsabläufe, die innerhalb des Rahmens für die Koordinierung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung vereinbart wurden,

d) sorgt für die effiziente Arbeitsweise des Rahmens für die Koordinierung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung.

5. Die ESMA nimmt ausschließlich folgende Aufgaben wahr:

a) Sie trägt zur aufsichtlichen Konvergenz bei.

b) Sie erleichtert den

Informationsaustausch.

c) Sie fördert einheitliche Aufsichtspraktiken in allen Mitgliedstaaten.

d) Sie unterstützt die Arbeitsweise des Rahmens für die Koordinierung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung durch technische Sekretariatsaufgaben.“

Or. en

Änderungsantrag 632
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21 b (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21b) Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 47d
	Aufgaben des Rahmens für die Koordinierung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung
	1. Der Rahmen für die Koordinierung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung sollte
	a) Gespräche über Aufsichtsprioritäten fördern,
	b) für eine stabile, strukturierte und zeitnahe Koordinierung in Bezug auf relevante grenzüberschreitende Aspekte sorgen,
	c) inkohärente oder doppelte Aufsichtsmaßnahmen, die sich auf grenzüberschreitende Geschäfte auswirken, verhindern und dagegen vorgehen,
	d) Konvergenz durch den Austausch von Informationen, Aufsichtspraktiken

und Evaluierungen fördern.

2. Mit dem Rahmen für die Koordinierung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung werden keine gemeinsamen Aufsichtsentscheidungen eingeführt oder die Aufsichtsaufgaben einer zuständigen Behörde gemäß dieser Richtlinie ersetzt.

3. Der Rahmen für die Koordinierung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung arbeitet unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und trägt der Größe, Struktur und grenzüberschreitenden Bedeutung der EU-Gruppe Rechnung.“

Or. en

Änderungsantrag 633
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21 c (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21c) Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 47e
	Sitzungen des Rahmens für die Koordinierung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung
	1. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats stellt nach Konsultation der ESMA und der beteiligten zuständigen Behörden ein Jahresprogramm der ordentlichen Sitzungen auf.
	2. Zusätzliche Sitzungen können einberufen werden, wenn die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der Auffassung ist, dass eine Koordinierung die wirksame Beaufsichtigung der EU-

Gruppe erleichtern würde, oder wenn spezifische grenzüberschreitende Aufsichtsfragen erörtert werden müssen.

3. Eine Ad-hoc-Sitzung kann auch einberufen werden von:

a) jeder zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, die dem Rahmen für die Koordinierung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung angehört,

b) einer zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, deren Beteiligung für die zu erörternden Fragen relevant ist.

Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats entscheidet, ob die beantragte Sitzung einberufen wird, wobei sie Folgendes berücksichtigt:

a) die aufsichtliche Relevanz der aufgeworfenen Fragen,

b) die Wesentlichkeit der betreffenden Tätigkeiten,

c) die Notwendigkeit, das effiziente und verhältnismäßige Funktionieren des Rahmens zu gewährleisten.

4. Anträge auf Sitzungen werden von der ESMA nicht genehmigt, abgelehnt oder validiert.

5. In Krisensituationen behält die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die volle Aufsichtsautonomie und ihre Entscheidungsbefugnisse. Der Rahmen für die Koordinierung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung wird gegebenenfalls nachträglich und unbeschadet der operativen Wirksamkeit der von den zuständigen Behörden ergriffenen Krisenmanagementmaßnahmen unterrichtet.

6. Verwaltungsgesellschaften und AIFM sollten eingeladen werden, nach eigenem Ermessen an den Sitzungen teilzunehmen, um Entwicklungen, die für

mehrere zuständige Behörden von Bedeutung sind, vorzustellen und regulatorische Entwicklungen mit erheblichen Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit im Voraus zu erörtern.“

Or. en

Änderungsantrag 634
Billy Kelleher, Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe -a (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 50 – Absatz 4 – Unterabsätze 1 und 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(-a) In Absatz 4 erhalten die Unterabsätze 1 und 2 folgende Fassung:
Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln einander und ***der ESMA unverzüglich die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie erforderlichen Informationen.***	***„Die*** zuständigen Behörden der ***Mitgliedstaaten nutzen die*** gemäß Artikel ***12 der Verordnung (EU) 2019/1156 eingerichtete Datenplattform für*** die ***Zwecke*** des ***Austauschs*** von ***Aufsichtsinformationen*** nach Maßgabe ***dieser Richtlinie. Sind die*** von ***einer zuständigen Behörde angeforderten Informationen*** auf ***der Datenplattform nicht zugänglich***, ***so kann*** die ***zuständige Behörde bei der betreffenden zuständigen Behörde ein Ersuchen mit einer klaren Begründung für*** die ***Anforderung dieser zusätzlichen Informationen stellen***.***“***
Die zuständigen Behörden ***des Herkunftsmitgliedstaats übermitteln den Aufnahmemitgliedstaaten des betreffenden AIFM eine Abschrift*** der ***von ihnen*** gemäß Artikel ***35, 37 und/oder 40 geschlossenen Vereinbarungen über Zusammenarbeit.*** Die ***zuständigen Behörden*** des ***Herkunftsmitgliedstaats leiten die Informationen, die sie gemäß den mit Aufsichtsbehörden*** von ***Drittländern geschlossenen***	

Vereinbarungen über Zusammenarbeit oder gegebenenfalls nach Maßgabe ***des Artikels 45 Absatz 6 oder 7*** von ***Aufsichtsbehörden von Drittländern in Bezug*** auf ***einen AIFM erhalten haben***, ***gemäß den Verfahren in Bezug auf*** die ***anwendbaren technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 35 Absatz 14, Artikel 37 Absatz 17 oder Artikel 40 Absatz 14 an*** die ***zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des betreffenden AIFM weiter***.

Or. en

(32011L0061)

Änderungsantrag 635
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 26 a (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 69 – Absatz 4a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a) In Artikel 69 wird folgender Absatz angefügt:
	„4a. Bis zum [36 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem die Auswirkungen dieser Richtlinie auf die Marktstruktur, die Marktkonzentration und die Kapitalallokation bewertet werden.
	In dem Bericht wird insbesondere Folgendes bewertet:
	a) ob diese Richtlinie dazu beigetragen hat, die Investitionen in die Realwirtschaft der Union, einschließlich Investitionen zur Unterstützung des ökologischen Wandels, zu erhöhen;

b) ob dies zu einem erheblichen Anstieg der Kapitalströme außerhalb der Union geführt hat;

c) ob die gemäß dieser Richtlinie getätigten Investitionen mit dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 („Europäisches Klimagesetz“) festgelegten Ziel der Klimaneutralität der Union vereinbar sind.

Die Kommission fügt dem Bericht gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag bei.“

Or. en

Änderungsantrag 636
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 27 b (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 69–a – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(27b) Artikel 69-a Absatz 2 erhält folgende Fassung:
2. Bis zum 16. April ***2026*** legt die ESMA der Kommission einen Bericht über die Entwicklung der integrierten Erhebung von Aufsichtsdaten vor, der sich schwerpunktmäßig damit beschäftigt, wie	„2. Bis zum 16. April ***2027*** legt die ESMA der Kommission einen Bericht über die Entwicklung der integrierten Erhebung von Aufsichtsdaten vor, der sich schwerpunktmäßig damit beschäftigt, wie
a) die Bereiche, in denen es zu Überschneidungen oder zu Unstimmigkeiten zwischen den Rahmenwerken für die Berichterstattung des Sektors der Vermögensverwaltung und anderer Bereiche des Finanzsektors kommt, verringert werden können, und	a) die Bereiche, in denen es zu Überschneidungen oder zu Unstimmigkeiten zwischen den Rahmenwerken für die Berichterstattung des Sektors der Vermögensverwaltung und anderer Bereiche des Finanzsektors kommt, verringert werden können, und
b) die Standardisierung von Daten und die effiziente Weitergabe und Nutzung von Daten, die in einem Berichterstattungsrahmen der Union durch eine zuständige Behörde sowohl auf	b) die Standardisierung von Daten und die effiziente Weitergabe und Nutzung von Daten, die in einem Berichterstattungsrahmen der Union durch eine zuständige Behörde sowohl auf

Unionsebene als auch auf nationaler Ebene bereits gemeldet wurden, verbessert werden können.	Unionsebene als auch auf nationaler Ebene bereits gemeldet wurden, verbessert werden können.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02011L0061-20260416)

Änderungsantrag 637
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe j

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(1a) In Artikel 2 Absatz 1 erhält Buchstabe j folgende Fassung:
j) Personen,	„j) Personen,
(i) die für eigene Rechnung mit Warenderivaten oder Emissionszertifikaten oder Derivaten davon handeln, einschließlich Market-Maker, aber mit Ausnahme der Personen, die Handel für eigene Rechnung treiben, wenn sie Kundenaufträge ausführen, oder	(i) die für eigene Rechnung mit Warenderivaten oder Emissionszertifikaten oder Derivaten davon handeln, einschließlich Market-Maker, aber mit Ausnahme der Personen, die Handel für eigene Rechnung treiben, wenn sie Kundenaufträge ausführen, oder
(ii) die in Bezug auf Warenderivate oder Emissionszertifikate oder Derivate davon andere Wertpapierdienstleistungen als den Handel für eigene Rechnung für die Kunden oder Zulieferer ihrer Haupttätigkeit erbringen, sofern	(ii) die in Bezug auf Warenderivate oder Emissionszertifikate oder Derivate davon andere Wertpapierdienstleistungen als den Handel für eigene Rechnung für die Kunden oder Zulieferer ihrer Haupttätigkeit erbringen, sofern
– dies in jedem dieser Fälle auf individueller und aggregierter Basis auf der Ebene der Unternehmensgruppe eine Nebentätigkeit zu ihrer Haupttätigkeit darstellt,	– dies in jedem dieser Fälle auf individueller und aggregierter Basis auf der Ebene der Unternehmensgruppe eine Nebentätigkeit zu ihrer Haupttätigkeit darstellt,
– diese Personen nicht Teil einer Unternehmensgruppe sind, deren Haupttätigkeit in der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im Sinne der vorliegenden Richtlinie, in unter Anhang I	– diese Personen nicht Teil einer Unternehmensgruppe sind, deren Haupttätigkeit in der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im Sinne der vorliegenden Richtlinie, in unter Anhang I

der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten Tätigkeiten oder in der Tätigkeit als Market-Maker in Bezug auf Warenderivate besteht,	der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten Tätigkeiten oder in der Tätigkeit als Market-Maker in Bezug auf Warenderivate besteht,
– diese Personen keine hochfrequente algorithmische Handelstechnik anwenden und	– ***der Netto-Nominalwert der ausstehenden Forderungen dieser Person einen geringfügigen Anteil am Gesamtbetrag des Nettowerts der ausstehenden Forderungen in Bezug auf Märkte für spezifische Warenderivate oder Emissionszertifikate oder Derivate, auf denen diese Person tätig ist, ausmacht,***
– diese Personen der zuständigen Behörde auf Anforderung die Grundlage mitteilen, auf der sie zu der Auffassung gelangen, dass ihre Tätigkeit nach den Ziffern i und ii eine Nebentätigkeit zu ihrer Haupttätigkeit darstellt;	– ***die Wertpapierdienstleistungen ausschließlich zu Absicherungszwecken erbracht werden und in einem angemessenen Verhältnis zum Geschäftsvolumen stehen,***
	– diese Personen keine hochfrequente algorithmische Handelstechnik anwenden und
	– diese Personen der zuständigen Behörde auf Anforderung die Grundlage mitteilen, auf der sie zu der Auffassung gelangen, dass ihre Tätigkeit nach den Ziffern i und ii eine Nebentätigkeit zu ihrer Haupttätigkeit darstellt;**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014L0065-20260606)

Änderungsantrag 638
Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe j – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(1a) In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j erhält Unterabsatz 1 folgende Fassung:

Personen, ***i)*** die für eigene Rechnung mit Warenderivaten oder Emissionszertifikaten oder Derivaten davon handeln, einschließlich Market-Maker, aber mit Ausnahme der Personen, die Handel für eigene Rechnung treiben, wenn sie Kundenaufträge ausführen, oder ***(ii)*** die in Bezug auf Warenderivate oder Emissionszertifikate oder Derivate davon andere Wertpapierdienstleistungen als den Handel für eigene Rechnung für die Kunden oder Zulieferer ihrer Haupttätigkeit erbringen**,**	**„**Personen,
	(i) die für eigene Rechnung mit Warenderivaten oder Emissionszertifikaten oder Derivaten davon handeln, einschließlich Market-Maker, aber mit Ausnahme der Personen, die Handel für ***ihre*** eigene Rechnung treiben, wenn sie Kundenaufträge ausführen, oder
	(ii) die in Bezug auf Warenderivate oder Emissionszertifikate oder Derivate davon andere Wertpapierdienstleistungen als den Handel für ***ihre*** eigene Rechnung für die Kunden oder Zulieferer ihrer Haupttätigkeit erbringen**.**“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014L0065-20260606)

Begründung

Die im Berichtsentwurf des Berichterstatters vorgeschlagene Streichung sollte abgelehnt werden, da die Ausnahme für Nebentätigkeiten wirksam funktioniert und keine Regelungslücke festgestellt wurde. Rohstoffunternehmen setzen Derivate hauptsächlich zur Absicherung von Geschäftsrisiken ein und bergen nicht die gleichen Risiken wie Wertpapierfirmen. Sie herauszunehmen, würde unverhältnismäßige Kapital- und Befolgungskosten verursachen, die Marktliquidität verringern, die Wettbewerbsfähigkeit der EU schwächen und letztlich die Preise für Energie, Lebensmittel und andere wichtige Rohstoffe erhöhen.

Änderungsantrag 639
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 2 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(1b) Artikel 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
1. Bis zum ***31. Juli 2021*** erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 89, um diese Richtlinie zu ergänzen, indem sie für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe j des vorliegenden Artikels die Kriterien festlegt, nach denen eine Tätigkeit auf Ebene der Unternehmensgruppe als Nebentätigkeit zur Haupttätigkeit gilt.	„***4.*** Bis zum ***[12 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie]*** erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 89, um diese Richtlinie zu ergänzen, indem sie für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe j des vorliegenden Artikels die Kriterien festlegt, nach denen eine Tätigkeit auf Ebene der Unternehmensgruppe als Nebentätigkeit zur Haupttätigkeit gilt.
Diese Kriterien berücksichtigen die folgenden Punkte:	Diese Kriterien berücksichtigen die folgenden Punkte:
a) ob der Netto-Nominalwert der ausstehenden Forderungen in Bezug auf in der Union gehandelte Warenderivate oder Emissionszertifikate oder Derivate davon für die Barabwicklung, ausgenommen Warenderivate oder Emissionszertifikate oder Derivate davon, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, unter einem jährlichen Schwellenwert von 3 Mrd. EUR liegt, oder	a) ob der Netto-Nominalwert der ausstehenden Forderungen in Bezug auf in der Union gehandelte Warenderivate oder Emissionszertifikate oder Derivate davon für die Barabwicklung, ausgenommen Warenderivate oder Emissionszertifikate oder Derivate davon, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, unter einem jährlichen Schwellenwert von 3 Mrd. EUR liegt, oder
b) ob das Kapital der Gruppe, der die Person angehört, überwiegend dem Hauptgeschäft der Gruppe zugeordnet wird, ***oder***	b) ob das Kapital der Gruppe, der die Person angehört, überwiegend dem Hauptgeschäft der Gruppe zugeordnet wird, oder
c) ob der Umfang der in Absatz 1 Buchstabe j genannten Tätigkeiten den Gesamtumfang der anderen Handelstätigkeiten auf Gruppenebene übersteigt***.***	c) ob der Umfang der in Absatz 1 Buchstabe j genannten Tätigkeiten den Gesamtumfang der anderen Handelstätigkeiten auf Gruppenebene übersteigt***,***
Die in dem vorliegenden Absatz genannten Tätigkeiten werden auf Gruppenebene betrachtet.	***(ca) ob der Netto-Nominalwert der ausstehenden Forderungen der Person einen geringfügigen Anteil am Gesamtbetrag des Netto-Nominalwerts der ausstehenden Forderungen in Bezug auf die Warenderivate oder***

	Emissionszertifikate oder Derivate ausmacht,
Von den in Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes genannten Punkten sind auszunehmen:	***(cb) ob die Wertpapierdienstleistungen ausschließlich zu Absicherungszwecken erbracht werden.***
a) gruppeninterne Geschäfte nach Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, die dem gruppenweiten Liquiditäts- oder Risikomanagement dienen,	Die ***in*** dem ***vorliegenden Absatz genannten Tätigkeiten werden auf Gruppenebene betrachtet.“***
b) Geschäfte mit Warenderivaten oder Emissionszertifikaten oder Derivaten davon, die die mit der Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement direkt verbundenen Risiken objektiv messbar verringern,	

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014L0065-20260606)

Änderungsantrag 640
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e a (neu)
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ea) Artikel 4 Nummer 34 erhält folgende Fassung:
„Gruppe“ eine Gruppe im Sinne ***des Artikels*** 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU;	„Gruppe“ eine Gruppe im Sinne ***von Artikel*** 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU***, einschließlich zentraler Gegenparteien im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 31 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und Zentralverwahrern im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 31a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014***;

Or. en

Änderungsantrag 641
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 57 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden in Übereinstimmung mit der von der ESMA im Rahmen der technischen Regulierungsstandards gemäß Absatz 3 entwickelten Berechnungsmethodologie Limits für die Größe der Nettopositionen festlegen und anwenden, die eine Person jederzeit in Derivaten auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und kritischen oder signifikanten Derivaten, die an Handelsplätzen gehandelt werden, und in wirtschaftlich gleichwertigen OTC-Kontrakten halten darf. Warenderivate gelten als kritisch oder signifikant, wenn die Summe aller Nettopositionen der Halter von Endpositionen den Umfang ihrer offenen Positionen ausmacht und durchschnittlich mindestens 300 000 handelbaren Einheiten in einem Einjahreszeitraum beträgt. Die Positionslimits werden auf der Grundlage aller Positionen festgelegt, die von einer Person oder aggregiert auf Gruppenebene für diese Person gehalten werden, um	**„**1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden in Übereinstimmung mit der von der ESMA im Rahmen der technischen Regulierungsstandards gemäß Absatz 3 entwickelten Berechnungsmethodologie Limits für die Größe der Nettopositionen festlegen und anwenden, die eine Person jederzeit in Derivaten auf landwirtschaftliche Erzeugnisse ***oder Energieprodukte*** und kritischen oder signifikanten Derivaten, die an Handelsplätzen gehandelt werden, und in wirtschaftlich gleichwertigen OTC-Kontrakten halten darf. Warenderivate gelten als kritisch oder signifikant, wenn die Summe aller Nettopositionen der Halter von Endpositionen den Umfang ihrer offenen Positionen ausmacht und durchschnittlich mindestens 300 000 handelbaren Einheiten in einem Einjahreszeitraum beträgt. Die Positionslimits werden auf der Grundlage aller Positionen festgelegt, die von einer Person oder aggregiert auf Gruppenebene für diese Person gehalten werden, um
a) Marktmissbrauch zu verhindern,	a) Marktmissbrauch zu verhindern,
b) zu geordneten Preisbildungs- und Abwicklungsbedingungen beizutragen; dies beinhaltet, marktverzerrende Positionen zu verhindern und insbesondere eine Konvergenz zwischen den Preisen von Derivaten im Monat der Lieferung und den Spotpreisen für die zugrunde liegende	b) zu geordneten Preisbildungs- und Abwicklungsbedingungen beizutragen; dies beinhaltet, marktverzerrende Positionen zu verhindern und insbesondere eine Konvergenz zwischen den Preisen von Derivaten im Monat der Lieferung und den Spotpreisen für die zugrunde liegende

Ware sicherzustellen, ohne dass die Preisbildung am Markt für die zugrunde liegende Ware davon berührt wird.	Ware sicherzustellen, ohne dass die Preisbildung am Markt für die zugrunde liegende Ware davon berührt wird***,***
	c) den Aufbau marktverzerrender Positionen zu verhindern.
Die in Absatz 1 festgelegten Positionslimits gelten nicht für:	Die in Absatz 1 festgelegten Positionslimits gelten nicht für:
a) Positionen, die von oder für eine nichtfinanzielle Stelle gehalten werden und die objektiv messbar die direkt mit der Geschäftstätigkeit dieser nichtfinanziellen Stelle verbundenen Risiken mindern***,***	a) Positionen, die von oder für eine nichtfinanzielle Stelle gehalten werden und die objektiv messbar die direkt mit der Geschäftstätigkeit dieser nichtfinanziellen Stelle verbundenen Risiken mindern***. Bei einer Position sollte davon ausgegangen*** werden, ***dass sie die direkt mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken mindert, wenn das Geschäft***
b) Positionen, die von oder für eine finanzielle Stelle gehalten werden, ***die Teil einer überwiegend kommerziellen Unternehmensgruppe ist und im Namen einer nichtfinanziellen Stelle der überwiegend kommerziellen Unternehmensgruppe handelt***, ***und diese Positionen objektiv messbar die direkt mit der Geschäftstätigkeit dieser nichtfinanziellen Stelle verbundenen*** Risiken ***mindern,***	***– einen Ersatz für eine Position darstellt, die auf einem physischen Markt eingegangen wurde oder eingegangen werden soll,***
	– wirtschaftlich in einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken der Geschäftstätigkeit steht.
c) Positionen, die von finanziellen und nichtfinanziellen Gegenparteien gehalten werden und objektiv messbar aus Transaktionen stammen, die abgeschlossen wurden, um der Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 4 Buchstabe c, einen Handelsplatz mit Liquidität zu versorgen, nachzukommen,	***b)*** Positionen, die von finanziellen und nichtfinanziellen Gegenparteien gehalten werden und objektiv messbar aus Transaktionen stammen, die abgeschlossen wurden, um der Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 4 Buchstabe c, einen Handelsplatz mit Liquidität zu versorgen, nachzukommen,
d) Wertpapiere im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 Buchstabe c, die mit einer in Anhang I Abschnitt C unter Nummer 10 genannten Ware oder einem dort aufgeführten Basiswert in Verbindung stehen.	
Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer	Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer

Regulierungsstandards aus, um ein Verfahren festzulegen, durch das eine finanziellen Stelle, die Teil einer überwiegend kommerziellen Unternehmensgruppe ist, eine Ausnahme für Absicherungsgeschäfte für von dieser finanziellen Stelle gehaltene Positionen, die objektiv messbar die Risiken der kommerziellen Aktivitäten der nichtfinanziellen Stellen der Unternehmensgruppe mindern, beantragen können.	Regulierungsstandards aus, um ein Verfahren festzulegen, durch das eine finanziellen Stelle, die Teil einer überwiegend kommerziellen Unternehmensgruppe ist, eine Ausnahme für Absicherungsgeschäfte für von dieser finanziellen Stelle gehaltene Positionen, die objektiv messbar die Risiken der kommerziellen Aktivitäten der nichtfinanziellen Stellen der Unternehmensgruppe mindern, beantragen können.
Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um ein Verfahren festzulegen, gemäß dem Personen eine Ausnahme für Positionen beantragen können, die von Transaktionen herrühren, die abgeschlossen wurden, um der Verpflichtung, einen Handelsplatz mit Liquidität zu versorgen, nachzukommen.	Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um ein Verfahren festzulegen, gemäß dem Personen eine Ausnahme für Positionen beantragen können, die von Transaktionen herrühren, die abgeschlossen wurden, um der Verpflichtung, einen Handelsplatz mit Liquidität zu versorgen, nachzukommen.
Die ESMA übermittelt der Kommission die in den Unterabsätzen 3 und 4 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis ***28. November 2021***.	Die ESMA übermittelt der Kommission die in den Unterabsätzen 3 und 4 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis ***[zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie]***.
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie durch Erlass der in den Unterabsätzen 3 und 4 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie durch Erlass der in den Unterabsätzen 3 und 4 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014L0065-20260606)

Änderungsantrag 642
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe a b (neu)
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 57 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(ab) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Die ESMA erstellt eine Liste kritischer oder signifikanter Warenderivate im Sinne von Absatz 1 und erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um die Berechnungsmethodologie zu bestimmen, nach der die zuständigen Behörden die Positionslimits in Spot-Monaten und anderen Monaten für effektiv gelieferte oder bar abgerechnete Warenderivate auf der Grundlage der Eigenschaften der entsprechenden Derivate festzulegen haben.	**„**Die ESMA erstellt eine Liste kritischer oder signifikanter Warenderivate im Sinne von Absatz 1 und erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um die Berechnungsmethodologie zu bestimmen, nach der die zuständigen Behörden die Positionslimits in Spot-Monaten und anderen Monaten für effektiv gelieferte oder bar abgerechnete Warenderivate auf der Grundlage der Eigenschaften der entsprechenden Derivate festzulegen haben.
Bei der Erstellung der in Absatz 1 genannten Liste von kritischen oder signifikanten Warenderivaten berücksichtigt die ESMA folgende Faktoren:	Bei der Erstellung der in Absatz 1 genannten Liste von kritischen oder signifikanten Warenderivaten berücksichtigt die ESMA folgende Faktoren:
a) die Anzahl der Marktteilnehmer,	a) die Anzahl der Marktteilnehmer,
b) die dem jeweiligen Derivat zugrunde liegende Ware.	b) die dem jeweiligen Derivat zugrunde liegende Ware***,***
	c) die Auswirkungen auf die Verbraucherpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Energieprodukte und verwandte Produkte aufgrund von Preisschwankungen oder Preisspitzen oder anderen unzulässigen Handelstätigkeiten mit dem betreffenden Derivat.
Bei der Festlegung der in Unterabsatz 1 genannten Berechnungsmethodologie berücksichtigt die ESMA folgende Faktoren:	Bei der Festlegung der in Unterabsatz 1 genannten Berechnungsmethodologie berücksichtigt die ESMA folgende Faktoren:
a) die lieferbare Menge der zugrunde liegenden Ware,	a) die lieferbare Menge der zugrunde liegenden Ware,
b) die Gesamtheit der offenen Positionen bei diesem Derivat und die Gesamtheit der offenen Positionen bei anderen Finanzinstrumenten, denen dieselbe Ware zugrunde liegt,	b) die Gesamtheit der offenen Positionen bei diesem Derivat und die Gesamtheit der offenen Positionen bei anderen Finanzinstrumenten, denen dieselbe Ware zugrunde liegt,
c) die Anzahl und Größe ***der***	c) die Anzahl und Größe ***jedes***

Marktteilnehmer,	***Marktteilnehmers***,
d) die Merkmale des zugrunde liegenden Warenmarkts, einschließlich Produktions- und Verbrauchsmodellen sowie Modellen für den Transport zum Markt,	d) die Merkmale des zugrunde liegenden Warenmarkts, einschließlich Produktions- und Verbrauchsmodellen sowie Modellen für den ***Zugang zu der betreffenden Ware durch die Verbraucher und die für die Verbraucher für diese Ware geltenden Preise und den*** Transport zum Markt,
e) die Entwicklung neuer Warenderivate,	e) die Entwicklung neuer Warenderivate,
f) die Erfahrungen von Wertpapierfirmen oder Marktbetreibern, die einen Handelsplatz betreiben, und die in anderen Rechtsordnungen zu Positionslimits gewonnenen Erfahrungen.	f) die Erfahrungen von Wertpapierfirmen oder Marktbetreibern, die einen Handelsplatz betreiben, und die in anderen Rechtsordnungen zu Positionslimits gewonnenen Erfahrungen**,**
	(g) die Gesamtzahl der Positionen und ihrer Teilnehmer pro Warenderivatkontrakt, die nicht objektiv messbar die direkt mit der Geschäftstätigkeit dieser nichtfinanziellen Stelle verbundenen Risiken mindern.
Die ESMA übermittelt der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis ***28. November 2021***.	Die ESMA übermittelt der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis ***[zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie]***.
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie durch Erlass der in Unterabsatz 2 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie durch Erlass der in Unterabsatz 2 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014L0065-20260606)

Änderungsantrag 643
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 57 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die zuständige Behörde leitet die Einzelheiten der von ihr festgelegten Positionslimits an die ESMA weiter, die auf ihrer Website eine Datenbank mit Zusammenfassungen der Positionslimits veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.	(10) ***Die Wertpapierfirmen oder Marktbetreiber, die den Handelsplatz betreiben,***
	a) veröffentlichen zweiwöchentliche Berichte mit den aggregierten Positionen, die von den unterschiedlichen Positionsinhaberkategorien für die verschiedenen auf ihren Plattformen gehandelten Finanzinstrumente gehalten werden, der die Zahl der Kauf- und Verkaufspositionen nach den Positionsinhaberkategorien, diesbezügliche Änderungen seit dem letzten Bericht, den Prozentsatz der gesamten offenen Kontraktpositionen jeder Kategorie sowie die Anzahl der Positionsinhaber in jeder Kategorie enthält,
	b) übermitteln der zuständigen Behörde täglich eine vollständige Aufschlüsselung der Positionen aller Teilnehmer auf dem Markt, einschließlich aller Positionen, die diese im Namen ihrer Kunden halten,
	c) veröffentlichen die allgemeine Politik der Positionsmanagementkontrollen und unterrichtet die zuständige Behörde über die Einzelheiten der Positionsmanagementkontrollen, zu denen auch die gegenüber bestimmten Marktteilnehmern ergriffenen Maßnahmen gehören.
	Die zuständige Behörde leitet die Einzelheiten der von ihr festgelegten Positionslimits an die ESMA weiter, die auf ihrer Website eine Datenbank mit Zusammenfassungen der Positionslimits

veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

Or. en

Änderungsantrag 644
Gaetano Pedulla

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu)
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 67 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) In Artikel 67 wird folgender Absatz eingefügt:
	„2a. Ungeachtet der Rolle der ESMA als zuständige Behörde für die Zulassung und Beaufsichtigung europaweit tätiger Marktbetreiber (PEMO) behalten die nationalen Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats, in dem sich ein von einem PEMO betriebener Handelsplatz befindet oder betrieben wird, die Hauptverantwortung für die Beaufsichtigung des ordnungsgemäßen Handels und die Überwachung des Marktmissbrauchs an diesem Handelsplatz. Diese Behörden verfügen über die erforderlichen Befugnisse, um Marktüberwachungsaufgaben wahrzunehmen und Aufgaben auszuführen, die für die Wahrung der Marktintegrität und des Anlegerschutzes von wesentlicher Bedeutung sind.“

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll die Nähe zu den lokalen Märkten gewahrt und sichergestellt werden, dass die nationalen Behörden, die die finanziellen Auswirkungen von Marktstörungen tragen, die Interventionsfähigkeiten für die Marktintegrität behalten.

Änderungsantrag 645

Janusz Lewandowski, Siegfried Mureşan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 21 – Buchstabe -a (neu)
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 86 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-a) Der folgende Absatz wird eingefügt:
	„2a. In dringenden Fällen kann die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats vor der Einleitung des in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Verfahrens die Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die zum Schutz der Interessen der Anleger oder sonstigen Personen, für die Dienstleistungen erbracht werden, notwendig sind.“

Or. en

Begründung

Mit der Änderung werden die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats mit einer begrenzten Notfallbefugnis ausgestattet, um unverzüglich tätig zu werden, wenn die Tätigkeiten einer grenzüberschreitend tätigen Wertpapierfirma ein ernstes und dringendes Risiko für Anleger, Kunden oder andere Marktteilnehmer darstellen. Sie ermöglicht es, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, bevor ein Schaden unumkehrbar wird, anstatt von der Behörde zu verlangen, den Abschluss des ordentlichen Aufsichtsverfahrens abzuwarten. Die Maßnahme ist als außerordentliche Schutzmaßnahme für dringende Fälle gedacht.

Änderungsantrag 646
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23 a (neu)
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 90 – Absatz 6a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) In Artikel 90 wird folgender

Absatz angefügt:

„6a. Bis zum [bitte das Datum von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einfügen] hat die Kommission

a) in Abstimmung mit der ESMA und der ACER die Durchführbarkeit der Einrichtung eines einheitlichen Meldemechanismus für Derivate auf Energieerzeugnisse und eines einheitlichen Kennungsformats für Transaktionen, die sowohl gemäß dieser Richtlinie als auch gemäß dem Rechtsrahmen für den Energiebereich gemeldet werden, zu bewerten;

b) zu prüfen, ob diese Richtlinie geändert werden muss, um den EU-Rechtsrahmen an die neuesten internationalen Standards in Bezug auf die Regulierung und Beaufsichtigung der Märkte für Warenderivate anzugleichen.

Die Kommission legt ihren Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat vor und fügt ihm gegebenenfalls einen Legislativvorschlag vor.

Or. en

Änderungsantrag 647
Jana Nagyová, Jaroslav Knot, Ondřej Knotek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23 a (neu)
Richtlinie 2014/65/EU
ANNEX I – ABSCHNITT C – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) In Anhang I wird Abschnitt C Nummer 11 gestrichen.

Or. en

(32014L0065)

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird argumentiert, dass Emissionszertifikate im Rahmen des EU-EHS nicht mehr als Finanzinstrumente im Sinne der MiFID II eingestuft werden sollten, da ihre derzeitige Finanzialisierung das zentrale politische Ziel der Dekarbonisierung untergräbt und unnötige Kosten für die Verpflichteten verursacht, während EHS-Derivate weiterhin vollständig reguliert und verfügbar sein können, um den Erfordernissen des Risikomanagements gerecht zu werden.